

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Einleitung:

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsens vom 29.05.1922 trat am 01.10.1926 in Kraft. In ihrer 80-jährigen Geschichte hat die sächsische Kirchenverfassung dem kirchlichen Leben im Freistaat Sachsen unter völlig unterschiedlichen Bedingungen einen Rahmen geboten, in dem sich Generationen von Gemeindegliedern, Pfarrern, Pfarrerinnen, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewegten.

Die Kirchenverfassung entstammte einer Zeit der Trennung von Staat und Kirche nach In-Kraft-Treten der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (Weimarer Reichsverfassung) und der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 01.11.1920. Die Kirchenverfassung überstand die Auswirkungen der Inflationszeit der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ebenso wie die Weltwirtschaftskrise, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und die kirchenfeindliche Politik der DDR in den fünfziger Jahren, die – wenn auch in veränderter Form - erst im Herbst 1989 ihr Ende fand. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat mit seiner Adaption der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung das staatskirchliche System der Bundesrepublik Deutschland geprägt und mit seinem In-Kraft-Treten am 03.10.1990 im Freistaat Sachsen die sächsische Kirchenverfassung wiederum an ihre Entstehungsgeschichte erinnert, soweit die Einbettung in das staatskirchenrechtliche System der Bundesrepublik Deutschland erfolgte.

Verfolgten die Verfassungsväter in den Jahren 1920 bis 1922 vor dem Hintergrund der verfassungsgebenden Prozesse im Deutschen Reich und im Freistaat Sachsen das Prinzip der Gewaltenteilung (Synode, Landeskonsistorium, kirchliche Gerichte), fanden in der Neuordnung der Verfassung vom 13.12.1920 auch systematisch und rechtstheologisch weiterführende Überlegungen Eingang in die Verfassung, die nicht zuletzt aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes herrührten. Ein neues Organ – die Kirchenleitung – steht mit geistlichem Führungsanspruch nach dem Willen der Verfassungsväter an der Spitze der Landeskirche.

Der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 gingen im Jahre 1920 zunächst die Regelungen des Rechtes der Kirchgemeinde voraus. Die Beratungen der 11. Ev.-Luth. Landessynode begannen am 30.11.1920 mit dem Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf einer Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Kirchgemeindeordnung wurde am 20.01.1921 einstimmig verabschiedet.

Nachdem die juristischen und theologischen Grundentscheidungen der Kirchgemeindeordnung gefasst waren, gingen Verfassungsausschuss und Synode unverzüglich an die Regelung und Verabschiedung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die ein Jahr später, am 23.02.1922 einmütig (bei einer Gegenstimme) verabschiedet worden ist.

Das In-Kraft-Treten der Verfassung war erst am 01.10.1926 möglich und bedurfte des Kirchengesetzes über die Einführung der Verfassung in der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 18.09.1926. Das späte In-Kraft-Treten der Verfassung war dem Umstand geschuldet, dass hinsichtlich der Ablösung von Staatsleistungen nach Artikel 138 der Reichsverfassung langwierige Verhandlungen mit dem Freistaat Sachsen erforderlich waren, die erst nach der mit der Inflation verbundenen Wirtschaftskrise zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden konnten.

Die Landessynode rang im Jahre 1922 erheblich mit der Einführung des Bischofsamtes und seiner Ausgestaltung.

Zunächst sah der als Vorlage Nr. 11 vom 24.09.1921 vom Ev.-Luth. Landeskonsistorium vorgelegte Verfassungsentwurf das Amt des Landesbischofs als dem evangelischen Raum fremd (noch) nicht vor. Der Verfassungsausschuss entschloss sich jedoch zur Ausgestaltung des Amtes des Landesbischofs – verankert in einem Kollegialorgan, dem Landeskirchenausschuss. Landesbischof Prof. Dr. Ludwig Ihmels (29.06.1858 – 01.06.1933) war ab 1925 erster Bischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Hatte der Landeskirchenausschuss nach der Verfassung vom 29.05.1922 im Wesentlichen die Aufgabe eines Vermittlungsausschusses zwischen Synode und Landeskonsistorium, bildete die Verfassung vom 13.12.1950 den Landeskirchenausschuss und den ebenfalls bis dahin bestehenden ständigen Synodalausschuss zur Kirchenleitung als geistlichem Führungsorgan der Landeskirche fort.

Die Kirchenverfassung vom 29.05.1922 räumt – nachdem mit der Kirchgemeindeordnung ein Jahr zuvor das Zustandekommen von Organen der Kirchgemeinde sowie das Verfahren und Zustandekommen von Ortsgesetzen abschließend geregelt war – der Frage des Zustandekommens der landeskirchlichen Gesetze breiten Raum ein.

Folgerichtig werden zunächst in den allgemeinen Bestimmungen der Kirchenverfassung von 1922 neben der Frage des Bekenntnisses und der Kirchenmitgliedschaft die Organe der Landeskirche benannt. Den Regelungen über die Synode (einschließlich des Landessynodalausschusses) folgt die kirchliche Gesetzgebung (Legislative).

Dem Abschnitt über die kirchliche Gesetzgebung folgen die Normen über den Landeskirchenausschuss und den Landesbischof; daran anschließend Regelungen über die Verwaltung der Landeskirche durch das Landeskonsistorium und die Bezirkskirchenämter bis zur Kirchgemeindeebene (Exekutive). Diesen Regelungen wiederum schließen sich die Bestimmungen über die kirchlichen Gerichte (Judikative) an.

Die Verfassung vom 13.12.1950 verfolgt demgegenüber eine etwas andere Systematik: Sie greift in den Verfassungstext der Verfassung des Jahres 1922 ein und bildet diesen fort. Allgemeinen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft und das kirchliche Leben folgen Regelungen über Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bis zu den Regelungen über die Landeskirche. Die Normen über die Landeskirche in Abschnitt IV werden wiederum untergliedert in die Regelungen über die Landessynode, den Landesbischof, die Kirchenleitung, die kirchliche Gesetzgebung, das Finanzwesen und die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Beschränkung der Kirchenverfassung auf den für den Bestand der Landeskirche, ihrer Untergliederungen, Werke und Einrichtungen notwendigen und ausreichenden verfassungsrechtlichen Regelungsbedarf bewirkte eine Vitalität rechtlicher Regelungen über 80 Jahre, in denen sich kirchliches Leben in Sachsen während zweier Perioden unterschiedlicher staatlicher Demokratien und zweier unterschiedlicher Diktaturen vollzog. Der hiermit verbundene, einem juristisch-theologischen Fachtext geschuldete Abstraktionsgrad mag als Nachteil betrachtet werden, wenn die Aussagekraft einzelner Formulierungen allein aus dem Gesetzestext nicht mehr verständlich erscheint. Er ist tatsächlich aber in seiner sprachlichen Dichte und inneren Logik von Vorteil. Abstrakte Formulierungen vermögen die Fülle des Lebens innerhalb der Landeskirche eher (und zeitloser) zu erfassen als der vergebliche Versuch, mit Kasuistik Momentaufnahmen des Zeitgeistes scheinbar zu verewigen.

Die Verfassung trifft mit ihren lediglich 54 Paragraphen (damit ist sie eine der kürzesten Verfassungen im Bereich der EKD) Grundentscheidungen für den Aufbau der Landeskirche, ohne der Gefahr der Überregulierung zu verfallen, allerdings auch ohne in den Bereich des Minimalkonsenses zu entschweben.

Die nachstehenden Anmerkungen zur Verfassung erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Kommentierung. Es ging darum, die Grundzüge der sächsischen Kirchenverfassung zu erläutern und die Motive der Verfassungsväter deutlich zu machen, die zum vorliegenden Verfassungsaufbau und zu bestimmten Formulierungen führten. Für eine wissenschaftliche Untersuchung der Protokolle des Verfassungsausschusses und einer Darstellung, welche Mitglieder des Verfassungsausschusses sich aus welchen Motiven für oder gegen bestimmte Grundentscheidungen ausgesprochen haben, fehlte die Zeit. Die Kommentierung sollte zeitnah die aktuelle Diskussion um die sächsische Kirchenverfassung begleiten.

Ich habe mich auf die gedruckten Synodalprotokolle gestützt, soweit diese Antworten auf Grundfragen und Formulierungen konkreter Rechtsnormen geben. Die Protokolle sind – trotz des Sprachgebrauchs der damaligen Zeit – von einer erstaunlichen Aktualität. Dabei konnte nicht jeder Paragraph erläutert werden. Zum einen reichte die dafür vorgesehene Zeit nicht aus, zum anderen sind im Plenum der Synode eine Reihe von Bestimmungen ohne längere Erörterung verabschiedet worden. Paragraphen, die auf den vorangegangenen Bestimmungen beruhen oder - wenn das Grundprinzip deutlich geworden ist – aus sich heraus verständlich sein könnten, habe ich unkommentiert gelassen. Änderungen der Verfassung, die sich aus der Zeit der DDR ergeben haben und nach 1990 revidiert wurden, blie-

ben ebenso unberücksichtigt wie zum Teil jüngere Verfassungsänderungen, die den Grundbestand der Verfassung kaum berührten. All dies kann künftigen Bearbeitungen der Kirchenverfassung oder einer Fortsetzung dieser Kurzkomentierung vorbehalten bleiben.

Die Synode hat sowohl im verfassungsgebenden Prozess 1920-22 als auch 1948-50 der Erörterung grundsätzlicher Bestimmungen breiten Raum eingeräumt. Anderes erschien einleuchtend oder weniger bedeutsam, so dass sich längere Debatten erübrigten. Beeindruckend ist der Umstand, dass in beiden verfassungsgebenden Prozessen die einzelnen Paragraphen fast ausnahmslos einstimmig angenommen wurden. Bei der Verabschiedung der gesamten Verfassung fehlten 1922 eine Stimme und 1950 drei Stimmen. Die Synode hat in einem hohen Maße einen Konsens erreicht, der dem Verfassungswerk angemessen ist.

Ergänzend habe ich dort, wo die Begründung nur teilweise oder nicht den Protokollen entnehmbar war, einschlägige kirchenrechtswissenschaftliche Literatur zur Erläuterung herangezogen, die das Verständnis für die Systematik der Verfassung fördern soll.

In den Anhang habe ich eine zusammenfassende Kurzdarstellung zum Rechtsstatus der theologischen Fakultät Leipzig aufgenommen, die der aktuellen kirchenrechtlichen Diskussion um die Verbindungen zwischen theologischer Fakultät und den Landeskirchen geschuldet ist. Im Anhang befindet sich ebenfalls ein Abdruck der Kirchenverfassung vom 29.05.1922.

Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass immer dort, wo in der Verfassung bzw. der Kommentierung die männliche oder weibliche Form verwendet wird, selbstverständlich auch das jeweils andere Geschlecht gemeint ist.

Dresden, 27.06.2005

Klaus Schurig

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

vom 13. Dezember 1950 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

In der Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die 16. Landessynode (Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922) werden die Gründe der angestrebten Verfassungsänderung dargelegt:

„Die Aufgabe einer Neuordnung ist der Landeskirche nicht um deswillen gestellt, weil sie sich als öffentliche Körperschaft im Rahmen der neuen staatlichen Ordnung auch ihrerseits eine entsprechende neue Verfassung geben müßte. Zwar wird sie der Tatsache, daß sie sich auch weiterhin auf die Rechtsform der öffentlichen Körperschaft als der unter den bestehenden Umständen wohl notwendigen und brauchbarsten Wirkungsmöglichkeit im staatlichen Rechtsraum gewesen sieht, auch bei ihrer Ordnung Rechnung zu tragen haben. Aber Grundlage ihrer Ordnung kann und darf nicht die außerhalb ihrer eigenen Willensbildung liegende Tatsache sein. Vielmehr muß unabhängig davon, ob die Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder nicht oder wie sonst ihre Rechtsform innerhalb in der staatlichen Rechtsordnung zu regeln ist, Ziel aller ihrer Ordnung und maßgebend für ihren Aufbau in allen Einzelheiten allein die Ausrichtung darauf sein, daß das Evangelium von Jesus Christus laut und rein verkündigt wird in dem Verständnis, wie es in den Bekenntnisschriften der Kirche bezeugt ist. Alle Kirchenordnung muß jederzeit so beschaffen sein, „daß sie der Erneuerung der Gemeinde durch ihren lebendigen Herren die denkbar geringsten Widerstände bietet“ (Karl Barth), „daß sie dem geistlichen Amt ein Maximum von Möglichkeiten bietet, seinen Dienst der Verkündigung des lautereren Evangeliums und der rechten Sakramentsverwaltung im Namen und Auftrag des Herrn zu vollziehen“ (H. Sasse). Kirchliche Ordnungen sind also nicht Selbstzweck, sondern dienen der Erfüllung der einen Aufgabe der Kirche, das Evangelium zu verkündigen. Sie sind um des inneren Lebens der Kirche Willen da, nicht umgekehrt. Sie schaffen nicht erst die Kirche, setzen vielmehr die Kirche voraus und haben allein dieser vorausgegebenen Existenz zu dienen.“¹

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Prof. D. Dr. Carl Heinrich Ihmels führte am 11.12.1950 zu den Motiven der Verfassungsänderung wie folgt aus:

„Eine weitere Ursache für die gegenwärtige Revision ist die Tatsache, daß der Kirche Erkenntnisse über ihr eigenes Wesen und über das der Gemeinde in den letzten Jahrzehnten erwachsen sind. Gewöhnlich wird gesagt, aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes haben wir diese Erkenntnisse gewonnen. Gewiß, gerade der Kirchenkampf, wie er unter dem Naziregime geführt werden mußte, hat diese Erkenntnisse in weitere Kreise hineingetragen. Aber man muß doch sagen, daß schon vorher eine sehr ernste theologische Besinnung auf das Wesen der Kirche und Gemeinde eingesetzt hatte. Auch Erfahrungen auf dem Missionsfeld haben diese Diskussion befruchtet. Ich erinnere hier nur an das Schrifttum von Bruno Gutmann, das in vielen Kirchen sehr lebhaft diskutiert worden ist. Es sind mancherlei praktische Erfahrungen auch im gemeindlichen Leben, die zu neuen Erkenntnissen geführt haben. Es schien nötig das alles mit zu verwerten. Wenn wir im Lichte dieser Erkenntnisse die alte Verfassung lasen, schienen uns manche Bestimmungen allzusehr von einer organisatorischen Schau der Gemeinde und Kirche auszugehen. Von da aus erklärt sich dann eine Fülle von Änderungen. Da ist zunächst einmal der Neuaufbau der Verfassung. Ich habe darüber schon gesprochen. Dazu kommt dann, daß wir die §§ über die Gemeinde neu formuliert haben. Wir meinten auch, daß wir über „Amt und Ämter“ hier etwas in die Verfassung bringen müßten. Es ist oft die Anregung gegeben worden, wir möchten die „dienende Gemeinde“ schon in der Verfassung verankern. Wir glaubten allerdings, daß das noch nicht an der Zeit sei, derartige neue Versuche gleich in der Verfassung festzulegen. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Verfassung zu einem Wunschzettel wird, was wir gern

¹ Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948-1953, S. A 7

in der Kirche sehen möchten. Bei Wunschzetteln pflegt es ja dann oft so zu sein, daß zu Weihnachten ein großer Teil dieser Wünsche, die die Kinder hatten, nicht erfüllt wird. Wir glaubten, daran denken zu müssen, daß die Verfassung zu ordnen hat, was besteht, aber daß sie nicht ein solcher Wunschzettel sein darf.

Ein Mitglied des Verfassungsausschusses hat einmal gesagt: Die Revision der Kirchenverfassung ist unwichtig, diese Arbeit darf nicht überschätzt werden. Ich kann dem Amtsbruder von Herzen zustimmen. Für die Kirche kommt alles darauf an, daß das Evangelium gepredigt wird. Wenn ich auf die heutige Zeit sehe, dann möchte ich wohl, daß das Evangelium ganz zentral mit Jesus Christus im Mittelpunkt, der in die Welt gekommen ist und der für uns gestorben ist, bezeugt wird in den Gemeinden.“²

Die Präambel der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 wird aufgenommen und weiter entwickelt. Zur Begründung der Formulierung im Jahre 1922 (Die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.) führt der Verfassungsausschuss der 11. Landessynode in seinem Bericht Nr. 67 vom 10.01.1922 aus:

„Hier [gemeint ist das ev.-luth. Bekenntnis] dürfe es keine Unsicherheit oder Unklarheit im Grundgesetz der Kirche geben. Es wurde einstimmig beschlossen, an das bestehende Religionsgelöbniß³ als gemeinsamen festen Besitz der Landeskirche anzuknüpfen und in wörtlicher Übereinstimmung mit diesem als zweiten Satz der Einleitung aufzunehmen: „daß die Ev.-Luth. Kirche auf dem Evangelium von Christus steht, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten unveränderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der Ev.-Luth. Kirche bezeugt ist.“⁴

Zum Charakter der Kirchenverfassung vom 13.12.1950 – nämlich eines in erster Linie abstrakt in juristischer und theologischer Fachterminologie aufgebauten Textes - trägt der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Prof. D. Dr. Carl Heinrich Ihmels am 24.10.1950 der Synode vor:

„Endlich möchte ich noch betonen: Unsere Kirchenverfassung enthält nicht theologische Thesen über das Wesen der Kirche, der Gemeinde und der Organe der Kirche. Man hat von einer anderen Kirchenverfassung etwas boshaft gesagt, sie gleiche einer Bibelstunde über das Wesen der Kirche. Wir sind uns dessen bewußt gewesen, daß wir ein Gesetz schaffen, daß wir die Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu beschließen haben. Dabei haben wir natürlich auch immer wieder unsere Sprache geprüft. Es liegt uns natürlich daran, daß wir auch den neuen Erkenntnissen über das Wesen der Kirche bei diesem Verfassungswerk Rechnung tragen. Aber aufs Ganze gesehen, müssen Sie von vornherein sich klar machen, Sie erhalten einen Gesetzesentwurf und keine Thesen über die Lehre von der Kirche vorgelegt.“⁵

² Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 618f.

³ Das angesprochene Religionsgelöbniß geht zurück auf das 1871 geregelte Religionsgelöbniß, das Geistliche bei Aufnahme ihres Dienstes in der Landeskirche abzulegen hatten: „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten unveränderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will.“ (zitiert nach Böhme, Franz, Sächsische Kirchengesetze, 3. Aufl. Leipzig 1928, S. 201)

⁴ Bericht mit der Nr. 67 des Verfassungsausschusses vom 10.01.1922 zur Vorlage Nr. 11, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, in: Akten der 11. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 2

⁵ Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 613

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Das Gebiet der Landeskirche umfasst den Freistaat Sachsen in den Grenzen des ehemaligen Freistaates Sachsen, bezogen auf das Jahr 1922.
- (2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

- (1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.
- (3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 2 Absätze 1 und 2 finden sich bereits im Kirchengesetzentwurf⁶ des Landeskirchenamtes zur Änderung der Verfassung vom 29.05.1922.

Die Verfassung vom 13.12.1950 berücksichtigt, dass die Landeskirche nach 1926 Mitglied großer kirchlicher Zusammenschlüsse geworden ist (zunächst im Deutschen Evangelischen Kirchenbund, ab 1948 in der VELKD und der EKD) und nimmt die Erfahrungen des Kirchenkampfes auf. Die Regelung des § 2 Absatz 2 stimmt inhaltlich (nahezu wortgleich) mit Artikel 2 der Verfassung der VELKD überein.

§ 3

- (1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

In § 3 Abs. 1 nimmt die Landeskirche die Regelung aus § 137 Abs. 5 WRV auf und stellt deklaratorisch klar, dass sich der öffentlich-rechtliche Status auch auf die Untergliederungen der Landeskirche, aber auch auf die Stiftungen und Anstalten erstrecken soll. Der Gesetzgeber hat gegenüber der enumerativen Aufzählung in der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 (*Die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsens ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und genießt deren*

⁶ Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948-1953, S. A 7 (§ 2 Abs. 1 und 2 finden sich als Formulierungsvorschlag für die Neufassung von § 1 Abs. 3. Der Verfassungsausschuss hat sich der Formulierung angeschlossen, die Regelungen in einem eigenständigen Paragraphen - § 2 - zusammengefasst und um Absatz 3 ergänzt)

Rechte sowohl im Ganzen, wie in ihren kirchlichen Bezirksverbänden, Kirchgemeinden und kirchlichen Anstalten) eine abstraktere – und damit offenere - Formulierung („und ihre Untergliederungen“) gesucht. Dass die typischerweise vertretene Systematik der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts⁷ nicht exakt durchgehalten wurde, ist unschädlich.⁸

„Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist als Mantelbegriff⁹ zu betrachten, der sich aus dem Selbstverständnis und Aufgabenbereich der Landeskirche, dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht zur Steuererhebung und geschichtlich gewachsenen Rechtspositionen ergibt. Aus dem Angebot des Staates - der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus - resultiert die Organisationsgewalt, weitere öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) zu gründen, zu ändern - oder aufzuheben.¹⁰

§ 3 Abs. 2 reflektiert den staatskirchenrechtlichen Verfassungsgrundsatz des Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (Weimarer Reichsverfassung), der das Recht der Religionsgesellschaften schützt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten (einschließlich der Verleihung kirchlicher Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Kommunen).

§ 3 Abs. 3: Unter Bekenntnis ist die Gemeinschaft Jesu Christi von der Wahrheit des Evangeliums zu verstehen, durch welche die Offenbarung Gottes in Jesus Christus geschehen ist und wirkt.¹¹ Bekenntnisbestimmend ist der sog. magnus consensus, der zugleich verfassungsgrundsatzbildend ist. Verfahren über die Bildung (und Änderung) des magnus consensus werden zwar verschiedentlich eingefordert, etwaige Verfahrensgrundsätze werden allerdings auf den Einzelfall beschränkt bleiben. Bekenntnisbegriff und Bekenntnisstand, Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung werden in der evangelischen Theologie und Kirche durch die zentralen theologischen Positionen begründet und begrenzt. Das Bekenntnis geht allem Kirchenrecht voraus. Das Bekenntnis ist keine objektivierbare Lehre, sondern nur im Vorgang des lebendigen Bekenntens der Kirche Christi zu verstehen: Das Bekenntnis erwächst aus der Verkündigung und ist dieser wiederum zugeordnet. Entscheidend am Bekenntnis ist das Glaubensgeschehen.

„Entsprechend ist der Geltungsgrund des Bekenntnisses primär dogmatisch, im Sinne von schriftöffnender Wegbegleitung zu bestimmen. Bekenntnisbindungen haben ihr Recht als assistierende Gesetzgebung, die entscheidungsfähig macht im Umgang mit der Heiligen Schrift und souverän gegenüber dem Zwang des Zeitgeistes.“¹²

Das Bekenntnis ist seinem Wesen nach nicht als objektivierter Lehrsatz normativ im theologischen oder im juristischen Sinne durchsetzbar. Das Bekenntnis ist kein „Glaubensgesetz“ – erst recht kein Dogma¹³ - gleichwohl hat es als Zeugnis von der Wahrheit des Wortes Gottes rechtliche Konsequenzen: Es stellt sich nicht die Frage, ob das Bekenntnis Rechtswirkungen entfaltet – hierüber besteht kein Zweifel – sondern wie die Kirche und ihr Recht dem Bekenntnis Geltung verschaffen. Das Bekenntnis ist kein theologisch-außerrechtliches Dokument, das kritischen Fragen aus dem Leben der

⁷ Vgl. Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II, München 1924, S. 323 ff. zur klassischen Definition der juristischen Person des öffentlichen Rechtes unter Verweis auch auf § 89 BGB

⁸ Schultze, Alfred, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen, Leipzig 1922, S. 66f. unterscheidet zwischen dem Hochstift Meißen als Anstalt im Rechtssinne und dem Domkapitel als Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zu den derzeitigen Verfassungen des Hochstiftes Meißen und Domstiftes Wurzen, die von Stiftungen ausgehen)

⁹ BVerfGE 83, 341

¹⁰ Kirchhof, Paul, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts, Berlin 1994, § 22 S. 670-680 Nach Kirchhof üben die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften a) Befugnisse „kraft Kirchengewalt“ – Art. 137 Abs. 3 WRV - aber auch b) Hoheitsrechte nicht kraft eigener Souveränität, sondern kraft staatlicher Beleihung aus. Der Staat akzeptiert aufgrund der aus dem öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus herrührenden Tatsache, dass die Kirche öffentlich-rechtliche Rechtsnormen setzt, die über den Bereich „ihrer Angelegenheiten“ – Art. 137 Abs. 3 WRV – hinausgehen, auch wenn bezüglich der über den Bereich „ihrer Angelegenheiten“ hinausgehenden Rechtssetzung Grundrechtsbindung besteht.

¹¹ Heckel, Martin, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986, S. 127 ff.

¹² Wirsching, Johannes, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, Berlin 1980, S. 505 f.

¹³ Holstein, Günter, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928, S. 234 f.

Gemeinde nicht zugänglich ist. Allerdings kann die Frage des Bekenntnisses nicht in einem Rechtsstreit über Grund und Grenzen des kirchlichen Amtes und Auftrages entschieden werden.

Evangelisches Kirchenrecht ist aus dem Bekenntnis abgeleitet¹⁴. Kirche bekennt auch dadurch, wie sie sich ordnet¹⁵, mit anderen Worten Kirchenrecht ist Folge des Bekenntnisses. Das Bekenntnis kann deshalb nicht Gegenstand der Gesetzgebung oder wechselnden Mehrheitsbeschlüssen der kirchlichen Legislative unterworfen sein. Das Bekenntnis kann auch nicht juristisch authentisch bestimmt werden. Bekenntnis beschreibt den dauerhaften Prozess des recht bezeugten Wortes Gottes, der stets Aufgabe lebendiger, vertiefter theologischer Erforschung, Vergewisserung und Konsensbildung der Gemeinde über die göttliche Offenbarung bleibt. Um das Bekenntnis „integriert“ sich nach Liermann die Kirche.¹⁶

Unter dem Begriff des Bekenntnisstandes wird hingegen die Bekenntnisformulierung verstanden¹⁷ oder – mit anderen Worten – die durch die Anerkennung bestimmter Bekenntnisschriften bedingte spezifische Bekenntnisprägung.¹⁸ Der Bekenntnisstand ist quasi eine „Momentaufnahme“, um den Stand der Glaubensgewissheit und Konsensbildung zu beschreiben. Schrift und Bekenntnis ziehen äußere Grenzen und bestimmen kirchliches Recht inhaltlich. Über den Bekenntnisstand als integrierendes Band objektivierter Lehrsätze hinaus bleibt jede Generation aufgerufen, das Bekenntnis zu entfalten. „Objektivierter“ Bekenntnisstand und aktuelles Bekenntnis sind zwei Seiten einer Medaille. Im Verfassungsrecht der Gliedkirchen der EKD besteht insoweit Übereinstimmung, dass weder Bekenntnis noch Bekenntnisstand als Vorfragen evangelischen Kirchenrechts der Gesetzgebung unterliegen können.

„Das Bekenntnis ist eine theologische Grundaussage und stellt keinen Rechtssatz dar. Es ist daher der Rechtssetzung entzogen. Dieser unbestrittene Kirchenrechtsgrundsatz (vgl. dazu Robbers, ZevKR 34, 1, 16f.; Stiller, ZevKR 37, 385; de Wall, ZevKR 39, 249, 260; Pirson, ZevKR 45, 89, 93) soll klarstellend hinzugefügt werden.“¹⁹

Unter dem Vorbehalt der Schrift ist das Bekenntnis offen für vertiefte theologische Erkenntnisse und Einsichten und für das Kirchenrecht „rechtsgrundsätzlich“ im Sinne von inhaltlich prägend.

¹⁴ Wolf, Erik, Ordnung der Kirche, Frankfurt 1961, S. 502 ff.

¹⁵ Vgl. Honeckers zu Recht erhobene Einwand, der allerdings nichts am aus dem Bekenntnis abgeleiteten Funktionsbegriff des Kirchenrechts ändert: *„Kirchenrecht ist kein Bekenntnis. Statt von einem bekennenden Kirchenrecht wurde empfohlen, von einem „antwortenden Recht“ zu reden. Denn Kirchenrecht ist eben nicht Vollzug und Anwendung des Bekenntnisses, etwa in Gestalt eines evangelischen Ius divinum, sondern menschliche Antwort auf die Verkündigung und das Bekenntnis des Glaubens. Evangelisches Kirchenrecht ist Ius humanum.“* (Honecker, Martin, Gibt es ein „evangelisches“ Kirchenrecht?, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Heft 1, Tübingen 2005, S.101)

¹⁶ Liermann, Hans, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, Berlin 1954, S. 8 Liermann bezeichnet das Bekenntnis – zugespitzt – als eigentliche Verfassung der Kirche und führt aus: *„Das hat auch der Kirchenkampf gezeigt. Der versuchte Mißbrauch des kirchlichen Rechts für weltliche Zwecke scheiterte nicht an papiernen, nur mit qualifizierter Mehrheit abzuändernden Verfassungsartikeln, sondern am Bekenntnis. Darauf muß alles kirchliche Recht ausgerichtet sein.“*

¹⁷ Wirsching, (Fn 12), S. 487

¹⁸ Büning, Markus B., Magnus Consensus als Bekenntnisbegriff, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bd. 7 (2002), S. 88

¹⁹ Begründung zum Kirchengesetzentwurf (2005) zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der VELKD einerseits und der UEK andererseits Artikel 1 Nr. 1 (zur Erweiterung von Artikel 2 Absatz 2 Grundordnung der EKD um folgenden Wortlaut: *„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“* unveröff.)

§ 4

- (1) **Glied einer Kirchgemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchgemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchgemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.**
- (2) **Die Kirchengliedschaft verliert, wer nach geltendem Recht den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft vollzieht, sich durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht von der Landeskirche lossagt sowie derjenige, von dem festgestellt wird, dass er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.**
- (3) **Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.**
- (4) **Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.**

Die Kirchenverfassung des Jahres 1922 verwendete bezüglich der Kirchengliedschaft eine andere Terminologie. Die Gemeindeglieder wurden als Kirchen**mit**glieder bezeichnet. Als „Glieder der Kirche“ wurden demgegenüber die Gemeinden bezeichnet, um so die Frage des Selbstverwaltungsrechtes im Gesamtkontext mit der Eingebundenheit in die Landeskirche zu regeln (näheres dazu unter § 10). Diese Terminologie gibt die Verfassung von 1950 auf und verwendet einen einheitlichen Begriff der Kirchengliedschaft.

Die Regelungen des § 4 machen deutlich, dass sich die Gliedschaft zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ausschließlich über die Zugehörigkeit einer Kirchgemeinde vollzieht. Im Gegensatz zur Kirchenverfassung vom 29.05.1922, die von volkscirchlichen Strukturen ausging und – unbeschadet der Verpflichtung zu Nachholung einer etwa unterbliebenen Taufe – auch Kinder von Angehörigen der Landeskirche als Mitglieder der Landeskirche betrachtete, stellt § 4 Absatz 1 klar, dass die Taufe und die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde konstitutiv für die kirchliche Gliedschaft sind.

Sprachlich hatte sich die 16. Landessynode damit auseinander zu setzen, ob statt des Begriffs der Kirchen**mit**gliedschaft der Begriff der Kirchengliedschaft gewählt wird. Die Kirchenverfassung vom 29.05.1922 verwendete in § 4 Absatz 1 den Begriff der Mitgliedschaft. Die Synode hatte bereits im Herbst 1948 beschlossen, den Entwurf zur Änderung der Verfassung – wie er sich nach der Beratung im Rechts-, Verfassungs- und Inneren Ausschuss darstellte – mit einem Fragenkatalog (näheres hierzu siehe Kommentierung zu § 7) „ins Land hinausgehen zu lassen“, um die Meinungen der Bezirkskirchentage, Ephoralkonferenzen und der Pfarrkonvente zu hören.²⁰ Die Synode widmete der Frage, wie Begriff und Inhalt der Kirchengliedschaft/Kirchenmitgliedschaft zu gestalten sind, erhebliche Aufmerksamkeit.

„Sehr zahlreich sind die Forderungen, das Wort „Kirchen m i t gliedschaft“ zu vermeiden. Mitglieder habe ein Verein, die Kirche habe „Glieder“ – daher sähe man lieber den Ausdruck Kirchengliedschaft.“²¹

„§ 4 erhält eine andere Fassung. Der Unterschied gegenüber der Fassung der Vorlage Nr. 182 liegt darin, dass der Verfassungsausschuss zu der Ansicht gekommen ist, das Wort „Kirchen m i t gliedschaft“ durch das Wort „Kirchengliedschaft“ zu ersetzen. Begründung hierfür ist nicht weiter notwendig. Sie ergibt sich aus dem, was ich Ihnen vorgetragen habe. Der Verfassungsausschuss hat Wünsche aus dem Lande sich hier zu eigen gemacht.“²²

²⁰ Berichterstatter Dr. Kurt Johannes am 19.10.1949 in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. I, S. 373

²¹ a.a.O., S. 376

²² a.a.O., S. 377

Zum Verfahren des Übertritts zu anderen Religionsgemeinschaften und des Austritts mittels Austrittserklärung gegenüber dem Standesamt vgl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Kirchenaustritts- und übertrittsverfahren (VwV - Kirchenaus- und übertritt) vom 04.09.1998 (Sächsisches Amtsblatt S. 710).

Der Verlust der Kirchengliedschaft durch Feststellung, dass sich das Gemeindeglied durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat, wird in § 7 KGO einschließlich des Verfahrens geregelt. Die Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung bestimmt, dass der Kirchenvorstand in diesen Fällen einen schriftlich begründeten Antrag auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt stellen muss, der auf die Feststellung der Trennung des Gemeindegliedes von der Landeskirche gerichtet ist.

§ 4 Abs. 4 trägt dem Umstand gewachsener Mobilität in der Gesellschaft Rechnung und lässt ausnahmsweise die Zugehörigkeit auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der des ständigen Aufenthaltes zu. Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat mit beiden Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) sowie mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz vertragliche Regelungen zur Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen geschlossen, die jeweils als Kirchengesetz in Kraft treten. (Darüber hinaus wird voraussichtlich künftig die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen der Gliedkirchen der EKD gelten, die nach Verabschiedung von den Gliedkirchen ratifiziert werden muss.)

§ 5

- (1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.**
- (2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.**
- (3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.**
- (4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.**

§ 5 ist aus dem ehemaligen § 4 der Verfassung von 1922 hervorgegangen (zur Terminologie „Glied der Kirche“ bzw. „Kirchenmitglied“ vgl. auch Kommentierung zu § 4). § 5 Absätze 1 und 2 rufen die Kirchenglieder zu Zeugnis und Dienst in der Ordnung der Kirche auf. In Absatz 3 wird der Rückbezug der Kirche (zum Kirchenbegriff vgl. auch Kommentierung zu § 10) zum Dienst an ihren Gliedern im Auftrag ihres Herrn benannt. Absatz 3 macht deutlich, dass eine Individualexistenz eines gläubigen Christen außerhalb der Gemeinde nicht denkbar ist.²³

Absatz 4 enthält die theologische Grundaussage, dass trotz Verlust der Kirchengliedschaft die einmal erfolgte Taufe gültig, der einmal durch die Taufe begründete Anspruch des Herrn der Kirche unverfügbar und daher dem Urteil durch menschliches (Kirchen)Recht entzogen bleibt.

²³ Tröger, Gerhard, Das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, München 1966, S.41: „*Es gilt der Satz: Wer nicht in der Gemeinde ist, ist nicht in Christus, und umgekehrt: Wer nicht in Christus ist, ist nicht Glied der communio*“ (Mit Verweis auf Bonhoeffer, Dietrich, *Sanctorum Communio*, Berlin 1930, S.109f. – Neuausgabe Bonhoeffer, Dietrich, *Sanctorum Communio*, Berlin 1987, S. 101f.)

Vgl. Bonhoeffer, Dietrich, *Sanctorum Communio*, Neuausgabe Berlin 1987, S. 127: „*Die Gemeinde also vermag die Schuld zu tragen, die keines ihrer Glieder tragen kann, sie kann mehr tragen als alle ihre Glieder zusammen. Sie muß als solche geistliche Realität sein, die über alle Einzelnen hinausgreift. Nicht alle Einzelnen, sondern sie als Ganzheit ist in Christus, ist der Leib Christi; sie ist Christus als Gemeinde existierend.*“

§ 6

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

Sowohl die Kirchenverfassung von 1922 als auch die Kirchenverfassung von 1950 regeln vor dem Aufbau der Landeskirche das Amt der Kirche als die tragende Säule lutherischer Kirchenverfassungen.²⁴ Kirche ist da, wo durch den in einen ordentlichen Dienst Berufenen das Evangelium verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß gereicht werden. § 6 ist - so der Verfassungsausschussvorsitzende auf der Synode am 12. Dezember 1950 - nach dem Prinzip der konzentrischen Kreise aufgebaut.²⁵

§ 6 Abs. 1 beschreibt die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung allgemein und ist direkt aus Artikel XIV der Confessio Augustana hergeleitet. § 6 Absatz 1 enthält nach dem Willen der Verfassungsväter eine deutlich geistliche Richtungsentscheidung, die im gesamten Verfassungsprozess zwischen 1948 und 1950 unumstritten blieb:

„Wenn im ersten Satz dieses Paragraphen :“Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.“ nicht mehr ausdrücklich gesprochen wird vom Pfarrer und vom Pfarramt, so hat das den Hintergrund, daß man in dieser Stunde das Laienpredigertum nicht von vornherein ausschließen möchte, sondern mit diesem Satz zunächst nur einmal das ganz allgemein festgehalten und festgestellt wird, daß es im Raume der Kirche eine öffentliche Wortverkündigung nie ohne eine ordentliche Berufung geben kann.“²⁶

Die Formulierung blieb erhalten und wurde durch den Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Prof. D.Dr. Ihmels am 12. Dezember 1950 vor der Abstimmung nochmals begründet wie folgt:

„Es ist dann weiter darauf hinzuweisen, daß wir an dem Satz 1 schwer etwas ändern können. Wir haben hier eine Formulierung aus den Bekenntnisschriften wörtlich übernommen. Wenn davon die Rede ist, daß ordentliche Berufung Voraussetzung ist, denn wurde die Frage aufgeworfen: wer beruft denn wen? Diese Frage kann in der Verfassung hier nicht geklärt werden. Das kann in verschiedener Weise erfolgen. Das ist eine Sache, die dann durch Gesetz geregelt werden muß. In der Verfassung würde diese Regelung zu viel Raum einnehmen. Ich glaube, daß der Paragraph in dieser Fassung gerade einer weiteren Entwicklung Raum schafft, auf der anderen Seite aber auch Ordnung in der Kirche herstellt, ohne dabei allzu enge Schranken aufzurichten. Darum möchte der Ausschuß die Synode bitten, in dieser Form den Paragraphen, der wirklich nach allen Seiten hin durchdacht und durchberaten ist, anzunehmen.“²⁷

In § 6 Abs. 2 ist vom Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Rede, während der durch verfassungsänderndes Gesetz vom 10.04.1970 (ABl. S. A 30) im Zusammenhang mit der Möglichkeit, auch Frauen zu ordinieren, weggefallene Absatz 3 vom Amt des Gemeindepfarrers sprach (§ 6 Abs. 3 in Ursprungsfassung: *Das Amt des Gemeindepfarrers darf nur Männern übertragen werden*).

²⁴ Liermann, Hans, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, Berlin 1954, S. 6 f. „Das lutherische Amt ist etwas Besonderes. Es ist weder auf der einen Seite das souveräne Priestertum der Katholiken noch auf der anderen Seite das abhängige Gemeindeorgan der Reformierten.“

²⁵ Ihmels, Carl Heinrich, Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 641

²⁶ Syn. Reißmann am 26.10.1948 in: Verhandlungen der 16. Ev.-Luth. Landessynode 1948-1953, Bd. I, S. 182

²⁷ Ihmels, Carl Heinrich, a.a.O., S. 641

Die Verfassung hat in § 6 eine insofern weise Formulierung gefunden, als sie sich als offen genug erwiesen hat, die umfangreichen²⁸ theologischen und juristischen Diskussionen um das lutherische Amtsverständnis, die seit dem 19. Jahrhundert bis in die heutige Zeit kontrovers geführt worden sind und geführt werden, aufzunehmen - ohne auf der einen Seite das lutherische Bekenntnis zu verlassen oder aber auf der anderen Seite künftige Entwicklungen juristisch einzuengen.

Sowohl die Verfassung vom 29.05.1922 als auch die geänderte Verfassung vom 13.12.1950 enthalten sparsame Regelungen über den Pfarrer. Historisch mag dies in der Entstehungsgeschichte der Verfassung begründet liegen, denn die theologischen und juristischen Grundentscheidungen zur Stellung des Pfarrers in der Gemeinde hatte die Synode bereits in § 3 der Kirchgemeindeordnung vom 02. März 1921 getroffen und die Argumente zur Ausgestaltung des Dienstes des Pfarrers in der Gemeinde ausgetauscht. Die Synode hat sich schließlich 1920 für den - auch 1950 in der Kirchenverfassung beibehaltenen - Oberbegriff des „Geistlichen“²⁹ entschieden. Die Verfassung verwendet den Begriff des Geistlichen als Rechtsbegriff (und nicht als theologischen Begriff), unter den verschiedene Berufsgruppen (Pfarrer, ordinierte Kirchenbeamte, ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und ordinierte Hochschullehrer - § 19 Abs. 3 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 1) definiert werden können, ohne eine bestimmte Berufsgruppe – gerade im Hinblick auf das Amtsverständnis – verfassungsrechtlich herauszuheben³⁰.

In der Rückschau erwies sich der Verzicht auf umfassende Regelungen zum Dienst des Pfarrers in der Verfassung als praktisch, konnten doch sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Pfarrerdienstrecht – die inzwischen seit Jahrzehnten durch das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt werden – ohne Verfassungsänderungen im Wege der einfachrechtlichen Gesetzgebung nachvollzogen werden.

²⁸ Vgl. Tröger, Gerhard, Das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, München 1966, S. 46-90: Tröger vergleicht die historischen Konzeptionen zum Amt der Kirche, die mit den Namen Stahl, Vilmar, Klieforth, Harnack, Höfling, Puchta, Sohm, Brunner, Kinder, Heckel, Wolf, Dombois, Grundmann u.a. verbunden sind. Allein die umfangreichen Darstellungen der unterschiedlichen theologischen Ansätze zum Amt machen deutlich, warum die Synode 1950 zu allgemeinen Formulierungen gelangen musste.

²⁹ Vgl. Berichterstattung Oberkirchenrat Superintendent D. Cordes vor der Synode am 30.11.1920 in: Verhandlungen der 11. ev.-luth. Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 141-154
Syn. Pfarrer Klotz am 01.12.1920 vor der Synode: „Dann meldete ich mich für ein Diakonat der Stadt Zwickau, weil ich mehr arbeiten wollte, als diese Dorfgemeinden mir Gelegenheit gaben....Es ist mir unvergeßlich, wie mir ein Amtsbruder, später auch Mitglied dieses Hauses, später sagte: Aber S i e sind doch schon Pfarrer gewesen, und da sind Sie Diakonus geworden? Ich habe dies nicht als Herabsetzung empfunden und habe gemeint, ein Amt ist soviel wert wie das andere. ... Ich kann mich ... nicht dafür aussprechen, daß wir die Bezeichnung „Pastor“ oder „Diakonus“ weiter behalten.“ (in: Verhandlungen der 11. ev.-luth. Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 196

Prof. Dr. Franz Rendtorff am 01.12.1920 vor der Synode zu § 3 Kirchgemeindeordnung: „In diesem Paragraphen findet sich die Bezeichnung „Geistliche“. Ich möchte hier feststellen, daß im Ausschuß völlige Einstimmigkeit darüber geherrscht hat, die auch von dem Herrn Vertreter des Landeskonsistoriums geteilt wurde, daß an sich der Begriff Geistlicher im evangelischen Sprachgebrauch als Standesbezeichnung kein Recht hat. Geistlich zu sein ist aller Christen Standesehre, nicht das Recht eines besonderen Berufsstandes. Es ist aber festgestellt und auch von mir anerkannt worden, daß trotzdem der Begriff nicht fehlen kann, weil er rechtlich in unserem Sprachgebrauch verankert ist.“ (in: Verhandlungen der 11. ev.-luth. Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 196ff. Die Synode hat in vielen Wortbeiträgen um den Titel Pastor oder Pfarrer gerungen und sich letztlich für die Begriffe „Geistlicher“ und „Pfarrer“ entschieden.

Vgl. Sohm, Rudolf, Kirchenrecht erster Band, München 1923, S. 21 zum Begriff der Lehrgabe: „Folglich ist jeder wahre Christ charismatisch begabt und damit zur Tätigkeit in der Kirche berufen (allgemeines Priestertum). Denn jeder wahre Christ hat den Geist Gottes: jeder Christ ist in diesem Sinne ein „Geistlicher“ (Sohm trennt sich in seinem - in dritter Auflage erschienen - Werk gerade vom Rechtsbegriff, was Einfluss auf die Verfassungsdiskussion gab haben könnte, wenn man den Beitrag seines zeitgleich an der Universität Leipzig lehrenden Professorenkollegen Rendtorff unter diesem Blickwinkel sieht)

³⁰ Für die Beibehaltung des Begriffs „Geistlicher“ spricht auch Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der VELKD mit einer Legaldefinition der geistlichen Mitglieder der Generalsynode der VELKD: „Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.“

Derzeit gilt für den Dienst des Pfarrers aufgrund der Zugehörigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 in der jeweils gültigen Fassung (Pfarrergesetz). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung der VELKD vom 08. Juli 1948 (in der derzeitigen Fassung) geht das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, dem Recht der Gliedkirchen vor.

§ 7

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Die Regelungen des § 7, die sich nahtlos an die Frage des Amtsverständnisses in einer Kirche der Reformation anschließen, waren ebenso wie § 6 der Verfassung umstritten. Die Synode hatte den im Herbst 1948 vorliegenden Gesetzentwurf des Landeskirchenamtes zur Änderung der Verfassung³¹ einschließlich Änderungsantrag des Verfassungsausschusses³² zur Diskussion in der Landeskirche freigegeben mit folgenden Kernfragen:

1. Ist der jetzige Zeitpunkt überhaupt geeignet, eine Revision der Kirchenverfassung vorzunehmen? Wird dies bejaht, ist zu entscheiden, ob die geltende Kirchenverfassung völlig neu zu gestalten ist oder nur entsprechend umgestaltet werden muss.
2. Was kann geschehen, um der kommenden Kirchenverfassung eine Gestalt zu geben, die dem Verständnis des Kirchenrechts entspricht?
3. Wie ist der Begriff und Inhalt der Kirchengliederschaft des § 4 der Vorlage richtig zu formulieren?
4. Soll die Ordnung des geistlichen Amtes unserer Landeskirche in der aus § 5 der Vorlage ersichtlichen Weise erfolgen und
5. wie soll die Leitung der Landeskirche geordnet werden?

Wie stark um die Formulierungen der §§ 6 und 7, die inhaltlich aufeinander bezogen sind, und das Amtsverständnis gerungen wurde, zeigt folgender Zwischenbericht des damaligen Berichterstatters Dr. Kurt Johannes vom 19. Oktober 1949, der die Ergebnisse der landesweit geführten Verfassungsdiskussion auf Bezirkskirchentagen, Ephoralkonferenzen und Kirchengemeinden wie folgt zusammengefasst hat:

„Die anderen Ämter der Kirche sollten in der Verfassung verankert und durch diese geordnet werden. Manche meinen dagegen, daß in einer Verfassung nur das Amt als solches zu verankern sei, die Ämter aber in einem besonderen Kirchengesetz zu behandeln seien. Auf jeden Fall sei eine Feststellung und Klarstellung der Ämter innerhalb der Landeskirche notwendig. Doch müsse auch auf den Inhalt des Amtes eingegangen werden. Auch hier könnte die Grundordnung von Berlin-Brandenburg in den Art. 31 ff. beispielgebend sein. Doch möchten diese Bestimmungen nicht in eine sächsische Kirchenverfassung übernommen werden, sondern es seien in einer besonderen Amtsordnung nähere Anweisungen über den Inhalt des Dienstes und über den gesamten Wandel aufzunehmen. Entsprechendes gelte für die heute so wichtigen Ämter des Katecheten, Kirchenmusiker usw., ebenfalls in Anlehnung an die Bestimmungen der Grundordnung von Berlin-Brandenburg (Art. 44 ff.), wo aber auch die Einzelheiten in einer Amtsordnung näher festzulegen wären. Vor allem werden klare Be-

³¹ Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948-1953, S. A 7

³² Vorlage Nr. 128 des Verfassungsausschusses vom 25.04.1949 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948-1953, S. B 27

stimmungen über Diakone erwartet, insbesondere ob und unter welchen Verhältnissen sie das Recht zur freien Predigt – nicht Lesepredigt – haben. Ein Kreis von Pfarrern wünscht nicht nur die Erwähnung, sondern ein ausführliches Wort über das geistliche Amt und seine Begründung in dem Befehl Jesu Christi, die vorliegende Fassung sei zu juristisch und zu wenig geistlich. ... In einer Auslassung werden die Ämter der Kirche wie folgt unterschieden: Geistliches Amt: Von Jesus Christus selbst gestiftet, dessen Inhaber für die Bezeichnung Pastor der Ev.-luth. Kirche Sachsens. Diese Bezeichnung wird als die einzig angemessene für das geistliche Amt angesehen, da es den Auftrag des Amtes am eindeutigsten zum Ausdruck bringe. Deshalb müsse die Bezeichnung Pfarrer, die – wenn man auf den Ursprung des Wortes zurückgehe – mit dem geistlichen Auftrag nichts zu tun habe, fallengelassen werden.

Als weiteres Amt wird vorgeschlagen, das Diakonenamt, das von der Urkirche geschaffen ist. In ihm stehen der Kantor, der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens und der Katechet der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens, letzterer ggf. auch direkt als Diakon bzw. Diakonisse bezeichnet. ... Dann das Amt des Kirchenältesten. Es ist ebenfalls ein von der Urkirche geschaffenes Amt. Es ist ein Amt auf Zeit, etwa 6 Jahre. In diesem werden Männer und Frauen als Vertreter der Einzelgemeinden und als Vertreter der Kirchenkreise gewählt – die Kirchenvorsteher. Gegebenenfalls könnte noch ein Küsteramt geschaffen werden, das ebenfalls von der Urkirche geschaffen werden.³³

Aus diesem Zwischenbericht ist ein Jahr später nach vielen Formulierungsversuchen des Verfassungsausschusses die Fassung des § 7 entstanden, die der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Prof. D.Dr. Carl Heinrich Ihmels, auf der 3. Tagung der Landessynode am 12.12.1950 begründete wie folgt:

„Dieser Paragraph hat uns am längsten beschäftigt. Sie erinnern sich, daß es das Anliegen von Kon-syn. Dost im Plenum war, uns deutlich zu machen, daß hier eine Nennung und Aufzählung der verschiedenen Ämter erfolgen müßte. Zugleich schlug er vor, daß die Beziehung und das Verhältnis zum Pfarramt verfassungsmäßig geregelt werden möchte. Wir haben uns ehrlich bemüht, dieser Anregung zu folgen. Wir alle sind ja davon überzeugt, daß Gott der Herr uns in der Vielfalt der Ämter und Dienste in den letzten Jahrzehnten ein großes Geschenk gemacht hat. Wir haben in unseren Gemeinden Diakone und Diakonissen und die in der Verwaltung beschäftigten Männer und Frauen, wir haben Katecheten und Gemeindegemeinderinnen, und ich könnte diese Liste noch weiter vermehren. Es kommen dazu all die Männer und Frauen, die ohne Bezahlung ein Amt in der Gemeinde bekleiden, bis hin zur Kindergottesdiensthelferin. All dessen gedenken wir mit großer Dankbarkeit. Das hat uns veranlaßt, nun nicht wie in der alten Verfassung nur vom Pfarrer zu reden, sondern wir haben einen zweiten Paragraphen (§ 7) hinzugefügt. Wir haben dann darüber beraten, ob irgendwie eine Nennung der einzelnen Ämter und Dienste in diesem Paragraphen möglich wäre. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, und keiner hat wirklich befriedigt. Wir kamen zu der Überzeugung, daß hier die Schwierigkeit in der Sache liegt. Wir stehen in der Entwicklung, von der wir noch nicht wissen, wohin sie uns im einzelnen führt. Es ist noch unklar, wie viel Ämter und Dienste wir in absehbarer Zeit haben werden. Es ist gar keine Frage, wenn wir eine Aufzählung versuchten, dann würden sehr bald Beschwerden von dieser oder jener Seite kommen: Warum habt Ihr uns vergessen, warum habt Ihr dieses Amt hier nicht auch erwähnt? Vor allem schien uns nicht viel gewonnen zu sein, wenn wir hier nur eine Aufzählung brächten. Wir haben uns darum schließlich schweren Herzens entschließen müssen, diesen Wunsch abzulehnen. Wir haben einerseits versucht, klarzumachen: Es ist immerhin ein Fortschritt erzielt worden. Fraglos ist es etwas Neues, daß diese Ämter und Dienste in der Verfassung darin stehen. Auf der anderen Seite müssen wir unsere Armut bekennen. Gewiß ist viel darüber beraten worden, wie das Verhältnis von Amt und Ämtern ist. Aber diese Fragen sind noch nicht restlos geklärt, und darum können wir auch in der Kirchenverfassung davon noch nicht in einer Weise reden, die nun alle Teile befriedigt. Darum glauben wir, daß es bei diesen mageren Sätzen in § 7 bleiben muß. Nur einige kleine Änderungen schlagen wir vor. Da ist zunächst zu sagen, daß es wohl besser ist zu formulieren: „Der weite Bereich gemeindlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung der der Kirche anvertrauten Aufgaben in mancherlei Ämtern und Diensten.“

Dann wurde darauf hingewiesen, daß es schlechterdings unmöglich ist, durch ein einziges Kirchengesetz all die verschiedenen Dienste zu regeln. Wir machten uns klar, daß doch die Diakonissen eine

³³ Johannes, Kurt, am 19.10.1949 in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. I, S. 377

solche Ordnung haben, die in ein Gesamtgesetz gar nicht hineinpassen würde. Darum schlagen wir vor, daß die Worte „durch Kirchengesetz geregelt“ gestrichen werden und statt dessen formuliert wird:

„Diese Ämter und Dienste werden gesondert geordnet.“ Also ist eine Ordnung in Aussicht genommen. Das kann auch in einzelnen Fällen eine gesetzliche Ordnung sein; aber wir glaubten, daß wir hier uns nicht binden dürften, ein umfassendes Gesetz über die Ämter in der Kirche schaffen zu müssen.“³⁴

Der endgültige (und einstimmig beschlossene) Wortlaut von § 7 Absatz 1 ist auf den Synodalen Dr. Klemm zurückzuführen, der seinen Antrag vom 13. Dezember 1950 begründete wie folgt:

„Ich muß bedauern, daß bei der ersten Beratung zu § 7 ein neuer Wortlaut angenommen worden ist, der meines Erachtens keine Verbesserung des bisherigen Wortlautes ist, sondern der einen wichtigen Gedanken weniger schön ausdrückt. Die Formulierung von § 7 Abs. 1, auf den ich mich allein beziehe, stammt, soviel ich weiß, im Verfassungsausschuß von unserem Konsyn. D. Herz. D. Herz hat seinerzeit den Satz mit recht großer Absicht so formuliert: „Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben.“ Er wollte damit ausdrücken, daß der Kirche in erster Linie der Dienst befohlen ist, der Dienst am Evangelium, der Dienst überhaupt in der Nachfolge des Herrn, der gekommen ist, nicht sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Aber es ist, wie ich vermuten muß, irgendeinem Synodalen vor der ersten Lesung eingefallen, daß bei dieser Formulierung rein formal manches etwas anders zusammenklang, als er es wünschte. Deshalb hat man gestern in der ersten Beratung es so umgeändert, wie Sie es selbst in der Drucksache 199 stehen haben: „Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung der der Kirche anvertrauten Aufgaben in mancherlei Ämtern und Diensten. Diese Ämter und Dienste werden besonders geordnet.“

Der Betreffende, der das kritisiert hat, ist dabei ausgegangen von dem zweiten Satz dieses § 7 Abs. 1 und hat da gelesen: „Ämter und Dienste“ Dieser Wortlaut gefiel ihm. Aber es gefiel ihm nicht, daß vorher „Ämter und Aufgaben“ stand. Es schien das für dieselbe Sache ein anderer Ausdruck zu sein. Ich verstehe den ursprünglichen Wortlaut des Vorschlages vom Verfassungsausschuß so, daß gemeint ist: Wir als Kirche haben in erster Linie den Auftrag, zu dienen. Es ist freilich ein sehr vielseitiger Dienst, der vielerlei Mitarbeiter erfordert. Diese Mitarbeiter haben nicht alle im umfassenden Sinne Ämter, sondern füllen auch Aufgaben aus, z. B. etwa kleine Handreichungen in der Verbreitung von Sonntagsblättern oder – was man auch immer wieder als Beispiel genannt hat – etwa der Dienst eines Menschen, der ein Gotteshaus vor dem Gottesdienst reinigt. Aber es ist dann – so verstand ich wenigstens ursprünglich den Vorschlag von Syn. D. Herz, der dem Vorschlag zugrunde liegt – doch zum evangelischen Verständnis des Dienens, überhaupt des Helfens in der Kirche zu sagen, daß auch dieser kleine Dienst wirklich ein Dienst ist, der dem Herrn geschieht. Das wird in einer etwas freieren Gestaltung des nächsten Satzes aufgenommen. Es wird das Wort „Aufgaben“ deshalb nicht wiederholt, sondern wird gesagt: Diese „Ämter und Dienste“. Es soll tatsächlich auch über dem Kleinsten, was in der Kirche des Evangeliums geschieht, der volle Charakter des kirchlichen Dienens noch einmal sichtbar werden, während man aber trotzdem nicht bereit ist, jeden dieser kleinen Dienste nun ohne weiteres zu einem Amt in vollem Sinne des Wortes zu machen.

Ich habe nun heute mit dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses noch einmal den Text, der uns für die zweite Lesung vorgelegt worden ist, besprochen und mache Ihnen danach folgenden Vorschlag:

„Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben.“

Und nun fahren wir fort:

„Diese werden besonders geordnet.“

Ich erhebe dies zum Antrag und werde ihn noch schriftlich einreichen.“³⁵

Die 1972 von Frost vorgenommene systematische Analyse der Kirchenverfassungen im lutherischen, reformierten und unierten Bereich Deutschlands bestätigt, dass sich in der Verfassungs- und Gesetzessprache für die Kirchengemeinden die Begriffe „Ämter und Dienste“ durchgesetzt haben, die im lutherischen Raum – ausgehend vom unteilbaren Amt an der Gemeinde nach CA 5 – als Aufgliederung

³⁴ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 642

³⁵ Syn. Klemm, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 649

des einen gemeindlichen Amtes verstanden werden³⁶. Ämter und Dienste in der Kirchgemeinde sind damit nicht als „Hilfsfunktionen des Pfarramtes“ zu verstehen, sondern als Mitarbeiterkreis des einen Amtes nach CA 5.

§ 8

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind – ungeachtet ihrer Rechtsform – durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere innerhalb des Diakonischen Werkes sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Das Diakonische Werk der Landeskirche trägt in seinem Bereich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen.

Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält und fördert insbesondere das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Neu aufgenommen wurden in die Verfassung vom 13.12.1950 die Werke als Lebensäußerungen der Kirche. Die Verfassung nahm eine Grundunterteilung in diakonische und missionarische Werke vor, unter die alle Werke zu fassen sind. Auch hier verzichtet die Verfassung auf eine Aufzählung sämtlicher in der Landeskirche vorhandenen Werke. Aus dem Doppelgebot der Liebe (Mt. 22, 37-40, Mk. 12, 29-31, Lk. 10, 27) folgt die durch den Christusglauben gebotene Hilfe für Hilfebedürftige (Diakonie). Der Nächste soll mit Liebe umgeben werden, allerdings wird damit nicht die Not erfasst, die darin besteht, dass es Menschen gibt, die den Herrn nicht kennen³⁷. Der Verkündigungsauftrag des Herrn (Mt. 28, 19f.) begegnet dieser Not und führt zur Mission.

Diakonie und Mission stellen die beiden Oberbegriffe des § 8 dar, unter die sämtliche Werke zu fassen waren. Der - auch dem verfassungsgebenden Prozess der Jahre 1948-50 nicht unbekannt - Versuchung einer Aufzählung³⁸ wurde mit Recht widerstanden³⁹.

³⁶ Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 102 ff.

³⁷ Abbing, Pieter Johann Roscam, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 8, Berlin 1981 S. 644

³⁸ Synodalpräsident Mager am 11.12.1950: „*Ich bitte auch zu bedenken, daß wir die Verfassung nicht zu einem Katalog ausbauen dürfen, sondern daß wir in ihr Grundsätze unseres kirchlichen Lebens einfangen müssen, die dann aber auch noch Lebensmöglichkeiten geben und nicht das Leben einschüren beginnen. Das ist eine Gefahr, der wir Deutschen sehr häufig in unserer Gesetzgebung unterliegen. Ich möchte darum bitten, daß wir versuchen, dieser Gefahr hier irgendwie vorbeugend zu steuern.*“ in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 625

³⁹ Schumann, D. am 11.12.1950: „*Die Diskussion nahm ihren Ausgangspunkt vom Gustav-Adolf-Werk und vom Martin-Luther-Bund. Die Frage, wohin sie gehören, ist auch innerhalb des Gustav-Adolf-Werkes, dem ich angehöre, schon vielfach erörtert worden. Man kann gewiß sagen, daß durch die vorliegende Formulierung alles erfaßt ist....Wichern hat die Diasporaarbeit in seiner Denkschrift unter die Gebiete aufgenommen, die er da behandelt hat. Die Denkschrift lautet: Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Jede diakonische und missionarische Arbeit wendet sich entweder an Menschen, die Glieder der Kirche sind oder die nicht Glieder der Kirche sind, und insofern umfassen ja beide Ausdrücke alles. Aber es liegt mir doch daran, daß hier festgestellt wird, ohne daß sich Widerstand in der Synode erhebt, daß tatsächlich die Diasporaarbeit von der Synode unter die Werke der Inneren Mission gehört.*“ in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 625f.

II. Die Kirchgemeinden

§ 9

(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt.

(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise – auch von räumlichen Grenzen unabhängig – Kirchgemeinden gebildet werden.

(3) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.

Der Neuregelung des § 9 Absätze 1 und 2 liegt eine theologische Reflexion des Wesens der Kirchgemeinde zugrunde, die dem Wortlaut des bisherigen § 37 der Verfassung des Jahres 1922 nicht zu entnehmen war. Das Recht der Kirchgemeinde ging den Verfassungsüberlegungen des Jahres 1922 voraus, wurde doch die Kirchgemeindeordnung als erster Teil des verfassungsgebenden Prozesses betrachtet.⁴⁰

Die Verfassung vom 29.05.1922 baut auf dem Recht der Kirchgemeinde auf⁴¹, allerdings übernimmt⁴² § 37 Absätze 1-3 vor dem Hintergrund der ein Jahr zuvor verabschiedeten Kirchgemeindeordnung lediglich die Kernsätze aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung vom 02.03.1921 und verweist in § 37 Abs. 4 auf die Kirchgemeindeordnung insgesamt. Aus diesem gesetzestechnischen Umstand sind leider unzutreffende rechtstheologische Schlüsse⁴³ gezogen worden, denn die Kirchgemeinde stand im verfassungsgebenden Prozess durchaus im Mittelpunkt der Überlegungen:

Das Recht der Kirchgemeinden - unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Teile der Landeskirche - ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, ist bereits in § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 verankert, um die Trennung des – bis dahin gemeinsamen - Vertretungsrechtes der Kirchgemeinde von dem der politischen Gemeinde deutlich zu machen.⁴⁴

⁴⁰ Synodalpräsident Dr. Friedrich Seetzen nach der einstimmigen Annahme der Kirchgemeindeordnung am 20.01.1921: „Damit hat die Synode den ersten Teil des seit langem ersehnten Verfassungswerkes der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Abschlusse gebracht ...“ in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 522

⁴¹ Cordes, D. als Berichterstatter des Verfassungsausschusses am 30.11.1920: „Zunächst gilt es, den Grundstein zu dem Verfassungswerke legen zu helfen. Wie die Verhältnisse bei uns in Sachsen liegen, bildet die Kirchgemeindeordnung den Unterbau der gesamten Neuordnung.“ in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 141

⁴² Gesetzesbegründung des Konsistoriums Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921: „In der Verfassung war nur der grundsätzlichen Rechtstellung der Kirchgemeinden im Gesamtorganismus der Kirche zu gedenken. Das Nähere wird durch die Kirchgemeindeordnung geregelt.“ in: Akten der 11. ordentlichen-evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 44

⁴³ Vgl. Herzog, Heinrich, Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Bd. I, Dresden 1987, S. 14: „Über die Kirchgemeinden sagt die Kirchenverfassung von 1922 in einem einzigen Paragraphen (§ 37) das Allernotwendigste. Man sah damals nur die Landeskirche, nicht aber die einzelne Kirchgemeinde als „Kirche“ an.“ Gegen die Auffassung Herzogs spricht allerdings dezidiert die Begründung des Landeskonsistoriums zur Verfassungsänderung vom 24. September 1921: „Aber wenn man die Landeskirche als einheitlichen Organismus betrachtet, bildet die Einzelgemeinde doch die erste Zelle, in der schon die Kirche begrifflich enthalten ist, das geistliche Amt und die Gemeinschaft der Gläubigen.“ (Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 33)

⁴⁴ Friedberg, Emil, Die geltenden Verfassungsgesetze, Freiburg 1885, S.360 (Durch die allgemeine Städteordnung vom 2.2.1832 und die Landegemeindeordnung vom 07.11.1838 sind die kirchliche und politische Organisation auf Gemeindeebene verschmolzen worden. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30.03.1868 beendete diesen Zustand und nahm die Trennung vor.)

„Zunächst und wiederholt hat den Ausschuß die Frage beschäftigt, ob es angängig sei, die Kirchgemeindeordnung festzustellen, ehe die übrigen Teile des Verfassungswerkes bekannt gegeben sind. Die lebhaftesten Bedenken wurden dagegen laut. Es sei unmöglich, so vorzugehen, denn jeder Teil hänge mit dem anderen aufs engste zusammen. Wollte man die Kirchgemeindeordnung für sich verabschieden, so wird es sich zeigen, daß man an dem eben beschlossenen Gesetz wieder ändern und wieder ausbessern müßte. In anderen Landeskirchen habe man auch erst die eigentliche Verfassung fertiggestellt. Zudem eile die Verabschiedung der Kirchgemeindeordnung nicht, weithin im Lande habe man Verständnis dafür, daß mit der Verabschiedung der Kirchgemeindeordnung gewartet werde, bis die Verfassung im Ganzen zu übersehen sei, ja man fordere sogar vielfach diesen Aufschub.

Demgegenüber legte das Kirchenregiment größten Wert auf die unverzügliche Erledigung dieser Vorlage. Ihre Erledigung unabhängig von dem übrigen Verfassungswerk sei nicht nur möglich, sondern bilde geradezu die Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Verfassung, z. B. hänge die Gestaltung der Synodalordnung wesentlich davon ab, wie die Synode den Unterbau der Kirchgemeindeordnung haben wolle ... Auf den Standpunkt des Kirchenregiments stellte sich auch die Mehrheit des Ausschusses. Man leugnete, daß die Gestaltung der Kirchgemeindeordnung in irgendwie entscheidender Weise von der Behördenorganisation oder der Synodalordnung abhängig sei. Man betonte, daß endlich einmal an einem Punkte, sei es von oben oder von unten, mit der Verfassungsarbeit begonnen werden und hier etwas Fertiges geschaffen werden müsse.“⁴⁵

Die Verfassung vom 13.12.1950 vollzieht mit der Einordnung der Regelungen über die Kirchgemeinde in Abschnitt II der Kirchenverfassung gesetzssystematisch nach, was die Synode in den Jahren 1920 – 1922 unter dem zeitlichen Aspekt nicht für regelungssystematisch notwendig erachtete, nämlich den Aufbau der Landeskirche von ihren Kirchgemeinden her. Zur Begründung des Verfassungsentwurfes trägt der Berichterstatter Prof. D. Dr. Ihmels am 24.10.1950 der Synode vor:

„Zuerst haben wir einen neuen Aufriß der Verfassung gewagt. Nach den allgemeinen Vorschriften über das Kirchengebiet, über das Amt, über die Kirchenmitgliedschaft beginnen wir sofort mit einigen Paragraphen über die Gemeinde. Wir gehen dann weiter über zum Kirchenbezirk, daran schließen sich die Bestimmungen über die Synode, über den Landesbischof und endlich über die Kirchenleitung. Dann folgen die Bestimmungen über die Kirchengesetzgebung, über den Haushaltplan und dergleichen. Das ist der Aufriß.“⁴⁶

Während sich die Kirchenverfassung von 1922 und die Kirchgemeindeordnung von 1921 an Regelungen des staatlichen Bereiches zum Recht der Gemeinden anlehnte, liefert der Verfassungsausschuss als Ergebnis seiner theologischen Überlegungen in § 9 Absatz 1 Satz 1 eine komprimierte Definition, die sich auf das Wesentliche konzentriert: Gemeinde entsteht durch Wort und Sakrament.⁴⁷ Die räumliche Begrenzung der Kirchgemeinde und die Aufteilung⁴⁸ der Landeskirche in Kirchgemeinden ist dem in allen Landeskirchen vorherrschenden Territorialprinzip geschuldet.

§ 9 Absatz 3 ist eingefügt worden durch das Kirchgemeindestrukturgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 53). Die Regelung durch Einzelfallgesetz - wie in anderen Landeskirchen (Art. 28 Satz 2 der Grundordnung der Ev. Kirche in Baden) - ist eben so wenig ausgeschlossen wie die Vereinigung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung durch Verordnung des Landeskirchenamtes (§ 4 Abs. 3 und 4 KGO, § 1 Abs. 7 KGStrukG). Zur Gesetzgebung vgl. § 39.

⁴⁵ Cordes, D., als Berichterstatter des Verfassungsausschusses am 30.11.1920 in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 141 f.

⁴⁶ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 612

⁴⁷ Ihmels, Carl Heinrich, a.a.O., S. 643

⁴⁸ Vgl. Herzog, Heinrich, Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Bd. I, Dresden 1987, S. 34: „In dem Wort „aufgeteilt“ liegt zugleich die Aussage, daß man die Landeskirche nach wie vor – ihrer historischen Entwicklung entsprechend – als eine geschlossene Einheit betrachtet, nicht etwa als einen mehr oder weniger losen Zusammenschluß einzelner Kirchgemeinden.“

§ 10

- (1) Die Kirchgemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehren sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitze am Kirchenorte.**
- (2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.**
- (3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen sie den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.**

§ 10 Absatz 1 wiederholt das Prinzip aus § 3 Abs. 1 der Verfassung wonach die auch die Kirchgemeinden dem öffentlich-rechtlichen Regelungskreis unterfallen.

Der Wortlaut des im Jahre 1950 verabschiedeten § 10 Absatz 2 stellt eine gewisse Veränderung zum ehemaligen § 37 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 („*Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, soweit dem nicht kirchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.*“) dar, der umso deutlicher im Kontext des § 10 Absatz 3 hervortritt. Einen Rückbezug der Kirchgemeinden, nach Kräften auch zur Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben und zur Erfüllung der Aufgaben anderer Kirchgemeinden beizutragen, sahen die Verfassung vom 29.05.1922 und die Kirchgemeindeordnung vom 02.03.1921 nicht vor, was wiederum der Entstehungsgeschichte der Verfassung und der Kirchgemeindeordnung geschuldet ist.

So folgt die Verfassung des Jahres 1922 zum Teil in ihrer Formulierung staatsrechtlichen Verfassungsmodellen, deren Grundüberzeugungen (Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip u.a.) sich seit der Aufklärung herausbildeten. Dies mag bestehenden Unsicherheiten in kirchenrechtlich nicht geklärten Fragen angesichts der noch jungen Trennung von Staat und Kirche - oder auch dem Bemühen um Kontinuität⁴⁹ - geschuldet gewesen sein⁵⁰. Allerdings wäre es verfehlt, allein aus der Formulierung des § 37 der Kirchenverfassung des Jahres 1922 die Übernahme staatlichen Verfassungsrechts in den kirchlichen Raum zu schließen, auch wenn die theologischen Begründungen für das entstehende Kirchenverfassungsgefüge zum Teil fehlten.

Der staatsrechtliche Dualismus, nämlich den Staat zum einen als Bund (damals Reich) bzw. Länder verfassungsrechtlich zu qualifizieren und hiervon zum anderen die Gemeinden als Gebietskörperschaften abzugrenzen - einschließlich der hieraus wiederum folgenden Differenzierung in einen eigenen und einen der Gemeinde übertragenen Wirkungskreis⁵¹ - , ist jedoch für eine kirchenrechtliche Definition des Verhältnisses Landeskirche – Kirchgemeinde ungeeignet⁵² und hat demzufolge keinen Eingang in die Verfassung gefunden:

⁴⁹ Vgl. Gesetzesbegründung des Konsistoriums Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921: „*Schon zur Wahrung der Vermögensrechte der Landeskirche ist nötig, die Rechtskontinuität zu wahren. Hinsichtlich des gesamten persönlichen wie sachlichen Bestandes der Kirche wird aber der Anspruch auf das Vorhandensein dieser Kontinuität nur dann vom Staate anerkannt werden können, wenn vor allem das Bekenntnis, das ja das unterscheidende Merkmal für die verschiedenen im Staate nebeneinander bestehenden Religionsgesellschaften bildet, für die Landeskirche erhalten bleibt.*“ (in: Akten der 11.ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 25)

⁵⁰ Vgl. auch Wolf, Erik, Ordnung der Kirche, Frankfurt/M. 1961, S. 413-416: *Die Kritik Wolfs an der mangelhaften theologischen Grundlage der Kirchenverfassungen nach 1918 ist teilweise berechtigt, wenn auch im Einzelfall – wie das sächsische Beispiel zeigt – wohl etwas überzogen.*

⁵¹ Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München 1924, S. 362ff.

⁵² Link, Christoph, Ergänzende rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit einer Klage von Pfarrern und Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig gegen den Beschluss der X. Landessynode dieser Kirche vom 20.11.2003 zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26.11.2004, S. 7 (unveröffentlicht): Kirchenrecht ist bekenntnisgeprägtes Recht und dient dem Auftrag der Kirche. Dementsprechend verbietet sich die Analogie zum staatlichen Organisationsrecht, denn der Auftrag der Kirche verwirklicht sich zuerst in den Gemeinden, ohne dass die Landeskirche zu einem bloßen „Zweck- und Aufsichtsverband“ abgewertet wird. Link führt weiter auf Seite 8 aus: „*Daraus ergibt sich aber die Folge, dass auch rechtlich die Gemeinden eigenständige Verwaltungsträger der Kirche sind (und nicht wie Kommunen organisatorisch aus der umfassenden Gemeinschaft – hier: der Staat – ausgliedert sind).*“

Der Begriff der territorial umgrenzte ecclesia particularis umschreibt Kirchgemeinde und Landeskirche als Teile der Weltchristenheit (ecclesia universalis). Beide sind Kirche, für beide ist der Dienst am Wort konstitutives Element⁵³. Sowohl die Kirchgemeinde als auch die Landeskirche sind „irdische Schauseite der geistlichen Kirche des Dritten Artikels (ecclesia spiritualis)“⁵⁴ Ecclesia, die Versammlung der Christen um das Wort des Herrn (Mt. 18, 20) ist nicht teilbar, sie ist allerdings sichtbar⁵⁵ in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen. Die Gemeinde ist ebenso Teil des Leibes Christi wie jede andere Versammlung, in der das Wort gepredigt und die Sakramente gereicht werden. Die Einzelgemeinde ist mit anderen Gemeinden und der Gesamtkirche jeweils ecclesia und damit Teil des einen Leibes Christi (1. Kor. 12, 27ff. Röm. 12, 4ff.).

Obwohl diese - inzwischen unbestrittenen - kirchenrechtstheoretisch entwickelten Begriffsbestimmungen noch nicht ausformuliert waren, regelte die Kirchgemeindeordnung vom 02.03.1921 in ihren §§ 1 und 2, dass das Recht der Kirchgemeinde immer eingebunden sein musste in die gesamtkirchlichen Interessen.⁵⁶ § 37 der Kirchenverfassung von 1922 übernahm die Formulierungen aus § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung von 1921.

Die Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 nimmt zur Rechtstellung der Kirchgemeinde eine Klarstellung vor. Der missverständliche Begriff des (im Rahmen der Kirchengesetze scheinbar unbeschränkten) Selbstverwaltungsrechtes der Kirchgemeinden wird in der Verfassung nicht mehr gebraucht. Vielmehr wird verbal umschrieben, dass die Kirchgemeinden sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zwar selbst verwalten, jedoch zugleich – eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen - zur Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben und zur Solidarität mit anderen Kirchgemeinden aufgerufen sind.⁵⁷

⁵³ Grundmann, Siegfried, Abhandlungen zum Kirchenrecht, Köln 1969, S. 83 ff.

⁵⁴ v. Campenhausen, Axel, Nach 50 Jahren Zur Revision der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. November 1950, ABl. 2001 S. B 1 (Vortrag auf der Herbsttagung der 24. Landsynode vom 18.11.2000) Der Begriff der ecclesia universalis ist von Johannes Heckel definiert worden: vgl. Grundmann, Siegfried, Abhandlungen zum Kirchenrecht, Köln 1969, S. 88 mit Verweis auf Heckel, Johannes, Lex Charitatis, S. 139, 179f.

vgl. Grundmann, Siegfried, Der Lutherische Weltbund, Köln-Graz 1957, S. 23f. mit Verweis auf Heckel, Johannes, Melancton und das heutige Staatskirchenrecht S. 88

⁵⁵ Zum Kirchenbegriff und zur Ablehnung der aus einer überbetonten Unterscheidung von ecclesia visibilis und ecclesia invisibilis gezogenen rechtlichen Folgerungen vgl. Grundmann, Siegfried, Der Lutherische Weltbund, Köln 1957, S. 9-48

⁵⁶ vgl. § 45 KGO vom 02.03.1921, der die Ersatzvornahme zu Lasten der Kirchgemeinde vorsah, wenn diese im kirchlichen Interesse nötige Leistungen und Einrichtungen unterlässt.

Geheimer Hofrat Prof. Dr. jur. A. Schultze (Univ. Leipzig) am 30.11.1920 in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 158: „*Es wäre irreführend, sich auf die Kirchgemeinde als etwas Isolierendes zu versteifen, zu sagen, daß schließlich im Lutherischen Sinne ja die Kirchgemeinde auf sich stehe. Das, meine hochgeehrten Herren, brauche ich Ihnen nicht zu sagen, daß dies eine Vermischung wäre der Gemeinde im religiösen und derjenigen im rechtlichen Sinne. Soweit die Gemeinde im rechtlichen Sinne in Frage kommt, steht sie in engster Verbindung mit dem Ganzen. Wenn wir überhaupt eine Landeskirche haben wollen, dann muß auch die Kirchgemeinde durchaus als Glied der Landeskirche konstruiert sein, sonst verfallen wir dem Kongregationalismus. Wenn wir die Landeskirche in ihrer Geschlossenheit behaupten wollen, so müssen wir dann auch die Kirchgemeinde von Anfang an als Glied der Landeskirche organisieren.*“

⁵⁷ Herzog, Heinrich, Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Bd. I, Dresden 1987, S. 35: „*Der Satz „Einer trage des anderen Last“ ist damit zur Verfassungsnorm erhoben und gibt die Grundlage für einen landeskirchlichen Lastenausgleich ...*“

Kirchgemeinden und Landeskirche sind aufeinander bezogen und aneinander gewiesen, weder das „Gemeindeprinzip“ noch das „Kirchenprinzip“⁵⁸ prägen die Verfassung, dem Kongregationalismus ist – wiederholt – eine Absage erteilt worden. Berichterstatter Prof. D. Dr. Ihmels am 24.10.1950 auf der Synode:

„Wir haben das nicht getan, weil wir etwa das Gemeindeprinzip zugrunde legen wollten. Der Ausschuß ist nicht Anhänger kongregationalistischer Ideen. Wir sind uns vielmehr bewußt gewesen, daß die Gemeinde im Sinne des neuen Testaments ecclesia ist, daß sie Kirche ist, aber auf der anderen Seite auch ein Glied im großen Ganzen der Kirche. Ich glaube, das ist in der Verfassung deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die Gemeinde getragen wird von der Gesamtkirche, aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber dem gesamten Leib der Kirche hat.“⁵⁹

§ 11

- (1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.**
- (2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.**
- (3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so dass der Gemeinde am besten gedient wird.**
- (4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allzeit bewusst sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.**
- (5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.**

§ 11 trifft Grundaussagen zum Vertretungsorgan der Kirchgemeinde, nimmt Regelungen der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13.04.1983 (ABl. S. A 33) in der seit 01.04.2004 geltenden Fassung auf und verweist im übrigen auf diese.

⁵⁸ Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 33 f.:

Vertreter des „Gemeindeprinzips“ fordern unter Berufung auf die neutestamentlichen Aussagen über die „ecclesia“, dass die eigentliche kirchliche Rechtshoheit allein der Einzelgemeinde überlassen werden müsse. Im gottesdienstlichen Ereignis von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird die Gemeinde „ecclesia“ im Vollsinn. Vertreter des „Kirchenprinzips“ sehen in den Einzelgemeinden lediglich Verwaltungsbezirke einer umfassenden kirchlichen Einheit, zumeist der geschichtlich gewordenen Landeskirchen. Argumente sind kirchenhistorischer Art: Sowohl die Entwicklung der alten Kirche führte zu übergemeindlichen Organisationen; die Geschichte der Reformationskirchen zeigt, dass die Landeskirche zeitlich und begrifflich der Einzelgemeinde vorausging; die Kirchgemeinde heutiger Ausprägung hat sich erst im 19. Jahrhundert aus der zuvor parochial verfassten Gesamtkirche herausgebildet.

⁵⁹ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 613

§ 11 a

Kirchgemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes Kirchspiele bilden. Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einzelheiten über Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 11a wurde eingefügt durch das Kirchengemeindestrukturgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 53). Der wieder eingeführte Begriff des Kirchspiels weist wenig Gemeinsamkeiten mit dem in der Kirchengemeindeordnung vom 02.03.1921 verwendeten Begriff des Kirchspiels auf. § 4 der Kirchengemeindeordnung von 1921 sah das Kirchspiel (Parochie) als territorial begrenzten Teil der Landeskirche an, der einem Geistlichen zugeordnet ist (Pfarrbezirk). Rechtsbegriffe wie „Ausgepfarrte“ oder „fremde Parochianen“ waren mit Kirchspieländerungen verbunden. Die Parochie konnte wiederum – bei mehreren Geistlichen – in Seelsorgebezirke unterteilt werden. Die Kirchengemeindeordnung von 1921 verwendete den Begriff des „Kirchspiels“⁶⁰ unter Verzicht auf eine Legaldefinition. Juristisch war bereits seit der Kirchenvorstands – und Synodalordnung vom 30.03.1868 die Kirchengemeinde eigenständig definiert worden (vgl. Kommentierung zu § 10). § 39 der Kirchengemeindeordnung 1921 sah für „vereinigte Kirchspiele“ – also in der vom Pfarrbezirk her gedachten „Vereinigung“ die Verteilung der Rechte und Pflichten der juristisch selbständig gebliebenen Kirchengemeinden vor. (vgl. Schwesternkirchverhältnisse §§ 2 KGStrukG) . Der Begriff des Kirchspiels verlor sich zugunsten des Begriffs der Kirchengemeinde, die Kirchengemeindeordnung von 1983 nahm den Begriff des Kirchspiels nicht mehr auf.

Der derzeit in der Kirchenverfassung verwendete Begriff des Kirchspiels ist hiervon streng zu unterscheiden. Kirchspiele sind eigenständige juristische Personen, die ein Zusammenwachsen der Kirchengemeinden zu einer engeren organisatorischen Verbindung fördern sollen, ohne dass der rechtliche Bestand der Kirchengemeinde aufgehoben ist (vgl. § 5 Abs. 4 KGStrukG). Kirchspiele sollen dem Gemeindeaufbau Impulse verleihen (§ 7 Abs. 1 KGStrukG), rationelleren Arbeitsabläufen in den Gemeinden Vorschub leisten und die Gemeinden angesichts der mit dem Bevölkerungsrückgang einhergehenden Abnahme der finanziellen Mittel zukunftsfähig machen.

§ 12

(1) Der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient die Verbindung von Kirchengemeinden zu Kirchengemeindeverbänden.

(2) Auch die Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Nicht in der Kirchenverfassung von 1922 geregelt – gleichwohl selbstverständlich vorhanden – waren die Kirchengemeindeverbände. Das Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände vom 10. Juli 1913 wurde durch die Kirchengemeindeordnung 1921 nicht berührt. Die Kirchengemeindeverbände waren ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts und wurden gegründet, um Aufgaben auf Gemeindeebene aus Zweckmäßigkeitsgründen gemeinsam zu erfüllen (Wald- und Forstverbände, Steuergemeinschaften, Hilfskassen usw.).

Nach § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchengemeindeverbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz – KGVG -) vom 20.04.1994 (ABl. S. A 100) werden Kirchengemeindeverbände zum Zweck der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben gebildet, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern oder zweckmäßiger Weise in Gemeinschaft wahrgenommen werden. (Zur Sonderform des sorbischen Kirchengemeindeverbandes vgl. Kommentierung zu § 20 und Fn. 67)

⁶⁰ Dolezalek, Gero R.: „Das Wort "Kirchspiel" bezeichnet nach altem Herkommen eine Kirchengemeinde, die mehrere Dörfer mit Kirchengebäuden umfasst, aber nur ein einheitliches Kirchlehen, Pfarrlehen usw. für alle beteiligten Dörfer gemeinsam hat. Die beteiligten Dörfer werden gemeinsam durch denselben Pfarrer oder durch dieselbe Gruppe von Pfarrern betreut. Insbesondere sehr kleine Kirchorte wurden oft miteinander verbunden zu einem gemeinsamen Kirchspiel.“ (in: Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, nichtamtliche Übersicht mit zugehörigen Texten bearbeitet von Gero R. Dolezalek, Professor an der Juristenfakultät Leipzig, Fassung vom 10.05.2005, gespeichert im Internet unter <http://www.uni-leipzig.de/%7Ejurarom/kirche/index.htm>)

III. Die Kirchenbezirke

§ 13

- (1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.**
- (2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.**
- (3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.**

Die Einteilung der Landeskirche in Superintendenturen (Ephorien) geht auf die Kirchenvisitation 1528 zurück. Die sächsische Landeskirche war damit die erste reformatorische Kirche in Deutschland, die eine eigene Verfassung erhielt.⁶¹

Die Kirchenverfassung von 1922 regelte die Kirchenbezirke in § 33 als Teile der Landeskirche, in denen die Verwaltung und die Aufsicht über die Gemeinden durch die Superintendenten und die Bezirkskirchenämter geführt werden (§§ 33- 35). Die geschichtlich gewachsenen Ephorien bildeten zunächst die Kirchenbezirke.

Neben dem Begriff des „Kirchenbezirkes“ verwendete die Kirchenverfassung von 1922 den Begriff des „kirchlichen Bezirksverbandes“ (§ 36). Dem „kirchlichen Bezirksverband“ – nicht zu verwechseln mit dem Kirchgemeindeverband – lag das Prinzip der Selbstverwaltung durch die Gemeinden zugrunde. Organe des kirchlichen Bezirksverbandes waren der Bezirkskirchentag und der Bezirkskirchenausschuss. Der kirchliche Bezirksverband war Körperschaft des öffentlichen Rechts und sollte Aufgaben erfüllen, die über den Bereich der Kirchgemeinde hinausgehen und von der Landeskirche nicht erfüllt werden konnten (§ 36 Absatz 2 der Kirchenverfassung von 1922: religiöse Unterweisung, Evangelisation, Volksmission, Diasporapflege, Diakonie usw.)

Die sächsische Landeskirche gehört zu den Landeskirchen mit dreistufigem⁶² Organisationsaufbau, was insbesondere an der rechtlichen Gestaltung der Kirchenbezirke (§§ 14f.) deutlich wird.

⁶¹ Friedberg, Emil, Die geltenden Verfassungsgesetze, Freiburg 1885, S.355 (Friedberg verwendet den Begriff „Verfassung“ in diesem Zusammenhang nicht im Sinne einer formellen Verfassungsurkunde, sondern im Sinne eines äußeren geregelten Zustandes.)

⁶² Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassungen, Göttingen 1972 S. 158ff.: Frost unterscheidet fünf Grundformen des Verfassungsaufbaues: a) Rein zweistufig sind die kleineren Landeskirchen aufgebaut (damals Lübeck und Eutin), bei denen sich die landeskirchliche Organisation unmittelbar auf den Gemeinden aufbaut. b) Daneben gibt es Übergangsformen vom zwei- zum dreistufigen Aufbau (Schaumburg Lippe, Hamburg, Bremen), die durch Organe gekennzeichnet sind, die nicht zu einem körperschaftlichen Rechtsträger ausgestaltet sind. c) Hiervon unterscheidet Frost zweistufig aufgebaute Landeskirchen, deren Zwischenglieder, rechtlich nicht voll ausgestaltet sind (damals Mecklenburg und Thüringen) d) Ferner kennen wir dreistufig aufgebaute Landeskirchen, bei denen die Einzelgemeinden Glieder einer als körperschaftliche Rechtsperson geordneten Mittelstufenorganisation sind (Rheinland, Westfalen, Oldenburg, Sachsen, Pfalz, Lippe) e) Schließlich gibt es dreistufig aufgebaute Landeskirchen mit vollständiger Mittelorganisation, bei denen der geistliche Amtsträger kraft eigener Befugnis oder im Auftrag kirchenleitender Organe geistliche Leitungs- oder Aufsichtsaufgaben regional ausübt (Kreisdekane in Bayern, Prälaten in Württemberg und Baden, Landessuperintendenten in Hannover usw.)

§ 14

- (1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen,**
- die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,
 - kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden,
 - zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.
- (2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Kirchenbezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr.**
- (3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den ihnen angehörenden Kirchgemeinden Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.**
- (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.**

Die Kirchenverfassung des Jahres 1950 führte die Begriffe „Kirchenbezirk“ und den „kirchlicher Bezirksverband“ zusammen (vgl. Kommentierung zu § 13) und wies dem – nunmehr einheitlich verwendeten - Begriff „Kirchenbezirk“ juristisch einen Doppelcharakter zu:

- a) als Teil der Landeskirche mit Aufsichts- und Verwaltungsfunktion für die Kirchgemeinden (Ausdruck dessen ist der Aufgabenkreis des Superintendenten in § 15 Abs. 2 KVerf und die Verwaltung durch das Bezirkskirchenamt nach § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 KVerf)
- b) als Selbstverwaltungskörper (Ausdruck dessen ist die Eigenschaft, als Körperschaft öffentlichen Rechts⁶³ juristische Selbstständigkeit entfalten zu können, weiter die Unterstützungsfunktion und Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Kraft der Kirchgemeinden hinausgehen. Organe sind die aus dem Bezirkskirchentag hervorgegangene Kirchenbezirkssynode und der aus dem Bezirkskirchenausschuss hervorgegangene Kirchenbezirksvorstand).

Diese Doppelstellung⁶⁴ des Kirchenbezirks hat einerseits zur Vereinheitlichung der Begriffe beigetragen, auf der anderen Seite muss – wenn vom Kirchenbezirk gesprochen wird – zuvor Einigkeit erzielt werden, ob z.B. von der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper (zuständig Kirchenbezirksvorstand nach § 14 Abs. 2) oder von der Verwaltung des Kirchenbezirks als Teil der Landeskirche (zuständig Bezirkskirchenamt § 17 Abs. 1) die Rede ist.

Sowohl die Verfassung vom 29.05.1922 (§ 36 Abs. 3) als auch § 14 der Verfassung vom 13.12.1950 räumen dem Kirchenbezirk als Selbstverwaltungskörper einen rechtlichen Rahmen ein, um übergemeindliche Aufgaben wahrzunehmen. Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG -) vom 11.04.1989 (ABl. 1989 S. A 43) in der derzeit geltenden Fassung listet die tragenden Grundsätze auf, die u.a. die Förderung und Bereicherung des Lebens der Kirchgemeinden,

⁶³ Das Kirchengesetz über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13.04.1953 (ABl. S. A 28) definierte in § 1, dass der Kirchenbezirk als Selbstverwaltungskörper („als solcher“) Körperschaft des öffentlichen Rechts sei. Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke vom 11.04.1989 (ABl. S. A 43) definiert in § 1 Abs. 2 den Kirchenbezirk als „rechtsfähige Körperschaft eigener Art“, die sich im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbst verwaltet (was nichts anderes meint als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es nach dem Selbstverständnis des DDR-Rechts nicht geben konnte)

⁶⁴ Aus der Eigenschaft des Kirchenbezirkes, Aufsichtsbezirk des Superintendenten zu sein, wird jedoch keine dritte juristische oder theologische Ebene eröffnet. Der Kirchenbezirk ist nicht etwa auch „Seelsorgebezirk des Superintendenten“, denn der Seelsorgebezirk des Superintendenten ergibt sich nach § 15 Abs. 5 der Kirchenverfassung aus dem ständigen Pfarramt in der Gemeinde (vgl. auch § 32 Abs. 3 KGO). Der Superintendent ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Abs. 1 S. 3), er ist als führender Geistlicher auch seelsorgerlicher Berater der Geistlichen und Kandidaten (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), er ist aber nicht zum Seelsorger über den Bereich seines ständigen Pfarramtes in der Kirchgemeinde hinaus berufen.

die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Kirchengemeinden, die Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft der Pfarrer und anderen Mitarbeiter, die Gewinnung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter zur Übernahme von Diensten in den Kirchengemeinden und übergemeindliche Aufgaben umfassen.

Darüber hinaus nimmt der Kirchenbezirk landeskirchliche Aufgaben wahr, die über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgehen (z.B. Jugendarbeit, Katechetik usw.) und von der Landeskirche nicht anders als regional wahrgenommen werden können. Der Kirchenbezirk als Selbstverwaltungskörper hat im Einzelnen folgende Kompetenzen, die wiederum zum Teil der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegen können:

- Errichtung und Unterhaltung eigener Einrichtungen (§ 1 Abs. 5, § 16 Abs. 5 Buchst. c) KBezG)
- Beteiligung an Einrichtungen anderer kirchlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 5 KBezG)
- Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ausübung der Dienstaufsicht über diese (§ 5 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 5 Buchst. e) KBezG)
- Erhebung von Umlagen der Kirchengemeinden zur Finanzierung der Arbeit des Kirchenbezirkes (§ 6 Abs. 1 KBezG)
- Sammlung von Ephoralkollekten (§ 6 Abs. 1 KBezG)
- Selbstverwaltung der Mittel und des Vermögens (§ 16 Abs. 5 Buchst. c) KBezG)
- Erarbeitung von Vorschlägen für Strukturpläne, Stellenpläne und Pläne für die notwendige Bautätigkeit (§ 9 Abs. 2 Buchst. f) KBezG)
- Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang in den Kirchengemeinden (§ 18 Abs. 2 Buchst. a KBezG)
- Mitwirkung bei der Struktur- und Stellenplanung im Kirchenbezirk und den Kirchengemeinden (§ 18 Abs. 2 Buchst. b) KBezG)
- Beratung der Kirchengemeinden in finanziellen Fragen und bei Vorbereitung der Haushaltspläne (§ 18 Abs. 2 Buchst. c) KBezG)
- Beratung über Fehlbetrags- und Baubehilfen für die Kirchengemeinden (§ 18 Abs. 2 Buchst. d) KBezG)
- Beratung über Neubau, Instandhaltung/Instandsetzung und die Aufgabe kirchlicher Gebäude (§ 18 Abs. 2 Buchst. e) KBezG)
- Mitwirkung bei der Ernennung des Superintendenten, des stellvertretenden Superintendenten und des Kirchenamtsrates (§ 16 Abs. 6 Buchst. c) - e) KBezG)

Die Ausfüllung des gesteckten Rahmens und der Kompetenzen, die die Verfassung und das Kirchenbezirksgesetz dem Kirchenbezirk einräumen, bleibt Aufgabe der im Kirchenbezirk vereinigten Kirchengemeinden, die im Rahmen ihres nach § 10 Abs. 2 eingeräumten Selbstverwaltungsrechtes darüber entscheiden, welche übergemeindlichen Aufgaben vom Kirchenbezirk wahrgenommen werden. Die Grenzen des gesetzlich eingeräumten Rahmens des Kirchenbezirkes werden durch das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden auf der einen Seite und das Aufsichtshandeln der Landeskirche (die für die Einheit der Landeskirche, für eine geordnete und koordinierte übergemeindliche Arbeit und für die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung Sorge trägt) auf der anderen Seite bestimmt.

§ 15

- (1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirkes. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.
- (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
 2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung,
 3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
 4. Ordination und Einführung der Geistlichen,
 5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
 6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
 7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird.
- (3) Zur Verwaltung des Kirchenbezirks ist der Superintendent Mitglied des Bezirkskirchenamtes (vgl. § 17 Abs. 2).
- (4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Verordnung geregelt.
- (5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.
- (6) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.
- (7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.
- (8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirkes vertreten zu lassen.

§ 15 ist inhaltlich und systematisch ähnlich der Regelung des § 34 der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 aufgebaut. Das Superintendentenamt⁶⁵ geht auf die Kirchenvisitation von 1528 und damit unmittelbar auf die Reformationszeit zurück. Dementsprechend ist der Dienst der Visitation bereits in Abs. 1 an hervorgehobener Stelle geregelt. Der Aufgabenkreis ist 1950 sprachlich modernisiert und etwas gekürzt worden, da die Regelung in Rechtsvorschriften unterhalb der Verfassung möglich erschien.

Der Superintendent ist vornehmlich für die geistlichen Angelegenheiten und die (geistliche) Aufsicht im Kirchenbezirk zuständig. Ihm zur Seite stand bis 1918 die „weltliche Koinnspektion“ durch die Städte und Amtshauptmannschaften. Der Wegfall der weltlichen Koinnspektion führte zu der Überlegung, ob man dem Superintendenten künftig die gesamte Verwaltungsarbeit überlässt, was die Synode nach

⁶⁵ vgl. Gesetzesbegründung des Konsistoriums Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921: „Daß an dem bis auf die Reformation zurückgehenden Institute der Superintendenten als dem bewährten Rückgrat der unteren Kirchenverwaltung festzuhalten sei, erschien dem Kirchenregiment als selbstverständlich ... Die Besetzung der Superintendenturen muß der Kirchenregierung vorbehalten sein, denn sie sind Organe der Kirchenregierung. Keine Kirchenregierung kann die durch Landessynode und Konsistorium bestimmte Kirchenverwaltung sachgemäß durchführen, wenn sie nicht über Organe verfügt, die ihr gegenüber zu dienstlichem Gehorsam verbunden sind. Eine Wahl durch die Gemeinden beziehentlich weiterer Bezirksorgane erscheint danach ausgeschlossen ... Die Trennung von Kirche und Staat hat den Wegfall der Kircheninspektionen zur notwendigen Folge. Der Entwurf glaubt aber, daß man an dem der Einrichtung zugrunde liegenden Gedanken festhalten sollte, daß die behördlichen Entscheidungen der unteren kirchlichen Instanz eine aus einem Geistlichen und einem kirchenrechtlich geschulten Verwaltungsfachmann gebildete, zusammengesetzte Behörde das zweckmäßigste sei; denn in der lediglich aus Herkommen entstandenen Kircheninspektion hat das im Verlaufe der Jahrhunderte hervorgetretene praktische Verwaltungsbedürfnis instinktiv die beste Form der Befriedigung gefunden.“ in: Akten der 11. Ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 42f.

dem Ergebnis des Berichtes des Verfassungsausschusses vom 10.01.1922 verneinte.⁶⁶ Die Synode entschied sich für die „weltliche KoinSpektion“ in Gestalt des Kirchenamtsrats, der zusammen mit dem Superintendenten als Zwei-Mann-Behörde das Bezirkskirchenamt bildet. Der Kirchenamtsrat ist für mehrere Kirchenbezirke „weltliche KoinSpektion“. Den derzeit 25 Superintendenten⁶⁷ (und 25 Kirchenbezirken) stehen 5 Kirchenamtsratsstellen (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau) in Verwaltungsangelegenheiten zur Seite.

Die detaillierte Vertretungsregelung des Superintendenten in Absatz 8 - die Bestellung eines ständigen Vertreters durch das Landeskirchenamt nach Satz 1 und eines Vertreters für bestimmte Fälle bzw. bei Bedarf durch den Superintendenten nach Satz 2 - ist dem umfangreichen Aufgabengebiet des Superintendenten geschuldet⁶⁸. Für den pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde gilt die Vertretungsregelung des Absatz 7.

(Zum Begriff des Geistlichen vgl. die Kommentierung zu § 6)

§ 16

(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefasst. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.

Pfarrkonvente werden nach der Konventsordnung vom 18.10.2001 (ABl. S. A 250) regional gebildet. Pfarrer und Superintendenten gehören dem Konvent an. (Zum Begriff des Geistlichen vgl. die Kommentierung zu § 6)

⁶⁶ vgl. Bericht mit der Nr. 67 des Verfassungsausschusses vom 10.01.1922 zur Vorlage Nr. 11, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, in: Akten der 11.ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 33: „Die völlige Beseitigung der KoinSpektion falle in das entgegengesetzte Extrem und überlasse dem Superintendenten die Verwaltung ganz; das erdrücke ihn erst recht. Die Aufhebung der dormaligen KoinSpektionen sei beklagenswert, auf der anderen Seite mache die Fülle der gerade in der Gegenwart auftauchenden Rechtsfragen eine juristische Hilfe für den Superintendenten unentbehrlich.“

⁶⁷ Der nach § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsanteils in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG -) vom 18.11.2002 (ABl. 2003 S. A 44) berufene Pfarrer mit der Bezeichnung Sorbischer Superintendent ist hier nicht aufgeführt. (Vgl. auch Kommentierung zu § 20)

⁶⁸ vgl. Beitrag des Syn. Prof. Hickmann, der am 18.01.1922 nicht ohne Ironie Kritik an der umfassenden Stellvertretungsregelung für den Superintendenten übt: „Weiter bekommen wir eine neue Ephoralverfassung. Auch hier wieder das Zwiespältige, was sich uns immer wieder gezeigt hat: wir haben einerseits eine Umschreibung des Ephoralamtes, welches insofern befriedigen kann, als nicht mehr einseitig die Unterordnung betont wird, sondern die geradezu staunenswerte Vielseitigkeit dieses Amtes umschrieben wird. Wenn man sich den § 34 ansieht, so befängt einen doch wieder ernste Besorgnis. Es entsteht die Vorstellung eines Lastenträgers, der unter seiner Bürde zusammenbrechen will und dem von allen Seiten noch Leute zu Hilfe kommen, um ihn zu stützen und zu halten, hier ein ständiger Stellvertreter, dort ein Vertreter mit besonderer Befugnis, dort wieder ein Hilfsgeistlicher, hier wird er von seiner Gemeinde, dort von dem Kirchenamtsrate entlastet, damit er eben nicht zusammenbricht“ (in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 850) An gleicher Stelle verkennt Hickmann mit seiner Kritik an der „dualistischen Art der Verfassung“ (Verwaltung durch Superintendent (Kirchenrat) einerseits und Bezirkskirchenamt andererseits), dass das Wesentliche am Bezirkskirchenamt die gemeinsame Entscheidung von Superintendent und Kirchenamtsrat ist (die wiederum von Hickmann begrüßt wird).

§ 17

- (1) Den Bezirkskirchenämtern obliegt die Verwaltung eines Kirchenbezirks.
- (2) Die Bezirkskirchenämter bestehen aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat als rechtskundigem Mitglied.
- (3) Das Landeskirchenamt ernennt die Kirchenamtsräte nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände. Es wird ein Kirchenamtsrat für mehrere Kirchenbezirke zugleich bestellt.
- (4) Zur Beschlussfassung des Bezirkskirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen Superintendenten und Kirchenamtsrat. Der erste Beschlussvorschlag steht dem Superintendenten zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.
- (5) Mit Zustimmung des Superintendenten kann das Landeskirchenamt bestimmte Geschäfte des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenamtsrat widerruflich zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (6) Im einzelnen werden Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bezirkskirchenämter durch Kirchengesetz geregelt.

(vgl. Kommentierung zu §§ 14-15)

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

§ 18

- (1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden der Landeskirche dar.
- (2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern.
 - a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
 - b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Einer der zu berufenden Geistlichen soll ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, dass anstelle eines vierten Superintendenten ein Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen ist.

Die Synode ist das gesetzgebende Organ der Landeskirche. Sie ist die Vertretung aller Kirchengemeinden und repräsentiert damit die Gesamtkirche. In der Gesetzesbegründung des Landeskonsistoriums vom 24.09.1921 heißt es:

„Im Unterschied zu staatlichen Parlamenten soll damit zum Ausdruck kommen, daß die Synode nicht eine Repräsentation des Kirchenvolkes sein soll. Nur bis auf die Kirchengemeinden sollen die Wahlen zur Synode zurückgehen. Gewiß ist die Landeskirche keineswegs bloß die Summe der in der Landeskirche bestehenden Kirchengemeinden...Aber wenn man die Landeskirche als einheitlichen Organismus betrachtet, bildet die Einzelgemeinde doch die erste Zelle, in der schon die Kirche begrifflich enthalten ist, das geistliche Amt und die Gemeinschaft der Gläubigen. Soll die Synode eine repräsentative Darstellung der Landeskirche sein, so muß sie also von den Kirchengemeinden gewählt werden.“⁶⁹

⁶⁹ Gesetzesbegründung des Konsistoriums Vorlage Nr. 11 an die Landessynode, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, vom 24.09.1921 in: Akten der 11.ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 32

Die Synode ist weder Parlament – wenn auch parlamentsähnlich tagend – noch Souverän der Landeskirche⁷⁰. Die Synode bringt – neben der Repräsentation der Gemeinden – zum Ausdruck, dass in ihr auch das geistliche Amt (zur Begriffsbestimmung vgl. Kommentierung §§ 6-8) vertreten ist.

Die Synode – hier besteht eine Gemeinsamkeit mit einem Parlament – ist eine Körperschaft, die selbst Themen aufgreift und voranbringen will. Die Synode hat allerdings weder Zeit noch Geld, so zu tagen wie ein staatliches Parlament mit hauptberuflichen Abgeordneten, kontinuierlicher Ausschussarbeit, mit Fraktionen und entsprechenden Geschäftsstellen der Abgeordneten, mit parlamentarischen Beratern, Kommissionen, Referenten usw. Im Unterschied zu staatlichen Parlamenten kann die Synode nicht davon ausgehen, dass der Landeskirche ein Zwangsapparat zur Durchsetzung beschlossener Gesetze zur Verfügung steht. Im Gegensatz zum staatlichen Recht sind – nicht zum Schaden der Kirche – die Möglichkeiten, Kirchenrecht zwangsweise durchzusetzen, deutlich begrenzt.

Ein breiter Konsens ist nötig, weil Kirchenrecht – viel mehr als staatliches Recht – darauf angewiesen ist, von den Gemeinden und den Gemeindegliedern, den Pfarrern und Mitarbeitern freiwillig angenommen zu werden. Ein stabiler Konsens erhöht die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung. Die Konsensfindung als Prinzip der sächsischen Kirchenverfassung ist institutionell durch die Ausgestaltung der vier Säulen der Verfassung (Synode, Landesbischof, Landeskirchenamt, Kirchenleitung) als unabhängige Verfassungsorgane mit ihrer Verklammerung in der Kirchenleitung verwirklicht worden.

Synodale arbeiten ehrenamtlich und kommen zwei Mal im Jahr zur Frühjahres- und Herbstsynodaltagung für jeweils 4 – 5 Tage zusammen. Die Synode ist besonders darauf angewiesen, die von ihr zu behandelnde Materie vorbereitet zu bekommen. Entschieden wird – anders kann es letztlich aufgrund der zu allen Zeiten knappen Finanzen nicht sein – unter großem Termindruck und nach kurzer Vorbereitung der Synodalen. In der Natur der synodalen und kirchenleitenden Arbeit liegt ein gewisser Informations- und Kenntnisvorsprung der mit der zu behandelnden Materie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes oder der Kirchenleitung. Die sich hieraus ergebenden Konflikte – die immer wieder und in jeder veränderten strukturellen oder personellen Konstellation auftreten werden – lassen sich nur gemeinsam mit gegenseitigem Respekt vor der jeweils anderen Stellung der Verfassungsorgane und ihrer Mitglieder – und im Blick auf die gemeinsame Verantwortung für die Kirche lösen.

Das Verhältnis der 60 zu wählenden Mitglieder der Synode, von denen 20 Geistliche und 40 Laien (1922: weltlichen Standes) zu wählen waren, wurde seit 1922 nicht geändert. Änderungen nahm die Synode in der Vergangenheit nur bei der Zahl der zu berufenen Mitglieder vor:

Die Verfassung von 1922 sah – neben 13 weiteren Berufungsplätzen – ein Mitglied der theologischen Fakultät⁷¹ Leipzig vor, das von den ordentlichen Professoren zu wählen. Die Verfassung von 1950 fasste diese zusammen und sah 14 Berufungsplätze vor, unter denen ein Mitglied⁷² der theologischen Fakultät der Landesuniversität sein sollte.

⁷⁰ pointiert bei Lange, Dietz, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, ZevKR 50/1 (2005), S. 11: Nach Lange ist (unbestreitbar) Jesus Christus – und nicht das Gottesvolk – der alleinige Souverän der Kirche, hinsichtlich der Wahrheit des Glaubens kann es keine demokratische Mehrheitsentscheidung geben.

⁷¹ Zur Begründung führt das Landeskonsistorium in der Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921 aus: „Dabei ergeben sich indessen Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung der Auswahl der zu Berufenden. Da die theologische Fakultät an der Landesuniversität auf Grund der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Art. 149, als solche im Bestande gewährleistet ist, braucht kein Bedenken zu bestehen, ihrem Vertreter einen Platz in der Synode kirchengesetzlich einzuräumen, da auch an der Fortdauer des Bekenntnisstandes der Fakultäten und ihrer Mitglieder nicht zu zweifeln ist. Anders bei der juristischen Fakultät. Bei der bevorstehenden Trennung von Kirche und Staat wird mit der Möglichkeit, daß sich ein der Landeskirche angehöriger Kirchenrechtslehrer in der rein staatlichen Fakultät überhaupt nicht mehr finden läßt gerechnet werden müssen. Die an sich dringend erwünschte Berufung eines Kirchenrechtslehrers wird deshalb nur in der Form einer Sollvorschrift kirchengesetzlich festgelegt werden können und die Berufung der Kirchenregierung zur Pflicht gemacht werden müssen.“ (in: Akten der 11.ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 32f.)

⁷² Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 10.04.1970 (ABl. S. A 30) wurde § 18 Abs. 2 Buchstabe b) dahingehend geändert, dass ein Professor der Theologie (statt bisher ein Mitglied der Fakultät) berufen werden soll.

Das verfassungsändernde Gesetz vom 14.11.1969 (ABl. S. A 99) erhöhte die Zahl der zu berufenden Mitglieder auf 20. Unter den 20 Berufungsplätzen sollten nunmehr 4 Superintendenten⁷³ sein, deren Wahl zur Synode durch eine gleichzeitige Ergänzung des § 21 um einen Absatz 3 ausgeschlossen wurde.

(Zum Begriff Geistlicher vgl. Kommentierung zu § 6 sowie die Legaldefinitionen in §§ 19 und 21; zum Status der theologischen Fakultät vgl. Anhang)

§ 19

(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschluss an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefasst und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.

(2) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.

(3) Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pfarrfrauen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
- Pfarrer und Pfarrfrauen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind,
- andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,
- Pfarrer und Pfarrfrauen auf Probe,
- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
- Pfarrer und Pfarrfrauen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. als Laien

alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchgemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 19 behandelt das aktive Wahlrecht und definiert den Begriff „Geistlicher“ speziell für die Wahlberechtigung, anders als § 21, der die Wählbarkeit definiert. (Zum Begriff Geistlicher allgemein vgl. Kommentierung zu § 6)

⁷³ Zur Begründung wird in der Gesetzesvorlage der Kirchenleitung vom 08.07.1969 an die 19. Landessynode (Vorlage Nr. 34) ausgeführt: „Die Kirchenleitung stimmt einer Bitte der Superintendenten zu, daß diese nicht mehr gehalten sein sollen, für die Wahl in die Landessynode zu kandidieren, daß vielmehr vier amtierende Superintendenten in die Landessynode berufen werden. Zu diesem Zwecke hält die Kirchenleitung die Erhöhung der Zahl der zu berufenden Synodalen über 74 hinaus für geboten, und zwar nicht nur auf 78, sondern um gleichzeitig auch anderweitigen Berufungsnoten zu begegnen auf 80. Damit die zusätzliche Berufung von vier Superintendenten nicht auf Kosten des Anteils der Laien in der Synode geschieht, wird die Einschränkung vorgeschlagen, daß die Zahl der zu berufenden geistlichen Synodalen einschließlich des Fakultätsvertreters und der Superintendenten nicht mehr als zehn betragen darf.“ (Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 1, Nr. 336, Bl. 95-96). Auch der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Synodale Dr. Neubert, führt am 11.11.1969 lediglich aus: „... und weil die Kirchenleitung beabsichtigt hat, daß für die zusätzlichen 6 Synodalen, die berufen werden, worunter 4 besetzt sind durch die Superintendenten, 2 noch verfügbar sein sollen für bestimmte Fälle.“ - Tonbandabschriften der 31. öffentlichen Sitzung der 19. Landessynode, S. 521, (Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 1, Nr. 397, Bl. 16)

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.

(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchenamtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.

(3) Bei der Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.

Zum kirchlichen Leben des sorbischen Bevölkerungsanteils trifft das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsanteils in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG -) vom 18.11.2002 (ABl. 2003 S. A 44) weitere Regelungen. Die im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchengemeinden bilden den Sorbischen Kirchengemeindeverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Für die besonderen geistlichen Aufgaben für evangelische Sorben beruft das Landeskirchenamt einen dem sorbischen Bevölkerungsanteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer (in eine landeskirchliche Pfarrstelle), der die Dienstbezeichnung Sorbischer Superintendent führt.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. als Geistliche

- **Pfarrer und Pfarrfrauen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,**
- **Pfarrer und Pfarrfrauen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleitung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,**
- **andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen,**
- **Pfarrer und Pfarrfrauen auf Probe,**
- **ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,**
- **Pfarrer und Pfarrfrauen sowie anderer Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- **ordinierte theologische Hochschullehrer;**

2. als Laien

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 21 behandelt das passive Wahlrecht und definiert den Begriff „Geistlicher“ speziell für die Wählbarkeit anders als § 19, der die Wahlberechtigung definiert. (Zum Begriff Geistlicher allgemein vgl. Kommentierung zu § 6)

(Zum Status der theologischen Fakultät vgl. Anhang, zur Berufung von Professoren der Theologie in die Synode vgl. Kommentierung zu § 18)

Absatz 3 wurde eingefügt durch das verfassungsändernde Gesetz vom 14.11.1969 (ABl. S. A 99) mit zunächst folgendem Wortlaut: „Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.“ (vgl. Kommentierung zu § 18). Durch das verfassungsändernde Gesetz vom 27.10.1986 (ABl. S. A 77) wurde Absatz 3 um die Kirchenamtsräte erweitert.

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Dieses Gelübde wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:

„Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.

(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

Das Gelübde ist knapp gehalten und nimmt die wörtlich zitierte Schriftstelle Epheser 4, 15 in der bis 1964 üblichen Fassung (... und wachse in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.) auf. Das Gelöbnis ist unverändert aus der Geschäftsordnung der ersten Evangelisch-Lutherischen Landessynode vom 20.06.1871⁷⁴ in die Verfassung übernommen worden und gehört damit zum theologisch-juristischen Selbstverständnis der Synode seit ihrer ersten Tagung.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.

Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

Die Synode wird aller sechs Jahre neu gewählt und unterliegt damit einem deutlich geänderten Wahlrhythmus. Die Verfassung vom 29.05.1922 sah in § 14 eine Amtsdauer der Synode von drei Jahren⁷⁵ und eine Wahlzeit der Mitglieder der Synode von sechs Jahren vor. Nach jeweils drei Jahren (einer Amtsdauer) schied jeweils die Hälfte der Synodalen gem. § 14 Abs. 4 aus. Begründet wurde dieses Verfahren mit der Kontinuität der synodalen Arbeit. Die Synode hat sich bei Verabschiedung der Verfassung von 1950 für eine längere Amtsdauer der Synode entschieden, die bis heute praktiziert wird.

⁷⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt von 1871, S. 99, abgedruckt in: von Seydewitz, Paul, Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, 3. Auflage 1890, S. 446

⁷⁵ Der Gedanke, dass jeweils die Hälfte der Synodalen ausscheidet, hatte Tradition: § 36 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30.03.1868 bestimmte (abgedruckt in Friedberg, Emil, Die geltenden Verfassungsgesetze, Freiburg 1885, S.363ff.), dass nach jeder zweiten Synode jeweils die Hälfte der Abgeordneten ausscheidet, wobei man in Rechnung stellen muss, dass die Synode vor 1918 alle fünf Jahre einberufen wurde.

§ 24

- (1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.
- (3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

§ 26

- (1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 4 und § 49). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluss kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Begriff des „Vernehmens“ in Bezug auf die aufzustellende Geschäftsordnung in Absatz 1 ist heute nicht mehr gebräuchlich. Vernehmen als Begriff der sächsischen Rechtssprache⁷⁶ bis 1918 meint „Hören“ im Sinne des sich aus der preußischen Rechtssprache durchgesetzten Begriffes des „Benehmen“. Das Landeskirchenamt ist danach bei der Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung mit einer eigener Stellungnahme zu beteiligen, die in die Entscheidungsfindung eingehen soll - mit Anspruch auf Berücksichtigung - von der allerdings auch abgewichen werden kann.

⁷⁶ Präsident des Landeskonsistoriums D.Dr. Franz Böhme am 23.01.1922 vor der Synode: *„Meine Herren! Der Ausdruck „im Benehmen“ entspricht nicht sächsischer Terminologie. Wir haben früher gesagt „im Einvernehmen“ oder im „Vernehmen“. „Benehmen“ ist aber im wesentlichen aus der preußischen Rechtssprache übernommen worden. Das Kirchenregiment hat keine Bedenken, diesen Ausdruck auch bei uns einzuführen. Ich möchte den Ausdruck „Benehmen“ dem Ausdruck „nach Gehör“ doch entschieden vorziehen.“* (in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 950)

Oberjustizrat Dr. Gilbert am 23.01.1922 vor der Synode: *„Es ist eine etwas höflichere und konziliantere Form als „nach Gehör“. Wir haben, wie ich gehört habe, den Ausdruck „im Benehmen“ auch sonst in den Reichsgesetzen.“* (in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 950)

§ 27

(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.

(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:

1. die Gesetzgebung im Bereiche der Landeskirche
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen
3. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3)
4. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche
5. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher
6. die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltplan der Landeskirche und der auszusprechenden Landeskirchensteuern
7. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltrechnungen der Landeskirche
8. die Beschlussfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltplanmäßiger Ausgaben dienen
9. die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1)
10. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3).

(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 28

(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(2) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchgemeinden zu visitieren
2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen
3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen
4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen
5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen
6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen
7. die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen – besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente – zu fördern
8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen
9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen
10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

(3) Der Landesbischof handelt in brüderlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.

Er ist beteiligt

- 1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender**
- 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt**
- 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.**

Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche, der diese Führung aus dem einen Amt der Kirche nach CA 5 heraus wahrnimmt. Die theologischen Grundlagen der Stellung des Bischofs werden aus Absatz 1 ersichtlich. Das Amt der Kirche ist Dienst am Wort⁷⁷, ist Werkzeug des Wortes und damit Christi als des Herrn der Kirche. Die starke Betonung, dass es der Dienst des Landesbischofs ist, die Landeskirche mit Gottes Wort zu leiten, macht zum einen deutlich, dass der Bischof als Geistlicher – wie jeder Pfarrer – in dem einen Amt der Kirche steht, also keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Pfarramt und Bischofsamt besteht.⁷⁸ Zum anderen ist jedoch die hervorgehobene Stellung des Bischofs in der Verfassung institutionell dadurch verankert worden, dass der Landesbischof nach §§ 27, 28 Absatz 3 der Verfassung vom 29.05.1922 Vorsitzender des Landeskirchenausschusses und nach der Verfassung vom 13.12.1950 Vorsitzender der Kirchenleitung ist. Als Vorsitzender der Kirchenleitung vertritt der Landesbischof die Landeskirche in der Öffentlichkeit (§ 36 Absatz 2).

Die Stellung des Landesbischofs in der Verfassung ist vom Grundprinzip her durch die Verfassungsreform 1950 weder nennenswert verändert worden noch war die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Bischofsamtes im verfassungsgebenden Prozess 1948-50 Gegenstand längerer Debatten in der Synode. Zwar wurden der Landeskirchenausschuss und der ständige Synodalausschuss aufgelöst. Ihre Funktionen wurden jedoch – wenn sie nicht entfallen waren - auf die neu geschaffene Kirchenleitung übergeleitet.

Die Einführung eines Bischofsamtes selbst in einer Kirche der Reformation bereitete der Synode und dem Verfassungsausschuss bei Verabschiedung der Verfassung vom 29.05.1922 erhebliche Probleme:

Der als Vorlage Nr. 11 vom 24.09.1921 vom Ev.-Luth. Landeskonsistorium vorgelegte Verfassungsentwurf sah das Amt des Landesbischofs nicht vor – sondern die Leitung des Landeskonsistoriums durch zwei Präsidenten (einem geistlichen und einem rechtskundigen, wobei den Vorsitz im Konsistorium je nach Dienstalder entweder der geistliche oder rechtskundige Präsident führen sollte). Der Verfassungsausschuss befürwortete jedoch nach längerem Ringen die Einrichtung des Bischofsamtes.

Dabei ließ sich der Verfassungsausschuss von der Auffassung leiten, dass ein Bischof im Sinne eines katholischen Bischofs nicht in Betracht kommt. Neben dem (weltlichen) Argument, dass im Bischofsamt das persönliche Element zu erhalten sei, wie es damals der Landesherr dargestellt habe, sprach die Bedeutung einer geistlichen Führerschaft der Landeskirche für die Einführung des Bischofsamtes. Das Bischofsamt wurde nach der Verfassung vom 29.05.1922 mit einem Kollegialorgan, dem Landeskirchenausschuss, verbunden. (näheres hierzu vgl. Kommentierung zu § 36).

⁷⁷ Grundmann, Siegfried, Der Lutherische Weltbund, Köln 1957, S. 74: (unter Verweis auf Wehrung und Vatja) „Das Wort bemächtigt sich des Amtes, handelt im Amt. Niemals darf vergessen werden, daß es sich beim Amt nur um einen Knechtsdienst handeln kann.“

⁷⁸ Tröger, Gerhard, Das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, München 1966, S.101f. vgl. Grundmann, Siegfried, Der Lutherische Weltbund, Köln 1957, S. 97: „Da es kraft göttlichen Rechts nur das eine öffentliche Predigtamt gibt, kann auch der Bischof nur in diesem einen Amt stehen.“ (Mit Verweis auf die Bekenntnisschriften)

Die Änderungsanträge des Verfassungsausschusses führten zur Einrichtung des Bischofsamtes und wurden nach dem Bericht des Verfassungsausschusses vom 10.01.1922⁷⁹ begründet wie folgt:

„Zu dem jetzigen § 28, Landesbischof, wurde im Ausschuß die Stellung des ersten Geistlichen der Landeskirche sehr eingehend erörtert. Das ganze Absehen ging dahin, den ersten Geistlichen in jeder nur erreichbaren Weise für die geistliche Führung der Landeskirche frei zu machen und frei zu halten und unter diesem ausschlaggebenden Gesichtspunkte seine Stellung in der Verfassung auszubauen und zu sichern. Gerade die Rücksicht hierauf war bestimmend dafür, daß man sich, zuletzt einhellig, gegen ein Landeskirchenamt von zwei Präsidenten, einem geistlichen und einem rechtskundigen, mit ihrem Wechsel und mit der unvermeidlichen Belastung des geistlichen Präsidenten durch Verwaltungsgeschäfte (§ 26 Abs. 2 und § 27 der Vorlage) entschied. Andererseits erwuchs aus der EntschlieÙung, die Präsidentenstellung des ersten Geistlichen in Abweichung von der Vorlage aufzugeben, für den Ausschuß erst recht die Verpflichtung, Rechte und Pflichten des ersten Geistlichen so, wie es die Aufgaben eines Amtes erfordern, in den Verfassungsorganismus einzugliedern. Der Wirkungskreis des ersten Geistlichen liegt in der religiösen Sphäre, in den geistlichen Dingen, und das Charisma in der Kirche soll sich in ihm auswirken. Er soll alles weniger sein als eine dekorative Figur und schon durch seine Persönlichkeit soll er Autorität sein. Mit Bezugnahme hierauf wurde geltend gemacht: daß der erste Geistliche einen selbständigen Zuständigkeitskreis haben und über die Geschäfte des Landeskirchenamtes jederzeit unterrichtet sein müsse, darüber bestehe Übereinstimmung. Nur würde ein erster Geistlicher mit voller Mitgliedschaft im Landeskirchenamt schon geschäftlich dadurch zu stark belastet sein und sich seine selbständige EntschlieÙung leicht festlegen; es empfehle sich darum, ihm nur beratende Stimme im Landeskirchenamte, wohl aber die volle Möglichkeit, sich in jeder Weise (so auch durch den Vortrag eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes) über die landeskirchenamtlichen Geschäfte und EntschlieÙungen zu unterrichten, und das suspensive Veto gegen ihm bedenklich erscheinende Beschlüsse zu geben. Von anderer Seite wurde für die Zugehörigkeit des ersten Geistlichen zum Landeskirchenamte, die für sein amtliches Wirken unerläÙlich sei, angelegentlich eingetreten, nur zur Übernahme eines bestimmten Geschäftskreises oder einzelner Aufträge der Behörde dürfe er nicht verpflichtet und von der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes müsse er ausgenommen sein. Von dritter Seite wurde bemerkt, die Stellung des ersten Geistlichen im Landeskirchenamt sei die Quadratur des Zirkels.

Der Vizepräsident des Landeskonsistoriums legte dar: Die Frage der Stellung des ersten Geistlichen im Landeskirchenamt und seines Präsidiums seien bei der Erörterung voneinander zu trennen. Der Landesbischof müsse in fortwährender Fühlung mit dem Landeskirchenamte bleiben; dazu müsse er vollberechtigtes Mitglied der Behörde sein und dürfe nicht nur beratende Stimme haben. Die rein theologischen Sachen müÙten unter seiner Leitung verhandelt, dagegen könnten rein rechtliche Angelegenheiten in seiner Abwesenheit erledigt werden. Das Doppelpräsidium werde sich nicht behaupten lassen, besonders mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen, und diese Seite der Sache gerade sei für die Forderung einer hervorragenden Stellung des ersten Geistlichen maßgebend. Entscheidenden Wert auf die geschäftliche Leitung lege er nicht; dagegen müsse mit Rücksicht auf die Repräsentanz dem ersten Geistlichen die Präsidentenstellung vorbehalten bleiben. Nötig sei, daß der erste Geistliche selbst an den Sitzungen des Landeskirchenamtes teilnehme. Im Anschluß an diese Ausführungen stellte der Vizepräsident weiter fest, daß der erste Geistliche der Landeskirche zwar kein Gemeindepfarramt bekleide, wohl aber durch ein ständiges Predigtamt in steter Fühlung mit der aktiven geistlichen Wirksamkeit bleibe. Diese Verbindung mit dem praktischen geistlichen Amte sei für seine ganze Stellung unbedingt notwendig.

Der Ausschuß entschied sich zugunsten eines rechtskundigen Präsidenten des Landeskirchenamtes gegen das Doppelpräsidium der Vorlage (§ 26 Abs. 2 jetzt § 29 Abs. 2). Er beschloß weiterhin, im Interesse der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ersten Geistlichen Abs. 3 und Abs. 5 des § 28 sowie § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 neu aufzunehmen und ordnete im § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 seine (und des Präsidenten des Landeskirchenamtes) Wahl in gemeinsamer Sitzung von Synode und Landeskirchenamt derart, daß er sie in den beiden ersten Wahlgängen von der Zweidrittelmehrheit, in nachfolgenden Wahlgängen von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abhängig machte....Über die Amtsbezeichnung waren die Meinungen geteilt. Vorgeschlagen wurden: Landesbi-

⁷⁹ Bericht mit der Nr. 67 des Verfassungsausschusses vom 10.01.1922 zur Vorlage Nr. 11, den Entwurf einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen betreffend, in: Akten der 11. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 23 ff. (Der Bericht gibt anschaulich die komplizierte Prozedur wieder, über die der Verfassungsausschuss bis zum Bischofsamt gelangte.)

schof, Landespropst, Prälat, Landespfarrer....Die auseinandergelassenen Meinungen wurden in Ansehung der Amtsbezeichnungen Landesbischof und Landespropst in der Hauptsache wie folgt begründet: Der Amtsname Landesbischof sei der für den ersten Geistlichen von selbst gegebene, um die Bedeutung des Amtes nach außen und innen zu kennzeichnen und das Amt, wie davon allseitig erwartet würde, zu höherem Ansehen und Einfluß zu erheben; weite Kreise in der Kirche treten dafür ein...In erster Lesung erklärten sich 2 Stimmen für die Amtsbezeichnung Landespfarrer 5 Stimmen für Landespropst, 6 Stimmen gegen Landesbischof, 9 Stimmen für Landesbischof; in zweiter Lesung wurde der Titel Landespfarrer gegen 1 Stimme, der Titel Landespropst gegen 7 Stimmen abgelehnt. Für und gegen die Amtsbezeichnung Landesbischof wurden zunächst je 8 Stimmen abgegeben; die wiederholte Abstimmung über den Amtsnamen Landesbischof ergab (nach Eintritt eines Vertreters für ein behindertes Ausschußmitglied) 10 Stimmen für und 6 Stimmen gegen diesen Amtsnamen.“

In der Synodaldebatte zum Bischofsamt in der Landeskirche trägt der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Staatsminister a.D. Dr. Schroeder dann am 18.01.1922 vor:

„Über den ersten Geistlichen in der Landeskirche und sein Amt bestand im Ausschuß bis auf den Amtsnamen, wo sich, ich kann wohl sagen, weniger die Geister als vielleicht mehr die Temperamente schieden, eine sehr weitgehende Übereinstimmung. Die beiden Paragraphen 6 und 28 über den Landesbischof und sein Amt sind in beiden Lesungen, abgesehen vom Namen, einstimmig angenommen worden. Behörden können die führende Einzelpersönlichkeit nicht ersetzen. Der Ruf nach dem persönlichen geistlichen Führer, der auch in der Vertretung der Kirche nach außen in die Erscheinung tritt, ist berechtigt und nicht überhörbar. Und wenn die evangelische Kirche sich dieser Erkenntnis erschließt, so knüpft sie damit nicht an ihr fremde Vorbilder an und durchbricht nicht unveräußerliche reformatorische Grundsätze. Wir brauchen die nach außen und innen auf ihrem Gebiete führende geistliche Einzelpersönlichkeit, auf der für die Gesamtkirche die Last der Vertretung nach außen, mit Ausnahme der Rechtsvertretung, und auf der zum andern für die gesamte Kirche, für deren Gemeinden und Pfarrerstand die Last der seelsorgerlichen Verantwortung in dem weiten Umfange dieses Begriffes ruht. Zu diesem Zwecke muß der erste Geistliche des Landes, der nicht zu herrschen, sondern zu dienen berufen ist, mit möglicher Selbständigkeit in und neben die oberste Kirchenbehörde und zugleich an die Spitze eines besonderen Organs mit verfassungsmäßigen Funktionen, wie es eben der Landeskirkenausschuß des Entwurfes ist, gestellt sein.“⁸⁰

§ 29

(1) Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.“

⁸⁰

Staatsminister a.D. Dr. Schroeder vor der Synode am 18.01.1921 in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 836

§ 30

- (1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner Behinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Behinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.
- (2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.
- (3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.
- (4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

- (1) Das Landeskirchenamt führt die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens“.
- (2) Es hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.
- (4) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.

Das Landeskirchenamt hat einen Doppelcharakter: Es ist zum einen als Kollegialorgan ausgestaltet, zum anderen als Verwaltungsbehörde (vgl. §§ 31-35).

Als Kollegialorgan ist das Landeskirchenamt ein leitendes Verfassungsorgan der Landeskirche mit geistlichen und verwaltenden Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung und der kirchlichen Gesetze. Das Prinzip der gleichberechtigten Mitwirkung von Theologen und Nichttheologen findet sich als Verfassungsprinzip nicht nur auf mittlerer Ebene bei der kollegialen Beschlussfassung von Superintendent und Kirchenamtsrat (§ 15 Absatz 3, § 17), sondern auch beim Landeskirchenamt, bei dessen Beschlussfassung immer die gleichen Anzahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken soll (§ 35 Absatz 2). Der Landesbischof nimmt an der kollegialen Beschlussfassung des Landeskirchenamtes teil (§ 28 Absatz 3 Nr. 2), so dass neben dem Präsidenten als Juristen der Landesbischof als Theologe dafür Sorge tragen, dass die Maßgabe des § 35 Absatz 2 umgesetzt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesbischofs (§ 28 Absatz 3 Nr. 2). Diese Regelungen bringen zum Ausdruck, dass das Landeskirchenamt nicht vereinfacht auf seine Verwaltungsfunktion reduziert werden kann, sondern vielmehr ein ausführendes (exekutives) Organ der Landeskirche ist, und zwar umfassend im „geistlichen“ und „weltlichen“ Bereich.

Als oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche mit Sitz in Dresden obliegt dem Landeskirchenamt ein umfassender – auch wechselnder – Aufgabenkatalog, der sich aus der Verfassung, der Gesetzgebung der Synode, aber auch aus Rechtsverordnungen und weiteren Vorschriften ergibt, die vom Kollegium, seinen Mitgliedern oder dem Präsidenten verabschiedet bzw. erlassen werden.

Die Vertretung der Landeskirche im Rechtsverkehr nimmt nach § 32 Absatz 2 das Landeskirchenamt durch seinen Präsidenten wahr (§ 33 Absatz 1 Satz 2). Unbeschadet dessen besteht die Vertretungsbefugnis der Kirchenleitung durch den Landesbischof in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 2, und zwar immer dann, wenn das Landeskirchenamt nicht zur Vertretung berufen ist. Dies mag im Einzelfall Abgrenzungsprobleme bereiten. Abgrenzungskriterium kann aber nur sein, ob das Landeskirchenamt als administratives Leitungsorgan oder die Kirchenleitung als geistliches Führungsorgan angesprochen ist.

§ 31 Absatz 3 wurde durch das verfassungsändernde Gesetz vom 26. Oktober 1974 geändert und war der Wahl des damaligen Präsidenten Kurt Domsch geschuldet. Kurt Domsch, der kein Jurist (sondern Bauingenieur) war, hat das Landeskirchenamt als Präsident bis zum 01.07.1989 geleitet. Der ursprünglich am 13.12.1950 verabschiedete Text des Absatzes 3 lautete:

„(3) Es setzt sich zusammen aus einem rechtskundigen Präsidenten sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.“

Die Frage, ob für Wahlen bzw. Berufungen von Juristen in kirchenleitende Ämter die „Befähigung zum Richteramt“ vorausgesetzt werden soll, wird in den Kirchenverfassungen unterschiedlich beantwortet: Wie in Sachsen wurde auch in der Grundordnung der Kirchenprovinz Sachsen „soll Rechtskenntnisse besitzen“ formuliert. Andere Landeskirchen verwenden den Begriff „rechtskundig“ (z.B. Bayern, Berlin-Brandenburg) oder Formulierungen wie „Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst“ (Braunschweig, Westfalen, Thüringen), um den für das Amt in Frage kommenden Personenkreis nicht von vornherein einzuschränken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.01.2001 (1 BvR 1740/98, 69/99 u. 521/99) unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG der Voraussetzung der „Befähigung zum Richteramt“ Grenzen gesetzt und Maßstäbe formuliert⁸¹. Abgesehen von der immer wieder erhobenen Kritik an der zu einseitig am Richterbild orientierten juristischen Ausbildung ist damit zu rechnen, dass sich in der Zukunft andere juristische Abschlüsse im Rahmen des Bologna Prozesses innerhalb der Europäischen Union durchsetzen. Auch dies rechtfertigt zukünftig eine offene Formulierung.

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfasst besonders:

I.

- 1. Die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen**
- 2. die oberste Aufsicht über Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie über deren Organe**
- 3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden**
- 4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden**
- 5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden**
- 6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren**
- 7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche**
- 8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode**
- 9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse**

⁸¹ Das Bundesverfassungsgericht hatte über die Zulassung von Anwaltsnotaren in Berlin zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat u.a. ausgeführt, dass jede Abweichung von dem Grundgedanken, dass z.B. Diplom-Juristen mit entsprechender Berufserfahrung Volljuristen gleichgestellt sind, einer besonderen Begründung bedarf: „Eine solche Begründung kann ggf. aus dem Anforderungsprofil eines Berufes abgeleitet werden; dann müssen die Anforderungen aber für dasselbe Amt ausnahmslos durchgesetzt werden.“ (NJ 1/2002 S. 31)

II.

1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste
2. die Ordnung der Visitation, der Evangelisation und der Volksmission
3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kindererziehung
4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik
5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst
6. Schaffung und Aufhebung von Kirchgemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchgemeinden
7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen

III.

1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche
2. die Aufstellung des Haushaltplans der Landeskirche
3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1)
4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind
5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen
6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung
7. die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern⁸² sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker
8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens
9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung⁸³ zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen

IV.

1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
die Ordnung der kirchlichen Prüfungen
die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen
die Regelung der Fortbildung der Kandidaten
die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger
2. die Ordination der Geistlichen
3. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze
4. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist
5. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze
6. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
7. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung
8. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern
9. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger

⁸² Gemäß Übertragungsverordnung den Bezirkskirchenämtern übertragen.

⁸³ Gemäß Übertragungsverordnung den Bezirkskirchenämtern übertragen.

10. die Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie.

(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm auf Grund von Absatz 3 oder auf Grund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.

§ 33

(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Abs. 1 bis 3).

(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben.“

(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.

(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Der Präsident des Landeskirchenamtes hat den Vorsitz des Landeskirchenamtes bei dessen Beratungen, er ist zugleich Behördenleiter und organisiert den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes. Die Gleichstellung des Präsidenten des Landeskirchenamtes im Hinblick auf seine Wahl und das abzulegende Gelöbnis mit dem Landesbischof ist Folge und äußeres Zeichen des Verfassungsprinzips, dass – auch auf höchster Leitungsebene – die Leitung der Landeskirche durch Theologen und Juristen gleichberechtigt erfolgt (vgl. Kommentierung zu § 31). Dabei ist jedoch unbestritten, dass die geistliche Führung der Landeskirche letztlich durch Theologen erfolgt, wie die Entscheidstimme des Landesbischofs bei den kollegialen Beratungen des Landeskirchenamtes (§ 28 Absatz 3 Nr. 2), der Vorsitz des Landesbischofs in der Kirchenleitung (§ 28 Absatz 3 Nr. 1) und die Stellung des Landesbischofs als führender Geistlicher (§ 28 Absatz 1 Satz 1) belegen.

Der Präsident übt die dem Landeskirchenamt zustehende Vertretung im Rechtsverkehr aus.

§ 34

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 35

- (1) Das Landeskirchenamt fasst seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.**
- (2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.**
- (3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.**
- (4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.**

§ 35 ist Folge der gleichberechtigten Führung der Landeskirche durch Theologen und Nichttheologen (vgl auch Kommentierung zu §§ 31 und 33).

Zum Kollegialprinzip heißt es in der Gesetzesbegründung des Konsistoriums zur Verfassung 1922:

„Daß die Kirchenleitung und –verwaltung in die Hände eines Kollegiums gelegt wird, erscheint nach der Erfahrung durchaus gerechtfertigt. Nichts hat sich ersprießlicher erwiesen für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte als, das Zusammenarbeiten der geistlichen und juristischen Mitglieder der Konsistorien seit der Reformationszeit. Die kollegiale Spitze der Kirchenregierung bildet auch die größere Gewähr für eine stetige, gleichmäßige und gerechte Behandlung der Angelegenheiten. In Zeiten, wo verschiedene Strömungen um die Oberhand ringen, erscheint es möglich, in der Zusammensetzung des Kollegiums auch diese Verschiedenheit zu berücksichtigen und ihr zu billigen Ausgleichen zu verhelfen. Ihrer ganzen Natur nach eignet sich die kirchliche Verwaltung wenig zum Betätigungsfeld für gewagtes Experimentieren.“⁸⁴

4. Die Kirchenleitung

§ 36

- (1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.**
- (2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.**
- (3) Sie erlässt Kundgebungen.**
- (4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:**
 - 1. mit Bezug auf die Landessynode:**
 - Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8)**
 - Erlass der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8)**
 - Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4)**
 - Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20)**
 - Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4)**
 - Einberufung (§ 24 Abs. 3)**
 - Auflösung (§ 23 Abs. 2)**
 - 2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung:**
 - Vorlage von Kirchengesetzentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1)**
 - Vollzug und Verkündung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1)**
 - Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52)**
 - Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist**
 - Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1)**
 - 3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche**
 - 4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche**

⁸⁴ Gesetzesbegründung des Landeskonsistoriums Vorlage Nr. 11 an die Landessynode vom 24.09.1921 (in: Akten der 11. Ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zu Dresden aus den Jahren 1920, 1921 und 1922, Dresden 1922, S. 34f.)

5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten
6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen
7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2)
8. Wahl der Mitglieder und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes
9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6)
10. Mitwirkung bei der Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7)
11. Begnadigung⁸⁵ kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes
12. aufgehoben

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruchs nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

Die Kirchenleitung ist als höchstes geistliches Führungsgremium der Landeskirche konzipiert worden, in dem der Landesbischof als führender Geistlicher der Landeskirche den Vorsitz hat. Die Außenvertretung der Landeskirche in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit nimmt nach § 36 Abs. 2 die Kirchenleitung durch den Landesbischof als ihren Vorsitzenden wahr. Unbeschadet dessen besteht die Vertretungsbefugnis des Landeskirchenamtes in rechtlicher Hinsicht nach § 32 Absatz 2.

Systematisch sind die Bestimmungen über die Kirchenleitung in Abschnitt 4 des Teil IV der Verfassung auf den ersten Blick etwas „abgelegen“ angeordnet. Allerdings erklärt sich dies daraus, dass die Kirchenleitung als das die Synode, den Landesbischof und das Landeskirchenamt umschließende Führungsorgan konzipiert ist und ihm daher die Regelungen über die anderen Organe vorangestellt sind.

Die Verfassung von 1922 sah statt einer Kirchenleitung einen Landeskirchenausschuss vor, dem die Funktion eines Vermittlungsorgans zwischen Synode und Landeskonsistorium zukam (insbesondere bei Gesetzesvorhaben, die durch das Suspensivvotum des Landeskonsistoriums aufgeschoben waren). Dem Landeskirchenausschuss – als Vorläufer der Kirchenleitung – gehörten der Landesbischof, der Präsident des Landeskonsistoriums und der Synodalpräsident sowie ein von der Synode zu wählendes geistliches und ein weltliches Mitglied (waren es Synodale, so verloren diese mit der Wahl ihr Synodalmandat) an.

Zum Landeskirchenausschuss - den der Präsident des Landeskonsistoriums für überflüssig hielt und daraus keinen Hehl machte - führte in der synodalen Debatte am 18.01.1922 der Synodale (und Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht an der Universität Leipzig) Prof. Dr. jur. Alfred Schultze wie folgt aus:

„Wenn wir endlich unsere Aufmerksamkeit auf § 27 richten, so kommen wir auf den Hauptpunkt, in dem der Herr Konsistorialpräsident seinen Angriff geführt und weiter angemeldet hat, wir kommen auf den Landeskirchenausschuß. Wenn Sie sich nach dem vorher dargelegten über die Natur des Landeskirchenausschusses eine Meinung bilden wollen, so müssen Sie zunächst sagen, daß er nicht ist: eine Kirchenregierung. Wer gemeint hat, daß der Verfassungsausschuß eine Kirchenregierung über dem Konsistorium bringen würde, der wird enttäuscht sein; eine Kirchenregierung bedeutet der Landeskirchenausschuß nicht. Das Landeskonsistorium soll, wie Sie gehört haben, an oberster Stelle kompetent sein für alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht ausgeschieden sind. Die Kirchenregierung wird nach diesem Vorschlage des Verfassungsausschusses das Konsistorium sein. Es wird ein stark gestaltetes Konsistorium mit einer stark gestalteten Synode zusammenarbeiten....„Der Landeskirchenausschuß soll der Reinerhaltung der Gewalten in der Weise, wie sie verteilt sind, dienen, er soll die herausgehobene oder übergeordnete Stelle bilden, die berufen ist, Korrektur zu üben, wo es einer Korrektur bedarf. Die Korrektur soll nicht zwischen den Organen stattfinden, nicht zwi-

⁸⁵ § 36 Abs. 4 Nr. 12 aufgehoben durch § 77 Abs. 3 Nr. 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG – vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes wird - soweit zulässig - nunmehr durch das kirchliche Verwaltungsgericht entschieden.

schen dem Landeskonsistorium und der Landessynode, sondern von einer übergeordneten Stelle aus, es soll nicht das Konsistorium die Synode korrigieren können und umgekehrt.⁸⁶

Daneben sah die Verfassung von 1922 einen ständigen Synodalausschuss (auch Landessynodalausschuss genannt) vor, der aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern bestand. Dem ständigen Synodalausschuss oblagen u.a. die Begutachtung der vom Landeskonsistorium vorbereiteten Kirchengesetze und des Haushaltplans für die Landeskirche, die Teilnahme an Wahlhandlungen (Mitglieder des Landeskonsistoriums, Mitglieder der kirchlichen Gerichte), die Zustimmung zum Erlass von Notverordnungen, die Zustimmung zu Abweichungen von Kirchengesetzen usw.

Die neu durch die Verfassung vom 13.12.1950 ins Leben gerufene Kirchenleitung vereinigte die Aufgaben des Landeskirchenausschusses und die des ständigen Synodalausschusses.

Der Aufgabenkatalog der Kirchenleitung ergibt sich aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung:

Die Kirchenleitung ist kein ein zweites administratives Organ neben dem Landeskirchenamt, sondern soll die Landeskirche führen und nach außen vertreten. Die formale Trennung zwischen den legislativen Aufgaben der Synode und den administrativen Aufgaben des Landeskirchenamtes soll durch die Kirchenleitung nicht aufgehoben, sondern zusammengeführt werden, um zu tragfähigen Entscheidungen im möglichst breiten Konsens zu gelangen. (vgl. zum Konsens als Verfassungsprinzip auch Kommentierung unter § 18) Die Kirchenleitung als geistliches Führungsorgan soll neben dem speziellen Aufgabenkatalog des § 36 Absatz 4 immer dann zuständig sein, wenn sich keine Zuständigkeit aus der verfassungsrechtlichen Stellung (als administratives Leitungsorgan) und dem definierten Aufgabenkatalog für das Landeskirchenamt ergibt.

Zum Motiv der Einführung eines neuen Organs der Kirchenleitung erklärt der Berichterstatter D.Dr. Ihmels am 24.10.1950 vor der Synode Folgendes:

„Eine tiefgreifende Änderung der bestehenden Verfassung ist erfolgt: Der Synodalausschuß und der Landeskirchenausschuß sind in der neuen Verfassung nicht mehr enthalten. An ihre Stelle ist die Kirchenleitung getreten. Die meisten von ihnen sind wohl aus früheren Besprechungen darüber informiert, was diese Kirchenleitung soll. Es sind in dieser Kirchenleitung alle Organe der Landeskirche zusammengefaßt. Da ist auf der einen Seite der Bischof, auf der anderen Seite das Landeskirchenamt und endlich durch gewählte Vertreter auch die Synode. Wir waren uns dabei klar, daß die Kirchenleitung nun wirklich die Führung haben soll nach innen und nach außen hin. Sie soll die Kirche nach außen hin vertreten und verkörpern, sie soll auf der anderen Seite aber auch den Kurs bestimmen, den die Kirche zu steuern hat. Sie soll sorgfältig Acht geben auf das innere Leben der Kirche und versuchen, das innere Leben in die richtigen Bahnen zu lenken, soweit das Menschen vermögen. Danach soll die Kirchenleitung kein Verwaltungsorgan sein, sondern wirklich das, was der Name sagt, Kirchenleitung, und zwar geistliche Leitung. Darum halten wir es für etwas Selbstverständliches, daß in diesem Gremium der Landesbischof den Vorsitz führen müßte.“⁸⁷

Zur ersten Beratung des Antrages des Verfassungsausschusses am 11.12.1950 führt Berichterstatter D.Dr. Ihmels weiter aus:

„Die zweite Tatsache aber ist, daß die Frage nach der Kirchenleitung in den letzten Jahrzehnten nicht zur Ruhe gekommen ist. Ich will hier nicht ausführlich einen kirchenrechtlichen Bericht geben. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß in dem letzten Jahrhundert mehr und mehr das landesherrliche Kirchenregiment erloschen ist. Dann trat nach dem ersten Weltkrieg die völlige Trennung von Staat und Kirche ein. Damit tauchte die Frage auf: Wer hat jetzt die Kircheleitung? Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt die Verfassung vom Jahre 1922 betrachten, dann ergibt sich, daß die Kircheleitung auf verschiedene Instanzen verteilt ist. Wir haben in dieser Verfassung den Landeskirchenausschuß. Es hat sich herausgestellt, daß er im praktischen Leben der Kirche nicht allzu viel Bedeutung gewonnen hat. Andererseits ist gleich am Anfang der Verfassung betont worden, die geistliche Führung der Landeskirche liege dem Landesbischof nach Maßgabe dieser Verfassung ob. Praktisch würde allerdings

⁸⁶ Prof. Dr. Alfred Schultze vor der Synode am 18.01.1921 in: Verhandlungen der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaat Sachsen 1920/22, Dresden 1922, S. 839

⁸⁷ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 613

diese geistliche Leitung auch mehrfach wieder eingeschränkt. Ferner hat an der Leitung im hohen Maße das Landeskirchenamt Anteil. Aber auch da wieder sind die Rechte des Landeskirchenamtes eingeschränkt durch die Rechte des Landessynodalausschusses und der Synode selbst. So müssen wir sagen, daß die Kirchenleitung nach der alten Verfassung bei verschiedenen Gremien liegt. Da bricht die Frage auf, ist es nicht besser, daß die Kirchenleitung nun in einer Instanz zusammengefaßt wird? Hat das Nebeneinander so vieler Instanzen, die dabei mitzusprechen haben, nicht die Folge, daß die Kirchenleitung schwerfällig wird? Besteht nicht auch die Gefahr, daß Reibungen entstehen? Darum schien es erwünscht, die Kirchenleitung möglichst in einem Organ zusammenzufassen. Diese Körperschaft sollte die Kirche nach außen vertreten, aber auch nach innen die Aufgaben der Leitung haben. Eine solche Zusammenfassung erscheint uns aber sehr wichtig in der gegenwärtigen Zeit. Ich brauche darüber nicht ausführlich zu sprechen. Wir alle wissen, wie die Kirche immer wieder von der Öffentlichkeit gefragt wird. Wer soll darauf antworten? Immer wieder wird die Kirche auch vor Entscheidungen gestellt. Wer soll diese Entscheidungen treffen? Wenn alle die Instanzen gefragt werden sollten, ist dann nicht eine allzugroße Verzögerung zu befürchten?⁸⁸

§ 37

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode an, die diese zusammen mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus ihrer Mitte wählt. Mindestens fünf dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.**
- (2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Dabei kann ein Geistlicher nur durch einen Geistlichen, ein Laie nur durch einen Laien vertreten werden.**
- (3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.**
- (4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.**
- (5) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.**
- (6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.**

Die Zusammensetzung der Kirchenleitung war zunächst im Verfassungsausschuss umstritten. Zur ersten Beratung des Antrages des Verfassungsausschusses am 11.12.1950 trägt Berichterstatter D.Dr. Ihmels vor:

„So haben wir uns mit dieser Frage der Kirchenleitung in den letzten Jahren ganz besonders beschäftigt. Dabei konnten wir uns über die Zusammensetzung der Kirchenleitung nicht einigen. Es sind ganz verschiedenartige Vorschläge gemacht und her diskutiert worden. Der Verfassungsausschuß hat gerade über diese Frage auch in der Oktobersitzung sehr lange verhandelt, und zuletzt wurden wir uns schlüssig: wir stellen in dem Verfassungsentwurf zwei Lösungen nebeneinander. Sie haben diese beiden Lösungen im § 37. Da finden Sie zur Linken einen Entwurf, der das ganze Landeskirchenamt in die Kirchenleitung hineinnimmt. Nach diesem Vorschlag würde die Kirchenleitung eine große Zahl von Mitgliedern haben. Zur Rechten finden Sie den Vorschlag, den ich als Vorschlag II bezeichne, wo nur zwei Mitglieder des Landeskirchenamtes stimmberechtigt in der Kirchenleitung mitwirken sollen.

Auf das einzelne gehe ich hier noch nicht ein. In der Zwischenzeit haben wir alle viel darüber nachgedacht: Wie kommen wir zu einer Entscheidung zwischen diesen beiden Vorschlägen? Da darf ich Ihnen heute die angenehme Überraschung bereiten, daß der Verfassungsausschuß in der Sitzung

⁸⁸ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 618

heute Morgen einig geworden ist. Wir werden Ihnen, ich denke schon heute Abend, schriftlich den Antrag des Verfassungsausschusses vorlegen können, daß wir den Vorschlag I, also das Gremium mit der größeren Zahl, annehmen wollen. Es wird Ihnen das eine Überraschung sein, daß gerade ich nun diesen Antrag gestellt habe und hier stelle. Darum muß ich Ihnen auch die Gründe nennen, weswegen ich, der ich bis jetzt für die Lösung II eingetreten bin, meine Meinung geändert habe. Zuerst ist mir sehr wichtig gewesen, daß in der Lösung I der Einfluß der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung größer sein wird. Wir hatten bei dem Vorschlag II ja in Aussicht genommen, daß alle Mitglieder, ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes, an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen sollen, daß aber nur zwei Stimmberechtigung haben. In der Regel ist es aber so, daß in solchen Körperschaften nicht abgestimmt wird. So würden tatsächlich dem gesamten Landeskirchenamt, Bischof und Präsident des Landeskirchenamtes die kleine Zahl von 6 Synodalen gegenüberstehen. Es wäre die große Gefahr, daß die Synodalen ihre Meinung schwer durchsetzen könnten, während nach dem Vorschlag I 9 Synodalen zugewählt werden sollen. Da scheint es uns doch wichtig zu sein, daß wir diesen Vorschlag annehmen. Das Landeskirchenamt gibt diesem Vorschlag den Vorrang. Der zweite Grund, der mich bestimmt hat, ist: wir möchten – um einen Ausdruck von Herrn Präs. Kotte zu gebrauchen –, daß die Kirchenleitung eine eigenständige, selbstständige Körperschaft werde, daß die Mitglieder, sei es, daß sie von der Synode, sei es, daß sie aus dem Landeskirchenamt kommen, sich zusammenfinden zu rechter Gemeinsamkeit der Arbeit und der Willensbildung.

Wenn aber die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die abstimmen, dauernd wechseln, wenn ein Teil dann immer wieder gewissermaßen nicht dazu gehört, dann ist die Gefahr, daß dieses Zusammenwachsen nicht eintritt. Auch ist zu befürchten, daß dann das Landeskirchenamt die Notwendigkeit sieht, bis ins einzelne die Sitzungen vorzubereiten und vorher Beschlüsse zu fassen. Gewiß, nach der Verfassung soll das Landeskirchenamt das auch tun. Wir befürchten aber, daß es dennoch zu einer Art Aufspaltung der Kirchenleitung kommt, wenn nicht alle ordentlichen Räte des Landeskirchenamtes vollberechtigte Mitglieder der Kirchenleitung sind.

Das sind die Gründe gewesen, die den Verfassungsausschuß veranlaßt haben, Ihnen nun vorzuschlagen, die Lösung I anzunehmen. Wir hoffen, daß Sie das mit gleicher Einmütigkeit tun können, wie wir es heute Morgen getan haben.

Wir glaubten dann aber, daß die Einheitlichkeit der Kirchenleitung dadurch gewährleistet werden müßte, daß ihre Mitglieder frei sind bei Abstimmungen. Darum schlägt der Verfassungsausschuß vor, am Schlusse des § 37 einen Abschnitt 5 anzufügen. Dieser Abschnitt soll folgenden Wortlaut haben: „Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“ Das gilt einerseits von den Synodalen-Mitgliedern, die also nicht etwa bloß ausführendes Organ der Synode sind, das gilt aber ebenso von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die an vorausgehende kollegiale Beschlüsse ebenfalls nicht gebunden sind. Es wurde uns gesagt, daß das eigentlich selbstverständlich sei. Aber ich glaube, daß es doch gut ist wenn dieser Satz ausdrücklich hinzugefügt wird.⁸⁹

Die Absätze 1 und 2 von § 37 sind durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 2. April 1998 (ABl. S. A 53) geändert und präzisiert worden. Der 1950 verabschiedete Wortlaut der Absätze 1 und 2 sah die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung vor. Die Zahl der synodalen Mitglieder berechnete sich nach der Zahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes zuzüglich Landesbischof, Präsidentin der Synode und Präsident des Landeskirchenamtes. Die Zahl der Synodalen war also abhängig von der im Laufe der Jahre durchaus unterschiedlichen Zahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes. D.Dr.Ihmels ging in seinem Bericht vom 11.12.1950 von 6 Mitgliedern des Landeskirchenamtes (zuzüglich Landesbischof, Präsident der Synode und Präsident des Landeskirchenamtes) aus, was die Zahl 9 auf synodaler Seite erklärt. Auf diesen gewollten Zustand führte das verfassungsändernde Gesetz vom 02.04.1998 durch die Präzisierung der Zahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung (nämlich drei theologische und drei juristische) die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zurück.

⁸⁹ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 618

§ 38

- (1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.**
- (2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
- (3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Behinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.**

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

- 1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner**
- 2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze**
- 3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehen, Stiftungen und Anstalten**
- 4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.**

Innerhalb der Landeskirche werden Rechtsnormen wie folgt unterschieden:

1. Kirchengesetze (Diese werden durch die Landessynode verabschiedet (§§ 40-41) oder von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen - Artikel 6 Abs. 1 Verfassung der VELKD, Artikel 10 Grundordnung der EKD),
2. Verordnungen mit Gesetzeskraft (Diese können von der Kirchenleitung erlassen werden⁹⁰ -§ 42.)
3. Rechtsverordnungen des Landeskirchenamtes⁹¹
4. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

⁹⁰ Dolezalek, Gero R., „In den Jahren 1945-1948, in denen eine geordnete Gesetzgebung nicht möglich war und kein Amtsblatt bestand, wurden Verordnungen mit Gesetzeskraft durch das Landeskirchenamt zusammen mit dem "Beirat" erlassen. Sie waren als "Rundverfügung" betitelt. Der "Beirat" hatte nämlich seinerzeit am 15.11.1945 das Landeskirchenamt ermächtigt, "mit seiner Zustimmung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen und sie, solange das landeskirchliche Amtsblatt nicht gedruckt werden kann, auf sonst mögliche Weise zu veröffentlichen"; VO des Beirats der EvLKS <über Not-Gesetzgebung> vom 15.11.1945 (ABl. 1949 A 31)“ in: Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, nichtamtliche Übersicht mit zugehörigen Texten bearbeitet von Gero R. Dolezalek, Professor an der Juristenfakultät Leipzig, Fassung vom 10.05.2005, gespeichert im Internet unter <http://www.uni-leipzig.de/%7Ejurarom/kirche/index.htm>)

⁹¹ Dolezalek, Gero R., „Das Landeskirchenamt kann eine "Rechtsverordnung" erlassen, soweit die betreffende Materie nicht bereits durch Kirchengesetz oder Verordnung mit Gesetzeskraft oder Beschluss der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt ist oder ausschließlich einem "Kirchengesetz" vorbehalten ist. Hier unterscheidet sich die Gesetzgebung bei der Kirche wesentlich von der Gesetzgebung beim Staat. Während nämlich bei der Bundesrepublik Deutschland und beim Freistaat Sachsen die Regierung und die einzelnen Fachministerien immer nur dann und immer nur soweit Verordnungen erlassen dürfen, als ihnen dies ausdrücklich durch ein Gesetz des Bundestages, beziehungsweise des Sächsischen Landtages eingeräumt worden ist, darf im Gegensatz dazu das Landeskirchenamt jederzeit nach freiem Ermessen gesetzgebend tätig werden, solange eben - wie gesagt - die betreffende Materie nicht bereits durch höherrangige Gesetzgebung geregelt ist. Angelegenheiten von nur örtlicher Bedeutung regelt das Landeskirchenamt oft nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch "Urkunde". (in: Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, nichtamtliche Übersicht mit zugehörigen Texten bearbeitet von Gero R. Dolezalek, Professor an der Juristenfakultät Leipzig, Fassung vom 10.05.2005, gespeichert im Internet unter <http://www.uni-leipzig.de/%7Ejurarom/kirche/index.htm>)

Daneben gibt es auf der mittleren Ebene u.a. die Satzungen der Kirchengemeindeverbände, Rundverfügungen der Bezirkskirchenämter und auf Gemeindeebene die Ortsgesetze.

Exkurs:

Die Begriffe „Verordnung“ und „Verfügung“ werden in der Landeskirche ausschließlich danach entschieden, ob eine Entscheidung vom Landeskirchenamt getroffen wird (dann immer Verordnung) oder von der mittleren Ebene des Bezirkskirchenamtes (dann immer Verfügung).⁹²

§ 40

- (1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.**
- (2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.**
- (3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluss zu fassen.**

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses begründete am 11.12.1950 den Wortlaut von § 40 Absatz 1 wie folgt (unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Kirchenleitung und Landeskirchenamt):

„Ferner schien es mir notwendig und gut zu sein, wenn in § 40 der letzte Satz in Abs. 1 gestrichen wird. § 40 Abs. 1 lautet:

„Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten. Zu Änderungen der Kirchengesetzentwürfe des Landeskirchenamtes und zu eigenen Kirchengesetzentwürfen hört die Kirchenleitung das Landeskirchenamt.“

Wir meinen, daß dieser letzte Satz fallen sollte. Das ganze Landeskirchenamt ist ja in der Kirchenleitung vertreten, kann also seinen Einfluß entscheidend geltend machen. Im übrigen heißt es ja bei neuen Entwürfen ausdrücklich, „die Kirchenleitung kann von sich aus Kirchengesetze vorbereiten“. Das deutet an, daß sie sich dabei stets der Mitwirkung des Landeskirchenamtes bedienen wird. Wenn wir für Streichung sind, möchten wir die Gefahr abwehren, daß hier doch der Schein eines falschen Gegenüber zwischen Landeskirchenamt und Kirchenleitung entstehen könnte.“⁹³

⁹² Dolezalek, Gero R., „Bei dem sprachlichen Unterschied zwischen „Verfügung“ und „Verordnung“ spielt es keine Rolle, ob die Entscheidung allgemein gefasst ist und sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richtet (= Rechtsnorm) oder ob sie nur einen Einzelfall regelt (= Verwaltungsakt, „Urkunde“). Im Gegensatz dazu spielt im deutschen staatlichen Verwaltungsrecht der Rang des Entscheidungsträgers sprachlich keine Rolle, sondern es wird einzig unterschieden zwischen Einzelmaßnahmen einerseits und allgemeinen Regeln andererseits. Erstere heißen beim Staat stets „Verfügung“, letztere heißen stets „Verordnung“. Die EvLKS führt hier den Sprachgebrauch der vormaligen Kursächsischen Kanzlei fort, welcher in dieser Hinsicht dem französischen Verwaltungsrecht entspricht. Der vorstehend erläuterte Sprachgebrauch ist definiert in den Ziffern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des KirchenG über die Bezirkskirchenämter 2003“. (in: Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, nichtamtliche Übersicht mit zugehörigen Texten bearbeitet von Gero R. Dolezalek, Professor an der Juristenfakultät Leipzig, Fassung vom 10.05.2005, gespeichert im Internet unter <http://www.uni-leipzig.de/%7Ejurarom/kirche/index.htm>)

⁹³ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 618f.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlussfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzendem der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden
3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 46

- (1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.**
- (2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltplan ist in seinen Abschlusszahlen der Landeskirche bekanntzugeben.**
- (3) Das Haushaltjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.**

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses D.Dr. Ihmels begründete am 11.12.1950 den Wortlaut von § 46 Abs. 1 wie folgt:

„Eine kleine Änderung schlagen wir bei einem ähnlichen Paragraphen vor, bei dem § 46, auf Seite 18 (nach dem alten Entwurf war es § 47). Dort heißt es ebenfalls: „Zu Änderungen hört die Kirchenleitung das Landeskirchenamt.“ Ich hatte gemeint, daß dieser Satz auch gestrichen werden könnte. Aber die Argumente, die dafür ins Feld geführt wurden, haben mich überzeugt, daß es besser ist, diesen Satz stehen zu lassen, allerdings ein wenig verändert. Wir schlagen vor, daß er lauten soll: „Zu Änderungen soll die Kircheleitung das Landeskirchenamt hören.“ Das Soll bedeutet, sie wird es in der Regel tun. Sie wird bei Änderungen in der Aufstellung des Haushaltplanes das Landeskirchenamt bitten, nun den Ausgleich wiederherzustellen, und dann noch einmal den Standpunkt des Landeskirchenamtes hören. Wir meinen, daß in dieser Fassung dieser Satz stehen bleiben kann.“⁹⁴

§ 47

- (1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Haushaltjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.**
- (2) Die Rechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vorzuprüfen.**
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Schluss des Haushaltjahres ist die vorgeprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten der Landessynode vorzulegen.**
- (4) Der Prüfungsausschuss der Landessynode prüft in ihrem Auftrag die Rechnung und gibt ihr Beschlussempfehlungen.**
- (5) Die Landessynode spricht die Rechnung richtig.**

⁹⁴ Ihmels, Carl Heinrich, in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 618f.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

Neben dem durch das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – KVwGG – vom 03.04.2001 (ABl. S. A 107) eingeführten kirchlichen Verwaltungsgericht sind die Disziplinarkammern nach dem Disziplinargesetz der VELKD eingerichtet. In höheren Rechtszügen können Gerichte der VELKD (Disziplinarsenat, Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD) oder auch der EKD zuständig sein oder werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

Die Verfassung als Grundgesetz der Landeskirche kann durch verfassungsänderndes Gesetz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Synode geändert werden. Es entspricht dem Legalitätsprinzip, dass die Verfassung als Grundgesetz nur auf dem Gesetzeswege und mit der dafür erforderlichen höheren Mehrheit geändert werden kann. Einer gesonderten Erwähnung des Gesetzgebungsverfahrens, wie in § 44 Absatz 1 der Kirchenverfassung vom 29.05.1922 vorgesehen, bedurfte es nicht.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlass bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlass des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus.

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuss, dem Synodalausschuss oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuss übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.

Die Befugnisse der Bezirkskirchentage (Absatz 2 Satz 3) hatten sich mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13.04.1953 (ABl. S. A 28) erledigt, ihre Aufgaben werden seitdem durch die Bezirkssynoden wahrgenommen.

§ 51

Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinngemäßer Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.

Die Übergangsvorschrift galt ausschließlich für die erstmalige Wahl nach der Kirchenverfassung vom 13.12.1950.

§ 52

In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.

§ 53

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

§ 54

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.

Anhang:

Zur rechtlichen Stellung der Theologischen Fakultät Leipzig:

1. Staatskirchenrechtliche Ausgestaltung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Über den in Artikel 5 Abs. 3 GG geregelten Schutz von Forschung und Lehre in der Wissenschaft, der auch für die Theologie und die Theologischen Fakultäten gilt, findet sich im Grundgesetz keine Bestimmung über die Theologischen Fakultäten. Die ursprünglich in Artikel 149 Abs. 3 WRV aufgenommene Norm („Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten“) ist nicht in das Grundgesetz übernommen worden, allerdings wollte das Grundgesetz damit lediglich auf die neue Kompetenzverteilung im Bildungswesen Rücksicht nehmen⁹⁵. Hochschulrecht ist Landesrecht.

Die Bestandsgarantien für die Theologischen Fakultäten finden sich in den Landesverfassungen. Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet: „Die Lehrstühle an theologischen Fakultäten und die Lehrstühle für Religionspädagogik werden im Benehmen mit der Kirche besetzt. Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.“

Artikel 111 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung wird ausgestaltet durch die vertragliche Garantie in Artikel 3 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24.03.1994 (Ev. Kirchenvertrag), wonach die Theologische Fakultät der Universität Leipzig für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge erhalten bleibt (Artikel 3 Absatz 1 des Ev. Kirchenvertrages). Vor der Berufung eines Professors oder Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet oder für evangelische Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaates wird den Kirchen Gelegenheit gegeben, sich zu einem Berufungsvorschlag gutachterlich zu äußern. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis stützen und die im Einzelnen begründet werden, wird der Freistaat diese Stellungnahme beachten.

Auch wenn das „Benehmen“ nach Artikel 111 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung und das „Beachten“ aus Artikel 3 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages jeweils als rechtliche Pflicht⁹⁶ - als systemgemäße Lösung⁹⁷ - betrachtet werden, gehen der Wortlaut von Artikel 111 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung und von Artikel 3 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages hinter die in Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen zurück⁹⁸.

⁹⁵ Hollerbach, Alexander, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, Berlin 1995, § 56, S. 552

⁹⁶ a.a.O., S. 566

⁹⁷ Heckel, Martin, Die Theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986, S. 346

⁹⁸ Schlussprotokoll zu Art. 3 Abs. 2 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirche in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993: „Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit den Vertretern der Fakultät/des Fachbereichs und der Kirchenleitung erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.“ (Die Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG könnte den einzigen Legitimationsgrund für ein möglicherweise letztes Wort des Staates darstellen.)

Art. 4 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20.01.1994: „Die Anstellung eines hauptamtlichen Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät bedarf hinsichtlich Lehre und Bekenntnis des Anzustellenden der Zustimmung der zuständigen Landeskirche. Die Landesregierung gibt der Kirche Gelegenheit zur Äußerung. Gegen ein ausdrückliches kirchliches Votum leitet sie eine Berufung nicht ein und nimmt eine Anstellung nicht vor.“

2. Konzeption der theologischen Fakultät nach sächsischem Hochschulrecht

Die Universität Leipzig ist nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11.07.1999 (SächsGVBl. S. 294) als Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze konzipiert (§ 61 Absatz 1 SächsHG).

Die Fakultäten sind Grundeinheiten der Universität Leipzig (§ 81 Absatz SächsHG). Die Theologische Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung (§ 81 Absatz 2 SächsHG). Nach der Grundordnung der Universität Leipzig vom 16.07.2004 wird die Fakultät als organisatorische Grundeinheit und zugleich Teilkörperschaft der Universität definiert, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet einer Wissenschaft oder verwandter Wissenschaften gebildet werden (§ 21 GO – Universität Leipzig).

Mitglieder einer Fakultät sind die ihr zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität einschließlich der Studenten, die für einen der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind (§ 22 Absatz 1 GO – Universität Leipzig). Die innere Ordnung der Fakultät soll durch eine Fakultätsordnung geregelt werden (§ 82 Absatz 2 SächsHG).

3. Theologische Fakultäten als gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche

Dass theologische Fakultäten als res mixta anzusehen sind, ist in der Kirchenrechtswissenschaft unbestritten, soweit es sich um Evangelisch-Theologische Fakultäten handelt. Der Staat akzeptiert die Theologie als Wissenschaft und hat ein eigenes – staatliches – Interesse daran, dass Religionslehrer – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG – aber auch Geistliche, kirchliche Dienstnehmer und Theologen mit akademischer Ausbildung ausgebildet werden.

Begründet wird dieses eigene Interesse des Staates als Kulturstaatsaufgabe in dem Bewusstsein, dass die Existenz des Staates selbst auf „Metanormen“ beruht, die – wie ethische Wertorientierung, geschichtliches Bewusstsein, Akzeptanz von über der Rechtsordnung stehenden Grundwerten für das Gemeinwesen usw. – von der Gesellschaft vermittelt werden müssen.

Die Kirchen haben wiederum ein Interesse daran, dass die Theologie als Wissenschaft von den Grundlagen des Glaubens nicht aus ihrem kirchlichen Zusammenhang gelöst wird, sondern dass sie von glaubwürdigen, der kirchlichen Lehre und Ordnung verbundenen Persönlichkeiten gepflegt wird.

Das katholische Kirchenrecht (cc. 815 – 821) betrachtet die Fakultäten als Institutionen des Kirchenrechtes, die einen Doppelstatus - einerseits staatliche, andererseits kirchliche Einrichtung - besitzen. Entsprechend weitergehende Eingriffsrechte bei Lehrbeanstandungen werden der Katholischen Kirche zugestanden, die bis zum Verlust der Mitgliedschaft in der Theologischen Fakultät bei einer ordnungsgemäßen Beanstandung durch den Bischof führen kann⁹⁹.

4. Wissenschaftliche Universitätstheologie und Lehramt in der Kirche

Wissenschaftliche theologische Forschung und Lehre sind nicht gleich zu setzen mit der im Amt der Kirche nach CA 5 enthaltenen Lehre des Evangeliums Kraft des Heiligen Geistes in der Gemeinschaft der Glaubenden. Theologie beschäftigt sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Gegenstand der kirchlichen Verkündigung und ist damit der Verkündigung nachgeordnet.

Wissenschaftliche Theologie ist nicht selbst Wortverkündigung sondern eine kritische Überprüfung der kirchlichen Verkündigung mit dem Evangelium. Auch wenn der Forschungsgegenstand der Theologischen Fakultäten konfessions- und bekenntnisgebunden ist – weil der Staat an das Neutralitätsgebot gebunden außer Stande ist, über die Bekenntnisdefinition den Forschungsgegenstand theologischer Fakultäten einzuschränken oder zu erweitern – kann und darf die wissenschaftlich-theologische Forschung und Lehre aufgrund des in Artikel 5 Absatz 3 GG garantierten Freiheitsrahmen weitergehen.

⁹⁹ Heckel, Martin, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1996, S. 154 ff.; Solte, Ernst-Lüder, Theologie an der Universität, München 1971, S. 166 ff.

Artikel 5 Absatz 3 des GG schützt die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, das heißt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes alles, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“¹⁰⁰.

Wissenschaftliche Theologie dient der Verkündigung des Evangeliums durch Untersuchung des Wahrheitsgehaltes der Verkündigung nach wissenschaftlichen Methoden. Wissenschaftliche Theologie macht in gewisser Weise die kirchliche Verkündigung erst möglich.

Kirchliche Lehre unterscheidet sich von theologisch-wissenschaftlicher Lehre insoweit, als die kirchliche Lehre Verkündigung und damit Bekenntnis selbst ist. Das Bekenntnis als Zeugnis der christlichen Gemeinde von der Wahrheit des Evangeliums, durch welche die Offenbarung Gottes in Jesus Christus geschehen ist und wirkt,¹⁰¹ wird zwar durch die zentralen theologischen Positionen begründet und begrenzt. Die kirchliche Lehre ist allerdings mehr auf die Konsensfindung – in Bekenntnisfragen auf den *magnus consensus* – angewiesen als die Universitätstheologie, die sich dem Streit um die besseren Argumente verpflichtet weiß¹⁰².

Das kirchliche Lehramt - das *ministerium verbi divini publicum* - ist an die göttliche Wahrheit gebunden und unverfügbar. Landeskirche und Theologische Fakultät sind nicht Herr der Lehre, auch wenn beide Rechenschaft über ihre Lehre geben müssen.

Dass sich das Amt der Kirche auch auf die wissenschaftliche Universitätstheologie als Teilfunktion des *ministerium verbi divini publicum* erstrecken soll, wird in den grundlegenden Arbeiten von Solte¹⁰³ und Heckel¹⁰⁴ dargestellt.

Weil die wissenschaftlich-theologische Lehre teil hat am *ministerium verbi divini publicum* der Kirche, wird davon ausgegangen, dass die Ausübung des *ministerium verbi divini publicum* voraussetzt, dass sein Träger „rite vocatus“, also ordnungsgemäß berufen werden muss¹⁰⁵.

Allerdings können zwei Umstände nicht unberücksichtigt bleiben:

Zum einen bezieht sich diese Berufung auf eine abgeleitete und damit Teilfunktion des *ministerium verbi divini publicum*. CA 14 bezieht sich in erster Linie auf die Lehre „in der Kirche“ und damit auf die Gemeinschaft der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde, die Kraft des Heiligen Geistes Zeugnis von der befreienden Botschaft Jesu Christi ablegt. Das Erfordernis der ordnungsgemäßen Vocation „in kirchlichen Angelegenheiten“ ist eine Erweiterung des Begriffs „der Kirche“ nach CA 14, die vor dem Hintergrund der dienenden Teilfunktionen des *ministerium verbi divini publicum* (zu denen die wissenschaftliche Theologie gehört) gerechtfertigt ist.

Zum anderen ist das Berufsrecht der Landeskirche – wie sich aus den Darlegungen unter Nr. 1 (Staatskirchenrechtliche Ausgestaltung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig) ergibt – nicht näher ausgestaltet. Die Einflussmöglichkeiten der Landeskirche sind nach Artikel 111 Abs. 2 der sächsischen Landesverfassung und Artikel 3 des Ev. Kirchenvertrages auf die Äußerung von Beden-

¹⁰⁰ BVerfGE 35, 79 (113)

¹⁰¹ Heckel, Martin, *Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat*, Tübingen 1986, S. 127ff. (m.w.N.)

¹⁰² Petzoldt, Martin, *Kontinuität und Innovation theologischer und kirchlicher Lehre*, in: *Autorität der Schrift und Lehrvollmacht der Kirche*, Leipzig 2003, S. 106

¹⁰³ Solte, Ernst-Lüder, *Theologie an der Universität*, München 1971, S. 255: Solte vertritt die Auffassung, dass die Universitätstheologen im Sinne des Augsburger Bekenntnisses (CA 14) in „ecclesia“-lehren, entscheidend ist allerdings, dass der Inhaber des Lehramtes zur Wortverkündigung verpflichtet ist („De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“)

¹⁰⁴ Heckel, Martin, *Die Theologischen Fakultäten im weltliche Verfassungsstaat*, Tübingen 1986, S. 155f. (m.w.N.)

¹⁰⁵ Solte, Ernst-Lüder, *Theologie an der Universität*, München 1971, S. 255 f.

Heckel, Martin, *Die Theologischen Fakultäten im Verfassungsstaat*, Tübingen 1986, S. 157f. (m.w.N.): „Auch in das theologische Lehramt an der Universität darf nach kirchlichem Bekenntnis und kirchlichem Verfassungsrecht niemand gelangen (bzw. darin kirchlich anerkannt werden) nisi rite vocatus.“

ken beschränkt, die gegen einen nicht von der Landeskirche erhobenen Berufungsvorschlag geltend gemacht werden können.

Würde man – wie oben dargestellt – die Vocation eines Professors oder Hochschuldozenten auch als Vocation nach CA 14 betrachten, weil sich die wissenschaftlich-theologische Lehre an der Universität als Teilfunktion des ministerium verbi divini publicum darstellt – und damit zweifellos eine „kirchliche Angelegenheit“ ist – würde man konsequenterweise zu dem Ergebnis gelangen, dass Professoren und Hochschuldozenten dem Lehrbeanstandungsverfahren nach § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen („sonstiger Inhaber eines kirchlichen Auftrages“) unterliegen.

Die Vocation eines Professors oder Hochschuldozenten nach CA 14 ist jedoch in Sachsen unzureichend geregelt, weil nach Artikel 3 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages nur die Äußerung von Bedenken durch die Landeskirche möglich ist und die Berufung ansonsten ausschließlich durch den Staat erfolgt. Eine nach CA 14 wünschenswerte Berufung nach kirchlichem Recht ist in Artikel 3 Absatz 1 des Ev. Kirchenvertrages nicht vorgesehen. Eine Lehrverpflichtung, die nach der Erklärung der VELKD zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt vom 16.06.1956 für die Erteilung eines kirchlichen Auftrages der Lehre - und damit nach CA 14 auch für die Teilfunktionen des ministerium verbi divini publicum - vorgesehen ist, erfolgt bislang nur für ordinierte Hochschullehrer.

5. Entscheidungsbefugnis in Lehrfragen:

Auch wenn Jesus Christus – und nicht das Gottesvolk – der alleinige Souverän der Kirche ist und es hinsichtlich der Wahrheit des Glaubens keine demokratische Mehrheitsentscheidung geben kann¹⁰⁶, auch wenn die Erleuchtung durch den Heiligen Geist weder durch Theologen noch Juristen objektiv feststellbar ist¹⁰⁷, auch wenn jede Generation aufs Neue aufgerufen ist, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Theologie und des persönlichen Glaubenszeugnisses, ausgerichtet an der Heiligen Schrift (sola scriptura) zu vertiefter Lehrerkenntnis im Sinne von Glaubensüberzeugung zu gelangen, bleibt die Frage, wer letztlich bei aller Fehlbarkeit menschlicher Erkenntnis für die Entscheidung in Lehrfragen zuständig ist. Allein die Fragestellung verkennt, dass Lehrfragen weder juristisch noch durch demokratische Mehrheitsentscheidungen entschieden werden können.

Gleichwohl ist die Kirche verpflichtet, Rechenschaft über ihre Lehre vor Gott und der Welt abzugeben. Nach der Erklärung der VELKD zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt vom 16.06.1956 ist *„alle Verkündigung, Unterweisung und Sakramentsverwaltung in der Kirche an der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments auszurichten und daraufhin zu überprüfen, ob sie mit der apostolischen Verkündigung des Evangeliums übereinstimmt. Die Mitte und summa der Heiligen Schrift ist in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt. Die Bekenntnisse der Kirche sind nicht Autorität, neben der Heiligen Schrift, sondern Richtweiser in ihren zentralen Inhalt und Anweisung für eine dem Evangelium gemäßige Lehrverkündigung.“*

Das Lehramt der Kirche besitzt keine eigene Lehrgewalt neben oder gar vor der Heiligen Schrift, nur die Lehrgewalt des Wortes Gottes wird geltend gemacht.

Das Lehrbeanstandungsverfahren (§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 03.01.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 27.03.1992 (ABl. S. A 55) richtet sich im Einzelfall gegen ordinierte Geistliche, sonstige Inhaber eines kirchlichen Amtes oder kirchlichen Auftrages und wird von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durchgeführt.

¹⁰⁶ Lange, Dietz, Zur theologischen Begründung des Kirchenrechts, ZevKR 50/1 (2005), S. 11

¹⁰⁷ a.a.O., S. 10,

6. Ausblick

Unbestritten ist die Notwendigkeit, dass die evangelisch-theologische Fachautorität gestärkt und eine Einbeziehung der Hochschullehrer in den theologischen Erkenntnisprozess der Landeskirche gesichert sein muss. Eine stärkere kirchenrechtliche Verankerung der theologischen Fakultäten ist effektiv nur dann gestaltbar, wenn der Verantwortung der Kirche für die Lehre durch eine stärkere Berücksichtigung kirchlicher Belange im Berufungsverfahren – einschließlich Lehrverpflichtung – im Vertragsstaatskirchenrecht Rechnung getragen würde.

Die Konstituierung der Theologischen Fakultäten als eigene *membra ecclesia* - oder juristische Personen des Kirchenrechts, wie von Christoph vorgeschlagen¹⁰⁸ - läuft indessen im Ergebnis darauf hinaus, dass sich die Landeskirchen juristische Selbstbeschränkungen auferlegen müssen, wenn an eine Lehr(mit)verantwortung der Fakultäten gedacht ist, denn eine Verbindlichkeit des innerkirchlichen Rechts für den staatlichen Teil des *corpus mixtum* ist nicht gegeben. Dies würde wiederum der umfassenden Verantwortung der Landeskirche für das *ministerium verbi divini publicum* nicht gerecht. Die Landeskirche bleibt für ihr Zeugnis und ihre Verkündigung (ganz) verantwortlich. Sie kann die Verantwortung für ihre Lehre - auch nicht teilweise - delegieren.

In der sächsischen Kirchenverfassung ist die Verbindung der theologischen Fakultät Leipzig mit der Landeskirche kirchenrechtlich geordnet durch die Wahl bzw. eines (ordinierten) Professors der Theologie in die Synode Berufungsmöglichkeit (§ 21 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Buchstabe b) der Kirchenverfassung). Darüber hinaus ist es die besondere Aufgabe des Landesbischofs, für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und deshalb die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen (§ 28 Absatz 2 Nr. 8 der Kirchenverfassung).

Vor diesem Hintergrund bliebe die Überlegung, inwieweit das Verhältnis zwischen der theologischen Fakultät und Landeskirche, genauer dem wissenschaftlichen Lehrkörper der theologischen Fakultät (oder unter Umständen eines bestimmten Teils des Lehrkörpers) und der Landeskirche, durch gegenseitige Vereinbarungen oder Absprachen regelbar ist, ohne dass eine Erhebung der gegenseitigen Beziehungen in den Verfassungsrang erfolgt.

¹⁰⁸ Christoph, Joachim E., Die evangelisch-theologischen Fakultäten und das evangelische Kirchenrecht – Rechtsstellung und aktuelle Probleme, *ZevKR* 50/1 (2005), S. 60 ff. Ob die von Christoph zitierte Formulierung des § 133a der Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden (Fassung vom 26.04.2001) juristisch das hält, was sie verspricht, begegnet Zweifeln: § 133a der Grundordnung Baden normiert kirchenrechtliche Pflichten für die theologische Fakultät der Universität Heidelberg, die die theologische Fakultät als staatliche Einrichtung nicht binden können.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen. Vom 29. Mai 1922.

(SächsGBl. S. 509; KonsBl. S. 35)

Die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten un-geänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Veranlaßt durch die Veränderungen des Deutschen Reiches und des Freistaates Sachsen gibt sie sich folgende neue

V e r f a s s u n g .

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschusse verordnet unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode hienach, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Die evangelisch-lutherische Landeskirche.]

(1) Die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und genießt deren Rechte sowohl im Ganzen, wie in ihren kirchlichen Bezirksverbänden, Kirchgemeinden und kirchlichen Anstalten.

(2) Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre eigenen Organe innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Sitz der Verwaltung ist Dresden.

§ 2 [Bekenntnisstand.]

(1) Das evangelisch-lutherische Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert.

(2) Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

(3) Soweit die Aufrechterhaltung der Einheit der Landeskirche und die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses aller ihrer Mitglieder den kirchengesetzlichen Schutz auf dem Boden des Bekenntnisses stehender Minderheiten und eine Lockerung des Parochialzwanges erfordern, werden entsprechende Vorschriften durch Kirchengesetz getroffen.

§ 3 [Kirchengebiet.]

- (1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Zugehörigkeit außerhalb des Staatsgebiets liegender Orte und Ortsteile zu sächsischen Kirchspielen und die Zugehörigkeit sächsischer Orte und Ortsteile zu außersächsischen Kirchspielen bleibt bis zu anderweiter Regelung (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3f und § 32 Ziffer 18) bestehen.
- (3) Die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlicher mit der Landeskirche wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) Der engere Zusammenschluß mit den anderen deutschen evangelischen Landeskirchen wird durch Abschluß von Bundesverträgen geordnet.

§ 4 [Kirchenmitgliedschaft.]

- (1) Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Christ, der sich dauernd im Kirchengebiet aufhält, solange er nicht in rechtsgültiger Weise erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehöre.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Nachholung der etwa unterbliebenen Taufe gelten auch die Kinder der Angehörigen der Landeskirche als Mitglieder der Landeskirche, wenn sie nicht kraft Entschließung der Erziehungsberechtigten oder kraft eigenen Entschlusses in rechtsgültiger Weise aus ihr austreten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter anzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das gleiche Recht auf Teilnahme an den kirchlichen Einrichtungen und auf kirchliche Versorgung.

§ 5 [Geistliches Amt.]

- (1) Das geistliche Amt in der Landeskirche darf nur Männern übertragen werden, die ihre Ausbildung auf der theologischen Fakultät einer deutschen Universität erhalten, die von der Landeskirche vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und gewillt sind, das Religionsgelöbnis der Landeskirche abzulegen.
- (2) Die übrigen Anstellungsbedingungen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 6 [Amt des Landesbischofs.]

Die geistliche Führung der Landeskirche liegt dem Landesbischof nach Maßgabe dieser Verfassung ob.

§ 7 [Ausübung der Kirchengewalt.]

(1) Die Gesetzgebungsgewalt der Landeskirche wird von der Landessynode unter Mitwirkung des Landeskirchenausschusses und des Landeskonsistoriums nach Maßgabe dieser Verfassung ausgeübt.

(2) Die Verwaltung der Landeskirche wird an oberster Stelle vom Landeskonsistorium ausgeübt, soweit nicht einzelne Verwaltungsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Verfassung der Landessynode oder dem Landeskirchenausschusse vorbehalten sind.

(3) Zur Entscheidung kirchlicher Streitfälle werden, soweit nicht die staatlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte zuständig sind, kirchliche Gerichte berufen.

II. Landessynode.

§ 8 [Zusammensetzung der Synode.]

(1) Die Synode stellt die Vertretung der gesamten in der Landeskirche vereinigten Kirchgemeinden dar.

(2) Sie setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern und zwar:

- a) 60 nach § 11 zu wählenden Mitgliedern, davon
 - 20 geistlichen,
 - 40 weltlichen Standes,
- b) 1 Mitglied der theologischen Fakultät der Landesuniversität, das von den ordentlichen Professoren dieser Fakultät gewählt wird,
- c) 13 vom Landeskirchenausschusse zu berufenden Mitgliedern, von denen die Mehrzahl geistlichen Standes sein soll.

(3) Bei den Berufungen unter Abs. 2c sind möglichst alle Teile des Landes und besonders landeskirchliche Berufsgruppen und hervorragende landeskirchliche Vereine zu berücksichtigen, soweit diese nicht schon ausreichend in der Synode vertreten sind. Auch soll unter den Berufenen ein von der juristischen Fakultät zu bestimmender Kirchenrechtslehrer der Landesuniversität sein.

§ 9 [Wahlbezirke.]

(1) Die Wahlen für die nach § 8 Abs. 2a zu wählenden Mitglieder finden als Mehrheitswahlen in 20 Wahlbezirken statt.

(2) Die Wahlbezirke werden aus den Kirchenbezirken des Landes (§ 33) gebildet. Große Kirchenbezirke sind nötigenfalls zu teilen.

(3) In jedem Wahlbezirke sind ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder zu wählen.

(4) Die Wahlbezirke werden vom Landeskonsistorium unter Zustimmung des Synodalausschusses festgestellt.

§ 10 [Wählbarkeit.]

(1) Als geistliche Mitglieder der Synode können nur im ständigen Amte stehende Geistliche der Landeskirche und Professoren der Theologie an der Landesuniversität gewählt oder berufen werden.

(2) Als weltliche Mitglieder der Synode können alle anderen Mitglieder einer Kirchgemeinde der Landeskirche gewählt oder berufen werden, die die Wählbarkeit zum Kirchgemeindevertreter haben.

(3) Ordentliche Mitglieder des Landeskonsistoriums können nicht Mitglieder der Synode sein.

§ 11 [Wahlberechtigung.]

(1) Wahlberechtigt sind bei den Wahlen der Mitglieder unter § 8 Abs. 2a die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen (Kirchenvorstand und Kirchgemeindevertretung).

(2) In Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung besteht, wählen die Mitglieder des Kirchenvorstands. Es sind jedoch entweder bei den Kirchenvorstandswahlen oder sonst in ortsgesetzlich zu regelnder Weise so viele Zusatzwähler aus den zu den Kirchenvorstandswahlen berechtigten Personen zu bestimmen, als nach Abzug der ostsgesetzlichen Zahl der Kirchenvorsteher an der für solche Gemeinden nach § 9 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung festgesetzten Mindestzahl von zehn Vertretern fehlen.

(3) Ständige Geistliche, die im Wahlbezirke, aber nicht für ein Kirchspiel mit Kirchenvorstand angestellt sind, sind ebenfalls, und zwar in der Kirchgemeinde ihres Amtssitzes, wahlberechtigt.

§ 12 [Wahlverfahren.]

(1) Die Wahlen der Mitglieder unter § 8 Abs. 2a werden vom Landeskonsistorium ausgeschrieben, das für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissar ernennt, der die Wahl zu leiten und das Ergebnis protokollarisch festzustellen hat.

(2) Die Wahlen erfolgen in den Kirchspielen durch geheime persönliche Stimmabgabe.

(3) Der Wahlraum und der Ortswahlvorsteher werden vom Kirchenvorstande bestimmt und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(4) Die Stimmzettel sind im Wahlraum in geschlossenem Briefumschlag abzugeben.

(5) Der Wahlvorsteher hat die Briefumschläge gesammelt und uneröffnet unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Wählerliste ungesäumt an den Wahlkommissar einzusenden.

(6) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche nicht erzielt, so beraumt der Kommissar alsbald eine Nachwahl an, bei der die einfache Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber das Los entscheidet, das durch einen vom Wahlkommissar zu bestimmenden Wahlberechtigten gezogen wird.

§ 13 [Wahlprüfung.]

- (1) Der Wahlkommissar hat die Wahlprotokolle an das Landeskonsistorium einzusenden und dabei auf etwa vorgekommene Verstöße aufmerksam zu machen.
- (2) Das Landeskonsistorium übersendet nach Vorprüfung die Unterlagen an die Synode, die über die Gültigkeit der Wahl endgültig entscheidet.

§ 14 [Amtsdauer der Synode.]

- (1) Die Amtsdauer der Synode beträgt drei Jahre.
- (2) Die Synode kann ihre Auflösung selbst beschließen. Der Landeskirchenausschuß kann aus wichtigen Gründen die Synode auflösen, indessen aus demselben Anlaß nur einmal. Im Falle der Auflösung haben binnen drei Monaten Neuwahlen stattzufinden.
- (3) Die Synode tritt in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, im übrigen, soweit erforderlich, zu außerordentlichen Tagungen.
- (4) Die Wahlzeit der nach § 8 Abs. 2a gewählten Mitglieder der Synode dauert sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten geistlichen und weltlichen Mitglieder aus. Bei der ersten Synode wird die Hälfte der Mitglieder, die nach drei Jahren auszuscheiden hat, durch das Los bestimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Synode vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so hat das Landeskonsistorium für die übrige Dauer seiner Wahlzeit eine Ersatzwahl anzuordnen.
- (6) Die in § 8 Abs. 2b und c bezeichneten Mitglieder der Synode werden nur für die Amtsdauer einer Synode gewählt oder berufen.

§ 15 [Einberufung, Vertagung und Schluß der Synode.]

- (1) Die Synode wird zur jeweilig ersten Tagung vom Landeskonsistorium, im übrigen vom Präsidenten der Synode im Benehmen mit dem Landeskonsistorium einberufen.
- (2) Sie muß einberufen werden, wenn der Landeskirchenausschuß oder der Synodalausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Synode es verlangt.
- (3) Für jede Amtsdauer wählt die Synode bei der ersten Tagung einen Präsidenten, die erforderlichen Stellvertreter und die Schriftführer.
- (4) Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgendes Gelöbnis zu leisten:
„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus!“
Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte: „Ich gelobe es vor Gott“ unter Handschlag abgelegt.
- (5) Die ordentlichen Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienste begonnen und beschlossen. Von diesen beiden Gottesdiensten ist einer mit Abendmahlsfeier zu verbinden. Die Sitzungen beginnen mit Gebet.
- (6) Die ordentlichen wie die außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Synode unter Zustimmung des Landeskonsistoriums vertagt und geschlossen.

§ 16 [Beschlussfassung der Synode.]

(1) Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist die Synode beschlußunfähig, so kann über die gleiche Angelegenheit in einer späteren Sitzung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Synode gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitglieds, der nur vor Beginn einer Abstimmung erhoben werden kann, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist.

(2) Die Synode beschließt durch Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 44). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Die Mitglieder der Synode sind bei der Abstimmung frei und an Aufträge und Weisungen der Wähler nicht gebunden.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie sind geheim nur, wenn die Synode oder ihr Präsident es beschließt oder wenn das Landeskonsistorium es für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragt. Die Synode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(5) Das Nähere über die Verhandlungen insbesondere die Wahlen, die Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und den Geschäftsverkehr, wird durch die im Benehmen mit dem Landeskonsistorium aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 [Teilnahme des Landeskirchenausschusses und des Landeskonsistoriums.]

Die Mitglieder des Landeskirchenausschusses und die Vertreter des Landeskonsistoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Synode ohne Stimmrecht berechtigt und müssen jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

§ 18 [Wirkungskreis der Synode.]

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreise gehört insbesondere:

1. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
2. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Gesangbücher und Agenden;
3. die Beschlussfassung nach Maßgabe von Abs. 3 auf Beschwerden über den Landesbischof und das Landeskonsistorium, auf solche über die übrigen kirchlichen Behörden und Organe nur dann, wenn das Landeskonsistorium hierüber bereits Entscheidung getroffen hat;
4. die Beschlussfassung über die Gesuche und Eingaben an die Synode;
5. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Landeskonsistoriums;
6. die Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskonsistoriums, von zwei Mitgliedern des Landeskirchenausschusses und der Mitglieder des Synodalausschusses;
7. die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltplane der Landeskirche und der auszuschreibenden Landeskirchensteuern;
8. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltrechnungen der Landeskirche;
9. die Beschlussfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Deckung haushaltplanmäßiger Ausgaben dienen sollen.

(3) Die Synode kann die Erledigung von Beschwerden (Abs. 2 Ziffer 3) einem Ausschusse der Synode übertragen. Behauptet die Beschwerde eine Verletzung bestehender Rechtsvorschriften, so ist für ihre Entscheidung das dafür durch Kirchengesetz (§ 38) zu bestimmende kirchliche Gericht zuständig.

(4) Die Synode kann einzelne Gesuche und Eingaben (Abs. 2 Ziffer 4) einem ihrer Ausschüsse zur selbständigen Erledigung überweisen.

§ 19 [Ständiger Synodalausschuß.]

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß, der aus sechs, drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern besteht.

(2) Für jedes Mitglied des Ausschusses sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl des Ausschusses durch die erste Tagung bis zur nächsten Synode im Amte, soweit sie nicht vorher aus der Synode ausgeschieden sind.

(5) Der Ausschuß tritt auf Einladung des Landeskonsistoriums zu gemeinsamer Sitzung mit diesem oder auf Einladung des Vorsitzenden je nach Bedarf zusammen. Letzterenfalls ist dem Landeskonsistorium zur Ermöglichung der Teilnahme eines Vertreters Mitteilung zu machen. Außerdem hat er sich auf Einladung des Landeskirchenausschusses gutachtlich zu erklären. Die Verhandlung findet solchenfalls in gemeinsamer Sitzung mit dem Landeskonsistorium statt. Der Synodalausschuß ist berechtigt, auch in Abwesenheit der Vertreter des Landeskirchenausschusses oder des Landeskonsistoriums zu beraten und zu beschließen.

§ 20 [Zuständigkeit des Synodalausschusses.]

(1) Zum Geschäftskreis des Synodalausschusses gehört, abgesehen von Angelegenheiten, die ihm durch besondere Vorschrift übertragen sind:

1. die Begutachtung der vom Landeskonsistorium vorbereiteten Kirchengesetze und des Haushaltplans für die Landeskirche;
2. die Teilnahme an der Wahl der Mitglieder des Landeskonsistoriums (§ 29 Abs. 4) und der Mitglieder der kirchlichen Gerichte, bei der das Landeskonsistorium, vertreten durch drei Mitglieder, darunter den Landesbischof, und der Synodalausschuß einen Wahlkörper bilden;
3. die Zustimmung
 - a) zum Erlaß von Notverordnungen (§ 26);
 - b) zu Abweichungen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskonsistorium zu deren Genehmigung allein von ihm ermächtigt ist oder wird;
 - c) zur Aufhebung oder Verlegung von nicht auf Kirchengesetz beruhenden Feiertagen, sowie zur Anordnung außerordentlicher Buß- oder Feiertage in allen Gemeinden der Landeskirche;
 - d) zur Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen der Landeskirche;
 - e) zur Anordnung allgemeiner Landeskirchenkollekten;
 - f) zu Beschlüssen in Angelegenheiten der Grenzen der Landeskirche und Kirchenbezirke;
 - g) zur Feststellung der Wahlbezirke (§ 9 Abs. 4);
 - h) zur Anstellung der Superintendenten (§ 32 Ziffer 8) und der außerordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums (§ 29 Abs. 7).

(2) In den hierauf (Abs. 1 Ziffer 3a bis h) ergehenden Verfügungen des Landeskonsistoriums ist die Zustimmung des Synodalausschusses ausdrücklich zu erwähnen.

§ 21 [Kosten der Synode]

(1) Der Kostenaufwand der Synode und des Synodalausschusses ist von der Landeskirche zu tragen.

(2) Die Mitglieder der Synode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

(3) Die Höhe der Tagesgelder und Vergütungen wird durch Kirchengesetz bestimmt. In diesem Kirchengesetze können für Mitglieder, die durch Ausübung ihres Synodalamtes Einbußen an ihrem Einkommen erleiden, im Bedarfsfalle angemessene Entschädigungen festgesetzt werden.

III. Kirchliche Gesetzgebung

§ 22 [Umfang der Kirchengesetzgebung.]

Der Ordnung durch Kirchengesetz bedarf es:

1. zur Abänderung und Aushebung bestehender Kirchengesetze;
2. in allen Fällen, in denen die Kirchenverfassung die Regelung durch Kirchengesetz vorschreibt;
3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchgemeinden und deren Mitglieder, sowie für kirchliche Stiftungen und Anstalten;
4. zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und kirchlichen Beamten.

§ 23 [Kirchengesetzvorlagen.]

(1) Die Kirchengesetze werden in der Regel vom Landeskonsistorium vorbereitet und bei der Synode beantragt.

(2) Die Synode kann auch ihrerseits Gesetzesanträge einbringen, welche ebenso wie die vom Landeskonsistorium eingebrachten zu behandeln sind.

(3) Über jeden Gesetzesvorschlag hat eine zweimalige Beschlußfassung der Synode stattzufinden.

(4) Bei Vorbereitung von Kirchengesetzen, die die Standesinteressen der Geistlichen oder Kirchenbeamten berühren, soll einer Vertretung der Geistlichen oder Kirchenbeamten Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

§ 24 [Vereinigungsverfahren.]

(1) Findet eine Einigung zwischen dem Landeskonsistorium und der Synode über eine Gesetzesvorlage nicht statt, so ist zunächst durch den Landeskirkenausschuß ein Einigungsverfahren einzuleiten.

(2) Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so steht dem Landeskonsistorium mit Zustimmung des Landeskirkenausschusses ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluß der Synode mit der Wirkung zu, daß dem Beschlusse bis auf weiteres keine Folge zu geben ist, vorbehaltlich der Entschließung des Landeskonsistoriums nach § 26.

(3) Im Falle der wiederholten Verhandlung der Angelegenheit, die erst auf der nächsten Tagung der Synode stattfinden darf, steht dem Landeskonsistorium ein nochmaliger Widerspruch nicht zu.

§ 25 [Verkündung der Kirchengesetze.]

(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Synode und auf die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landeskonsistoriums vom Landesbischof als Vorsitzenden des Landeskirkenausschusses sowie von den Präsidenten des Landeskonsistoriums und der Synode zu vollziehen und durch Veröffentlichung im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Soweit nicht ein besonderer Tag des In-Kraft-Tretens im Kirchengesetz selbst bestimmt ist, tritt das Kirchengesetz mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt in Dresden ausgegeben worden ist.

§ 26 [Notverordnungsrecht.]

(1) Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, mit Zustimmung des ständigen Synodalausschusses Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und eine Hinausschiebung der Anordnung bis zur nächsten Tagung der Synode ihren Zweck vereiteln würde.

(2) Findet die Verordnung nicht die Zustimmung der Synode auf der nächstfolgenden Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

IV. Landeskirkenausschuß und Landesbischof.

§ 27 [Landeskirkenausschuß.]

(1) Der Landeskirkenausschuß hat die Vertretung der Landeskirkche mit Ausnahme der Rechtsvertretung. Er übt die Vertretung durch seinen Vorsitzenden aus.

(2) Außerdem steht ihm zu:

1. die Einleitung eines etwa erforderlichen Einigungsverfahrens zwischen der Synode und dem Landeskonsistorium, sowie die Zustimmung zu dem Widerspruche des Landeskonsistoriums gegen Beschlüsse der Synode im Sinne des § 24;
2. die Begnadigung in kirchlichen Disziplinarsachen;
3. die Mitwirkung der Verkündung der Kirchengesetze (§ 25);
4. die Herbeiführung der Einberufung der Synode (§ 15 Abs. 2);
5. die Auflösung der Synode;
6. die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verfassung;
7. die Berufung von Mitgliedern der Synode (§ 8 Abs. 2c);
8. die Versetzung der Mitglieder des Landeskonsistoriums in den Ruhestand, vorbehaltlich der Regelung des Rechtsschutzes durch die kirchlichen Gerichte;
9. die Zustimmung zu Verfassungsänderungen im Sinne des § 44.

(3) Der Landeskirkenausschuß setzt sich zusammen aus dem Landesbischof, dem Präsidenten des Landeskonsistoriums, dem Präsidenten der Synode und zwei weiteren von der Synode zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, allgemeines Vertrauen in der Kirche genießen und keiner kirchlichen Behörde angehören. Werden Mitglieder der Synode gewählt, so scheiden sie aus der Synode aus.

- (4) Der Landesbischof und der Präsident des Landeskonsistoriums bleiben für die Dauer ihres Amtes Mitglieder des Landeskirchenausschusses. Der Präsident der Synode gehört dem Landeskirchenausschusse so lange als Mitglied an, bis ein neuer Präsident gewählt worden ist. Die zwei anderen von der Synode gewählten Mitglieder des Landeskirchenausschusses scheiden nach sechs Jahren aus, können aber wiedergewählt werden.
- (5) Den Vorsitz führt der Landesbischof, in dessen Vertretung der Präsident des Landeskonsistoriums. Im übrigen wird für die Stellvertretung der Mitglieder des Landeskirchenausschusses festgesetzt: Der Landesbischof, die Präsidenten des Landeskonsistoriums und der Synode werden durch ihre verfassungsmäßigen Stellvertreter vertreten. Für die beiden von der Synode gewählten Mitglieder wird je ein Vertreter gewählt. Sind sie Mitglieder der Synode, so scheiden sie nicht aus der Synode aus.
- (6) Die Tätigkeit im Landeskirchenausschusse geschieht ehrenamtlich.
- (7) Die Beschlüsse des Landeskirchenausschusses können nur auf Antrag oder nach Gehör des Landeskonsistoriums ergehen.

§ 28 [Landesbischof.]

- (1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche und als solcher zur gottesdienstlichen Wortverkündigung im ganzen Lande berechtigt.
- (2) Er wird in gemeinsamer Wahlhandlung von der Synode und dem Landeskonsistorium gewählt (§ 29 Abs. 3).
- (3) Der Landesbischof führt den Vorsitz im Landeskirchenausschusse und ist Mitglied des Landeskonsistoriums (§ 29 Abs. 2), ohne jedoch in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Präsidenten zu unterstehen.
- (4) Er hat das Recht und die Pflicht,
 1. überall, wo dies ihm oder dem Landeskonsistorium erforderlich erscheint, die geistlichen Interessen der Landeskirche persönlich wahrzunehmen;
 2. das gesamte religiöse Leben der Landeskirche und dessen kirchliche Betätigung zu überwachen und die zu seiner Förderung nötigen Anregungen an die kirchlichen Behörden zu geben, je nach Bedürfnis auch geistlichen Ansprachen an die Geistlichen und Kirchengemeinden des Landes zu richten;
 3. die Amtsführung der Superintendenten und, soweit erforderlich, die Pfarrämter und die Kirchengemeinden zu visitieren, sowie Evangelisationen und Volksmissionen im ganzen Kirchengebiete zu veranlassen und zu überwachen;
 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie und die Geistlichen mit Weisungen in geistlichen Angelegenheiten zu versehen, den Urlaub an Superintendenten und andere Geistliche im Einvernehmen mit dem Landeskonsistorium zu erteilen (§ 32 Ziffer 13);
 5. die geistliche Tätigkeit und die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, besonders auch durch Fühlungnahme mit den geistlichen Konferenzen, zu beobachten und zu fördern, auch wo erforderlich, seelsorgerlich auf die Geistlichen der Landeskirche einzuwirken;
 6. für die Heranbildung der Geistlichen zu sorgen und zu dem Zwecke die Kandidaten, Kandidatenvereine und den inneren Betrieb der Predigerseminare zu beaufsichtigen;
 7. den Vorsitz bei den kirchlichen Prüfungen zu führen;
 8. dem Landeskonsistorium Vorschläge für die Besetzung aller geistlichen Stellen, soweit sie dem Landeskonsistorium zusteht, zu machen, sowie die abzuordnenden Vikare und Hilfsgeistlichen auszuwählen, die Vollziehung der Ordination der Geistlichen durch den zuständigen Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mitzuvollziehen;

9. für allgemeine Fest- und Bußtage die Texte der Predigten und Bibelabschnitte zu bestimmen.

(5) Im Behinderungsfalle wird der Landesbischof, soweit erforderlich, durch einen von ihm selbst zu bestimmenden geistlichen Rat des Landeskonsistoriums vertreten. Außerdem ist ihm zu seiner persönlichen Unterstützung in seinem Amtsgeschäften ein geistlicher Hilfsarbeiter des Landeskonsistoriums im Bedarfsfalle beizugeben.

V. Landeskonsistorium.

§ 29 [Landeskonsistorium.]

(1) Dem Landeskonsistorium, das die Bezeichnung Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium führt, liegt die rechtliche Vertretung der Landeskirche, die Wahrung der Rechte und Interessen der Landeskirche sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten ob, soweit diese Befugnisse nicht nach § 27 dem Landeskirchenausschusse oder nach § 18 der Landessynode vorbehalten sind.

(2) Das Landeskonsistorium wird aus einem rechtskundigen Präsidenten, sowie der erforderlichen Zahl geistlicher und weltlicher, namentlich rechtskundiger Räte zusammengesetzt. Der Landesbischof ist Mitglied des Landeskonsistoriums (§ 28 Abs. 3). Er ist zur Übernahme eines bestimmten Geschäftskreises oder einzelner Aufträge der Behörde nicht verpflichtet.

(3) Der Präsident und der Landesbischof (§ 28 Abs. 2) werden durch die Synode und das Landeskonsistorium, die unter dem Vorsitze des Präsidenten der Synode oder bei dessen Behinderung unter dem Vorsitze des Präsidenten des Landeskonsistoriums zu einem Wahlkörper zusammentreten, in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kommt auch im zweiten Wahlgange keine Zweidrittelmehrheit zustande, so entscheidet vom dritten Wahlgange an die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorbereitung der Wahl liegt dem Landeskonsistorium unter Mitwirkung des ständigen Synodalausschusses ob.

(4) Die übrigen Mitglieder des Landeskonsistoriums werden durch das Landeskonsistorium und den ständigen Synodalausschuß, die zu einem Wahlkörper zusammentreten, gewählt (§ 20 Abs. 1 Ziffer 2).

(5) Alle Mitglieder des Landeskonsistoriums sind berufsmäßige öffentliche Beamte. Sie werden auf Lebenszeit angestellt und haben bei ihrer Verpflichtung den vorgeschriebenen Religionseid zu leisten.

(6) Die Gehalts-, Ruhegehalts- und Disziplinarverhältnisse der Mitglieder des Landeskonsistoriums sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz möglichst im Anschlusse an die für die entsprechenden Reichs- oder Staatsbeamten geltenden Grundsätze geordnet.

(7) Zur Unterstützung des Landeskonsistoriums können außerordentliche Mitglieder vom Landeskonsistorium auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt werden (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3h). Diese haben bei den in Abs. 3 und 4 erwähnten Wahlen nicht mitzuwirken. Außerdem werden bei dem Landeskonsistorium die erforderlichen Beamten und Hilfskräfte angestellt.

(8) Die Beamten des Landeskonsistoriums sind berufsmäßige öffentliche Beamte. Ihre Anstellungs-, Gehalts-, Ruhegehalts- und Disziplinarverhältnisse sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz, möglichst im Anschlusse an die für die entsprechenden Reichs- oder Staatsbeamten geltenden Grundsätze, geordnet.

§ 30 [Präsidium.]

Der Präsident führt im Landeskonsistorium den Vorsitz. Er übt die nach § 29 dem Landeskonsistorium zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er hat den äußeren Geschäftsgang des Landeskonsistoriums zu leiten, die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten des Landeskonsistoriums zu führen, und ist berechtigt, entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu treffen. Im Behinderungsfalle wird er durch einen von ihm selbst zu bestimmenden rechtskundigen Rat des Landeskonsistoriums vertreten.

§ 31 [Beschlußfassung des Landeskonsistoriums.]

(1) Die Beschlußfassung des Landeskonsistoriums ist in allen wichtigen Angelegenheiten kollegialisch.

(2) Dies gilt insbesondere für Anträge des Landeskirchenausschusses und der Landessynode, für allgemeine kirchliche Anordnungen, für Vorbereitung der Kirchengesetze, für Entscheidungen in Disziplinarsachen und auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden.

(3) Bei der kollegialen Beschlußfassung soll immer die gleiche Zahl weltlicher und geistlicher Mitglieder mitwirken.

(4) Sowohl dem Präsidenten des Landeskonsistoriums wie dem Landesbischof steht gegen ihm bedenklich erscheinende Beschlüsse des Landeskonsistoriums ein Widerspruchsrecht zu. Wird der angefochtene Beschluß in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt, so ist dem Beschlusse nachzugeben.

§ 32 [Geschäftskreis des Landeskonsistoriums.]

Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfaßt insbesondere:

1. die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen sowie die Sorge für deren Fortbildung;
2. die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der Kirchengesetze mit den aus § 20 Abs. 1 Ziffer 3b und § 27 Abs. 2 Ziffer 6 sich ergebenden Einschränkungen;
3. die Vorbereitungen für den Zusammentritt der Landessynode und die verfassungsmäßige Mitwirkung bei deren Arbeiten;
4. die oberste Entscheidung über Form und Feier der Gottesdienste und über die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen; die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Gesangbücher, Katechismen und anderer kirchlicher Bücher (§ 18 Abs. 2 Ziffer 2);
5. die Fürsorge für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht, sowie die religiös-sittliche Erziehung der landeskirchlichen Jugend;
6. die Anordnung von allgemeinen außerordentlichen Fest- und Bußtagen (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3c);
7. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher, die Ordnung der kirchlichen Prüfungen und Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen, die Regelung der Weiterbildung und der Beaufsichtigung der Kandidaten, der Predigerseminare, Kandidatenvereine und Geistlichen-Konferenzen;
8. die Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3h) sowie der außerordentlichen Mitglieder beim Landeskonsistorium (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3h und § 29 Abs. 7);
9. die Besetzung aller geistlichen Stellen unter bisher landesherrlichem Patronat und solcher geistlicher Stellen, die nach Eintrittsrecht (Devolution) der obersten Kirchenbehörde zufallen, sowie die Abordnung von Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit nicht das Besetzungsverfahren durch Kirchengesetz geändert wird;

10. die Annahme oder Verwerfung der von anderen Kollatoren bei den Superintendenten einzureichenden Berufungsurkunden zu geistlichen Stellen;
11. die Ordination der Geistlichen und die Veranstaltung der erforderlichen Proben, die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen gegen einen berufenen Geistlichen;
12. die Entschließung wegen Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand und in Wartegeld;
13. die Disziplinargewalt über die Geistlichen, soweit nicht die kirchlichen Gerichte zuständig sind, die Regelung von Urlaub für Superintendenten und andere Geistliche,
14. die Ordnung der Visitationen, Evangelisationen und Volksmissionen, im ganzen Kirchengebiete,
15. die Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und die Bezirksverbände und über deren Organe;
16. die Anstellung, Dienstbeaufsichtigung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienste der Landeskirche stehenden Beamten, die Feststellung der Dienstbezeichnung aller Geistlichen und Beamten in der Landeskirche, die Dienstgewalt über die Kirchgemeindebeamten in höherer Instanz;
17. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und die Entscheidung auf Rechtsmittel (Rekurs, Beschwerde), gegen Entscheidungen der unteren Kirchenbehörden, die erstinstanzliche Entscheidung in Sachen, in denen die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben behindert waren oder die zu seinem Geschäftskreis unmittelbar gehören;
18. die Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchspiele, Veränderung bestehender Kirchspielgrenzen (§ 3), die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Einziehung ihres Stelleneinkommens und ihrer Besoldung, die Bestätigung der Kirchenmatrikeln und Kataster;
19. die Ausübung der bisher landesherrlichen Verwaltungsrechte in bezug auf das Vermögen der dem bisher landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;
20. die Oberaufsicht über alle Kirchenärarier und kirchlichen Stiftungen, die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, kirchlichen Ämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören, sowie zur Aufnahme von Darlehen auf den Kredit der Kirche und zur Verwendung von Kapitalien derselben;
21. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des kirchlichen Vermögens, wie außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese oder dergleichen;
22. die Oberaufsicht über alle Bauten von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden und deren Zubehör und der Erlaß der insoweit erforderlichen Vorschriften;
23. die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker, sowie zur Errichtung von Begräbnisplätzen außerhalb der Gottesäcker des Kirchspiels;
24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchenbeamte und deren Familien, die Bestätigung der Satzungen für Witwen- und Waisen-, auch Begräbniskassen der Geistlichen und Kirchenbeamten;
25. die Sorge für Vertretung der Kirche, wo deren Interessen mit denen der Kirchgemeinde, der bürgerlichen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchgemeindevertretung oder des Patrons in Widerspruch stehen;
26. die Anordnung allgemeiner Kirchenkollekten (§ 30 Abs. 1 Ziffer 3e);
27. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht andere Verwaltungsstellen stiftungsmäßig berufen sind.

VI. Superintendenten und Kirchenbezirke.

§ 33 [Kirchenbezirke.]

- (1) Das Gebiet der Landeskirche wird in Kirchenbezirke eingeteilt, in denen die kirchliche Verwaltung in Unterordnung unter das Landeskonsistorium von den Superintendenten und den Bezirkskirchenämtern geführt wird.
- (2) Die Zahl der Kirchenbezirke wird durch Kirchengesetz bestimmt. Ihre Abgrenzung erfolgt nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3f.
- (3) Bis auf weiteres bilden die gegenwärtigen Ephorien die Kirchenbezirke.

§ 34 [Superintendenten.]

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Bezirks. Als solche sind sie zur gottesdienstlichen Wortverkündigung im ganzen Bezirke berechtigt und zur Pflege und Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens sowie zur seelsorgerlichen Beratung der Geistlichen und Kandidaten im Bezirke berufen. An der übrigen Verwaltung des Bezirks sind sie als Mitglieder des Bezirkskirchenamts (§ 35) beteiligt. Ihr Amt soll mit einem Pfarramte verbunden sein.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört insbesondere:

1. die Beobachtung der kirchlichen und religiös-sittlichen Ordnung und die Aufsicht über Lehre und Kultus in den Kirchgemeinden;
2. die Abhaltung von Kirchensitationen;
3. die Ordination und Einführung der Geistlichen in ihr Amt und die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen und Kandidaten;
4. die Entscheidung auf Beschwerden über die Geistlichen, soweit nicht die Disziplinargesetzgebung etwas anderes vorschreibt;
5. die Berichterstattung über kirchliche Vorgänge an das Landeskonsistorium und den Landesbischof, sowie die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen diesen beiden Stellen einerseits und den Geistlichen ihres Bezirks andererseits.
Der unmittelbar seelsorgerliche Verkehr zwischen dem Landesbischof und den Geistlichen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Superintendenten werden bis zu kirchengesetzlicher Regelung im Verordnungswege getroffen.

(4) Die Superintendenten werden vom Landeskonsistorium mit Zustimmung des Synodalausschusses nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses ernannt und verpflichtet und aus landeskirchlichen Mitteln besoldet. Das Gehör des Bezirkskirchenausschusses hat vor der Herausgabe der Vorschläge zu dem betreffenden Pfarramte zu erfolgen.

(5) Steht die Kollatur über das Pfarramt dem Landeskonsistorium nicht zu, so ist eine Einigung mit dem Kollator herbeizuführen. Falls diese nicht gelingt, ist die Kollatur dem Landeskonsistorium auf dessen Verlangen zu überlassen.

(6) Wird ein Superintendent durch Pfarramtsverwaltung überlastet, so ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande seiner Gemeinde sich in der Führung der Pfarramtsleitung von einem anderen Geistlichen der Gemeinde unterstützen oder vertreten zu lassen.

(7) Die Stellvertretung des Superintendenten ist einem Geistlichen des Kirchenbezirks zu übertragen, der nach Gehör des ständigen Geistlichen des Bezirks auf Vorschlag des Superintendenten vom Landeskonsistorium bestellt wird. Der Superintendent ist berechtigt, mit

Genehmigung des Landeskonsistoriums für bestimmte Fälle vorübergehend auch von einem anderen Geistlichen des Bezirks sich vertreten zu lassen.

§ 35 [Bezirkskirchenämter.]

- (1) Für jeden Bezirk wird ein Bezirkskirchenamt eingerichtet.
- (2) Den Bezirkskirchenämtern liegt die kirchliche Verwaltung des Bezirks ob, soweit nicht die Superintendenten zuständig sind. Die Zuständigkeit dieser Ämter im einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Das Bezirkskirchenamt besteht aus dem Superintendenten und einem rechtskundigen Beamten (Kirchenamtsrat), der nach Gehör des Superintendenten und des Bezirkskirchenausschusses vom Landeskonsistorium ernannt wird. Die Anstellung eines rechtskundigen Beamten für mehrere Kirchenbezirke ist zulässig.
- (4) Das Amt des rechtskundigen Mitglieds ist aus landeskirchlichen Mitteln zu besolden und soll, soweit es hauptamtlich verwaltet wird, mit Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeldbezug ausgestattet sein.
- (5) Die Dienstverhältnisse der rechtskundigen Beamten werden, soweit diese hauptamtlich angestellt sind, durch Kirchengesetz, im übrigen durch Verordnung des Landeskonsistoriums geordnet.
- (6) Der erste Beschlußvorschlag steht dem Superintendenten zu.
- (7) Auf Antrag des Superintendenten können dem rechtskundigen Beamten durch das Landeskonsistorium bestimmte Angelegenheiten des Bezirkskirchenamts und die Leitung der Bezirksselbstverwaltung zu selbständiger Erledigung widerruflich übertragen werden.
- (8) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Mitgliedern des Bezirkskirchenamts entscheidet das Landeskonsistorium.
- (9) Den Bezirkskirchenämtern sind zugleich für den Dienst der Superintendenten die erforderlichen Kanzleibeamten beizugeben, die aus landeskirchlichen Mitteln zu besolden, vom Landeskonsistorium anzustellen und zu entlassen sind und dessen Dienstgewalt unterstehen.

§ 36 [Kirchliche Bezirksverbände.]

- (1) Die Kirchgemeinden eines Kirchenbezirks sind zu einem kirchlichen Bezirksverbände zu vereinigen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet.
- (2) Die Bezirksverbände haben den Beruf, die landeskirchlichen Aufgaben zu erfüllen, die über die Grenzen oder die Kräfte der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und von der Landeskirche als solcher nicht übernommen werden.
- (3) Insbesondere kann der Bezirksverband für die religiöse Unterweisung der Jugend, die Apologetik und die Evangelisation, die Volksmission, die christliche Liebestätigkeit, die kirchliche Jugendpflege, die Diasporapflege, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Kirchgemeinden, sowie für die Wohlfahrtspflege der kirchlichen Beamten Anstalten und Einrichtungen selbst treffen oder bestehende unterstützen.
- (4) Der Aufgabenkreis wird in jedem Verbände durch Bezirkssatzung geregelt, die der Genehmigung des Landeskonsistoriums bedarf.

(5) Dem Bezirksverbände steht das Recht zu, zur Bestreitung seiner ungedeckten Ausgaben Beiträge von den Kirchgemeinden oder Bezirkskirchensteuern zu erheben.

(6) Die Vertretung und Verwaltung der Bezirksverbände steht dem Bezirkskirchentage und dem Bezirkskirchenausschusse nach dem Rechte der Selbstverwaltung zu.

(7) Mehrere Bezirksverbände können sich mit Genehmigung des Landeskonsistoriums zur Erfüllung einzelner Aufgaben zu einem weiteren Verbands zusammenschließen.

(8) Das Nähere wird bis zu kirchengesetzlicher Regelung durch Verordnung des Landeskonsistoriums unter Zustimmung des Synodalausschusses geordnet.

VII. Kirchgemeinden.

§ 37 [Kirchgemeinden.]

(1) Die Kirchgemeinden haben den Beruf, als lebendige Glieder der Landeskirche unter Führung des geistlichen Amtes eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und ein Wirkungskreis christlicher Liebesarbeit zu sein.

(2) Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, soweit dem nicht kirchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Steuererhebung.

(4) Ihre Verfassung und Verwaltung wird durch Kirchengesetz (Kirchgemeindeordnung) geregelt.

VIII. Kirchliche Gerichte.

§ 38 [Kirchliche Gerichte.]

(1) Kirchliche Gerichte werden gebildet

1. für Entscheidungen auf Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskonsistoriums in reinen Verwaltungssachen und in Dienststrafsachen;
2. für Entscheidungen auf Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirkskirchenämter in Dienststrafsachen gegen Kirchenbeamte und in streitigen Verwaltungssachen, soweit nicht die staatlichen Verwaltungsgerichte zuständig sind;
3. für Entscheidungen auf Beschwerden über den Landesbischof und das Landeskonsistorium, soweit eine Verletzung bestehender Rechtsvorschriften behauptet ist (§ 18 Abs. 3).

(2) Bis zur anderweiter kirchengesetzlicher Regelung der Kirchengerichte bewendet es bei den insoweit zur Zeit zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte in oberster Instanz sind endgültig.

(4) Die Richter sind bei ihrer Entscheidung von Weisungen der Synode, des Landeskirchenausschusses, des Landesbischofs und des Landeskonsistoriums unabhängig.

IX. Finanzwesen der Landeskirche.

§ 39 [Landeskirchenfiskus.]

(1) Das dem allgemeinen Bedarfe der Landeskirche dienende Vermögen, soweit dafür nicht besondere Stiftungen mit Rechtsfähigkeit bestehen, verbleibt der evangelisch-lutherischen Landeskirche (Landeskirchenfiskus) und wird vom Landeskonsistorium unter Mitwirkung der Synode nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung verwaltet.

(2) Das Vermögen der den örtlichen Zwecken dienenden Stiftungsvermögen, als Kirchenlehen, Kirchenärrar, Pfarrlehen, andere geistliche Lehen, Kirchschullehen usw., bildet das Ortsstiftungsgut. Seine Vertretung und Verwaltung wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 40 [Landeskirchenbedarf.]

(1) Der Aufwand, der durch die Amtsführung der landeskirchlichen Organe (Synode, Landeskirchenausschuß, Landesbischof, Landeskonsistorium, Superintendenten, Bezirkskirchenämter) sowie durch die Erfüllung der der Landeskirche als solcher obliegenden Aufgaben entsteht, bildet den Bedarf der Landeskirche.

(2) Hierzu gehören außerdem diejenigen Ausgaben, die entstehen

1. durch den Zusammenschluß der Landeskirche mit anderen deutschen evangelischen Landeskirchen,
2. durch Förderung und Unterstützung der Arbeiten auf dem Gebiete christlicher Nächstenliebe, der Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums und sonstiger allgemein-kirchlicher Bestrebungen.

(3) Der jeweilige Bedarf der Landeskirche wird durch den Haushaltplan festgestellt (§ 42).

§ 41 [Landeskirchensteuern.]

(1) Der Bedarf der Landeskirche (§ 40 Abs. 1 und 2) ist durch Landeskirchensteuern aufzubringen, soweit er nicht durch Vermögensnutzungen, öffentlich-rechtliche Beiträge, Staatsrenten oder sonstige Einnahmen gedeckt ist.

(2) Die Grundsätze für die Aufbringung der Landeskirchensteuern werden durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 42 [Haushaltplan der Landeskirche.]

(1) Auf jedes Rechnungsjahr ist für die Landeskirche vom Landeskonsistorium ein Haushaltplan aufzustellen und der Synode vor Beginn des Rechnungsjahrs vorzulegen.

(2) Der Entwurf des Haushaltplans ist vom Synodalausschusse vor Abgabe an die Synode zu begutachten.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landeskonsistorium und der Synode über die Feststellung des Haushaltplans ist ein Ausgleich unter Vermittlung des Landeskirchenausschusses zu versuchen. Ist hierdurch eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Entschließung der Synode.

(4) Der Haushaltplan ist nach endgültiger Feststellung in seinen Abschlußzahlen im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 43 [Rechnungsprüfung.]

- (1) Die Ablegung der Rechnung über den landeskirchlichen Haushalt liegt dem Landeskonsistorium ob.
- (2) Die Rechnungen sind auf Rechnungsjahre, die vom 1. April bis zum 31. März laufen, abzulegen.
- (3) Die Vorprüfung der Rechnung erfolgt durch eine vom Landeskonsistorium unter Zustimmung der Synode zu bestimmende Amtsstelle.
- (4) Binnen Jahresfrist nach Schluß des Rechnungsjahrs ist der Synode eine Rechnungsübersicht über das abgelaufene Rechnungsjahr unter Beifügung der einschlagenden Einzelrechnungen und Belege mitzuteilen.
- (5) Die Rechnung wird von der Synode geprüft und richtig gesprochen.

X. [Schluß- und Übergangsbestimmungen.]

§ 44 [Verfassungsänderungen.]

- (1) Änderungen dieser Kirchenverfassung einschließlich ihrer Einleitung können nur im Wege der Kirchengesetzgebung mit der Maßgabe erfolgen, daß bei der Abstimmung in der Synode zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für die Änderung aussprechen.
- (2) Dem Landeskirchenausschusse steht ein Widerspruchsrecht zu. Die Einlegung des Widerspruchs hat die in § 24 vorgesehene Wirkung. Bei der wiederholten Verhandlung der Angelegenheit in der Synode bedarf es für die Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 45 [Aufhebung von Kirchengesetzen.]

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften in §§ 32 bis 46 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30 März 1868 (GBBl. S. 204) und die zu deren Abänderung ergangenen Kirchengesetze;
2. das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend; vom 15. April 1873 (GBBl. S. 376);
3. das Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend; vom 15. April 1873 (GBBl. S. 382).

§ 46 [Übergangsvorschriften.]

- (1) Soweit in dieser Verfassung der Erlaß eines besonderen Kirchengesetzes vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlaß bei den bisherigen Kirchengesetzen oder Verordnungen.
- (2) Die bisherigen Kirchengesetze bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen.
- (3) Die bisher in den Kirchengesetzen den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorbehaltenen Geschäfte werden mit den aus §§ 18, 20 und 27 sich ergebenden Einschränkungen bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung von Landeskonsistorium wahrgenommen.

(4) Die in den Kirchengesetzen den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung von den Bezirkskirchenämtern übernommen.

(5) Die im Gesetze vom 2. April 1844 (GBBl. S. 141 flg.) geordnete Erhebung von Gebühren durch die Koinspektionsbehörden kommt in Wegfall.

§ 47 [Ausnahmen.]

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verfassung können nur auf dem in § 27 Abs. 2 Ziffer 6 bezeichneten Wege bewilligt werden.

§ 48 [In-Kraft-Treten.]

Der Zeitpunkt, wann die Kirchenverfassung in Kraft tritt, wird durch Kirchengesetz bestimmt. In diesem Gesetze ist auch die Überleitung der Geschäfte des bisherigen Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums auf die neuen Kirchenbehörden zu ordnen.

§ 49 [Ausführung.]

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes betraut.